



DER BAYERISCHEN STAATSREGIERUNG
 DES BAYERISCHEN MINISTERPRÄSIDENTEN · DER BAYERISCHEN STAATSKANZLEI
 DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS DES INNERN, FÜR BAU UND VERKEHR
 DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT UND MEDIEN, ENERGIE UND TECHNOLOGIE
 DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ
 DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN
 DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ARBEIT UND SOZIALES, FAMILIE UND INTEGRATION
 DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR GESUNDHEIT UND PFLEGE

Nr. 12

München, 30. September 2016

29. Jahrgang

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblatts aufgenommen werden		
Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr		
30.08.2016	2153-I Änderung der Feuerwehr-Zuwendungsrichtlinien	2071
06.09.2016	34-I Vollzug des Art. 15 des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung	2077
16.08.2016	913-I Technische Lieferbedingungen für Gesteinskörnungen im Straßenbau, Ausgabe 2004, Fassung 2007, TL Gestein-StB 04/07	2102
29.08.2016	913-I Technische Lieferbedingungen für Asphaltgranulat, Ausgabe 2009, TL AG-StB 09	2104
29.08.2016	913-I Technische Lieferbedingungen für Asphaltmischgut für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen, Ausgabe 2007, Fassung 2013, TL Asphalt-StB 07/13	2107
29.08.2016	913-I Technische Lieferbedingungen für Straßenbaubitumen und gebrauchsfertige Polymermodifizierte Bitumen, Ausgabe 2007, Fassung 2013, TL Bitumen-StB 07/13	2115
29.08.2016	913-I Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen aus Asphalt, Ausgabe 2007, Fassung 2013, ZTV Asphalt-StB 07/13	2120
Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie		
30.08.2016	7071-W Änderung der Richtlinien zur Förderung von Gründerzentren, Netzwerkaktivitäten und Unternehmensneugründungen im Bereich Digitalisierung	2128
Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten		
26.08.2016	7803.1-L Schulversuch der staatlichen Technikerschule für Agrarwirtschaft Fachrichtung Ernährungs- und Versorgungsmanagement in Kaufbeuren	2128
13.09.2016	7846-L Änderung der EMFF-Richtlinie	2129

II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblatts aufgenommen werden**Bayerische Staatskanzlei**

25.08.2016	Erteilung eines Exequaturs an Herrn Mohammed Mustafa Juma Almuntafegy	2130
01.09.2016	Erteilung eines Exequaturs an Herrn Andrew Robert Haswell	2130

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr

01.09.2016	Satzung zur Aufhebung der Gebührensatzung des Zweckverbandes Bayerische Landschulheime für seine Internatsschulen	2130
------------	---	------

III. Nachrichtliche Veröffentlichungen allgemein gültiger Bekanntmachungen entfällt**IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen**

Stellenausschreibungen	2131
Literaturhinweise	2132

I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblatts aufgenommen werden

2153-I

Änderung der Feuerwehr-Zuwendungsrichtlinien

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

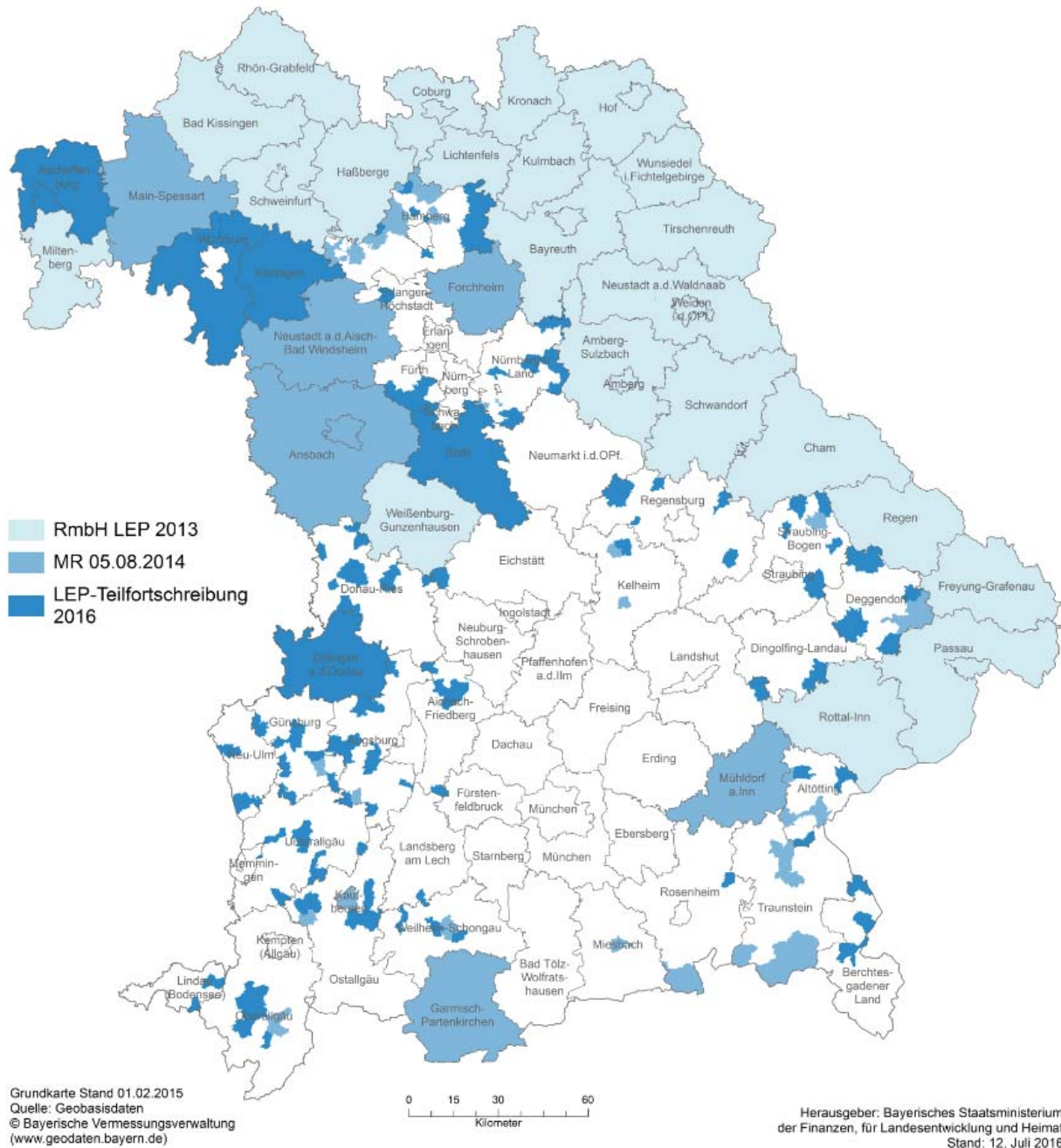
vom 30. August 2016, Az. ID1-2244.1-279

1. Die Richtlinien für Zuwendungen des Freistaats Bayern zur Förderung des kommunalen Feuerwehrwesens (Feuerwehr-Zuwendungsrichtlinien – FwZR) vom 13. März 2015 (AllMBL S. 149) werden wie folgt geändert:
 - 1.1 Nr. 6.2 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Im Vorgriff auf die derzeit beabsichtigte Änderung des Landesentwicklungsprogramms gilt die erweiterte Fördergebietskulisse gemäß den Ministerratsbeschlüssen vom 5. August 2014 und vom 12. Juli 2016.“
 - 1.2 Anlage 7 erhält die Fassung der **Anlage** zu dieser Bekanntmachung.
2. Inkrafttreten; Übergangsregelung
 - 2.1 Diese Bekanntmachung tritt am 1. Oktober 2016 in Kraft.
 - 2.2 Für alle Anträge von Kommunen, die in der vom Ministerrat am 12. Juli 2016 beschlossenen Erweiterung des Raums mit besonderem Handlungsbedarf (RmbH) liegen, kommen die in Anlage 1 und Anlage 2 FwZR erhöhten Festbeträge im RmbH in Betracht, sofern ein Maßnahmebeginn im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bekanntmachung noch nicht erfolgt ist.

Helmut Schütz
Ministerialdirektor

**Erweiterte Fördergebietskulisse auf Basis des Raums mit besonderem Handlungsbedarf
LEP 2013**



Der Raum mit besonderem Handlungsbedarf umfasst nachfolgend aufgeführte Landkreise und Einzelgemeinden nach Regierungsbezirken

(Stand: 12.07.2016)

(Schwarz geschriebene Kreise sind Bestand gemäß LEP 2013, blau geschriebene Kreise und Gemeinden sind gemäß Ministerratsbeschluss vom 05.08.2014 hinzugekommen, grün geschriebene Kreise und Gemeinden sind gemäß Ministerratsbeschluss vom 12.07.2016 hinzugekommen.)

Oberbayern

Landkreise

Garmisch-Partenkirchen
Mühlhof a.Inn

Einzelgemeinden

aus dem Landkreis Altötting:

Burgkirchen a.d.Alz
Garching a.d.Alz
Markt, M
Stammham
Töging a.Inn, St
Tyrliching
Winhöring

aus dem Landkreis Berchtesgadener Land:

Ainring
Bad Reichenhall, GKSt
Laufen, St

aus dem Landkreis Eichstätt:

Mörnsheim, M

aus dem Landkreis Landsberg am Lech:

Apfeldorf

aus dem Landkreis Miesbach:

Hausham

aus dem Landkreis Rosenheim:

Höslwang
Kiefersfelden
Oberaudorf

aus dem Landkreis Traunstein:

Reit im Winkel
Ruhpolding
Schlechting
Traunreut, St
Trostberg, St

aus dem Landkreis Weilheim-Schongau:

Altenstadt
Hohenpeißenberg
Oberhausen
Peißenberg, M

Niederbayern

Landkreise und kreisfreie Städte

Passau und kreisfreie Stadt Passau
Freyung-Grafenau
Regen
Rottal-Inn

Einzelgemeinden

aus dem Landkreis Deggendorf:

Aholming
Außernzell
Bernried
Buchhofen
Grafling
Grattersdorf
Iggensbach
Künzing
Oberpörling
Schöllnach, M
Wallerfing
Winzer, M

aus dem Landkreis Dingolfing-Landau:

Simbach, M

aus dem Landkreis Kelheim:

Biburg
Essing, M
Ihrlstein

aus dem Landkreis Landshut:

Aham

aus dem Landkreis Straubing-Bogen:

Falkenfels
Haibach
Irlbach
Loitzendorf
Perasdorf
Rattenberg
Stallwang
Straßkirchen

Oberpfalz

Landkreise und kreisfreie Städte

Amberg-Sulzbach und kreisfreie Stadt Amberg
Neustadt a.d.Waldnaab und kreisfreie Stadt Weiden
Cham
Schwandorf
Tirschenreuth

Einzelgemeinden

aus dem Landkreis Regensburg:

Altenthann
Beratzhausen, M
Deuerling
Holzheim a.Forst
Riekofen

Oberfranken

Landkreise und kreisfreie Städte

Bayreuth und kreisfreie Stadt Bayreuth
Coburg und kreisfreie Stadt Coburg
Hof und kreisfreie Stadt Hof
Forchheim
Kronach
Kulmbach
Lichtenfels
Wunsiedel i.Fichtelgebirge

Einzelgemeindenaus dem Landkreis Bamberg:

Bischberg

Burgwindheim, M

Ebrach, M

Gerach

Gundelsheim

Heiligenstadt i.OFr., M

Kemmern

Königsfeld

Lauter

Lisberg

Memmelsdorf

Oberhaid

Pettstadt

Priesendorf

Rattelsdorf, M

Reckendorf

Schönbrunn i.Steigerwald

Stadelhofen

Viereth-Trunstadt

Wattendorf

Zapfendorf, M

Mittelfranken**Landkreise und kreisfreie Städte**

Ansbach und kreisfreie Stadt Ansbach

Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim

Roth

Weißenburg-Gunzenhausen

Einzelgemeindenaus dem Landkreis Erlangen-Höchstadt:

Lonnerstadt, M

aus dem Landkreis Fürth:

Großhabersdorf

Roßtal, M

Zirndorf, St

aus dem Landkreis Nürnberger Land:

Alfeld

Burgthann

Feucht, M

Henfenfeld

Hersbruck, St

Neuhaus a.d.Pegnitz, M

Pommelsbrunn

Röthenbach a.d.Pegnitz, St

Velden, St

Unterfranken**Landkreise und kreisfreie Städte**

Aschaffenburg und kreisfreie Stadt Aschaffenburg

Schweinfurt und kreisfreie Stadt Schweinfurt

Bad Kissingen

Rhön-Grabfeld

Haßberge

Kitzingen

Miltenberg

Main-Spessart

Würzburg

Schwaben

Landkreise und kreisfreie Städte

Dillingen a.d.Donau

Kreisfreie Stadt Kaufbeuren

Einzelgemeinden

aus dem Landkreis Aichach-Friedberg:

Baar (Schwaben)

Hollenbach

Inchenhofen, M

Petersdorf

Steindorf

Münsterhausen, M

Thannhausen, St

Waldstetten, M

Waltenhausen

Wiesenbach

aus dem Landkreis Augsburg:

Dinkelscherben, M

Ehingen

Emersacker

Gessertshausen

Heretsried

Hiltenfingen

Kühlenthal

Mittelneufnach

Oberottmarshausen

Scherstetten

Welden, M

aus dem Landkreis Lindau (Bodensee):

Grünenbach

Oberreute

aus dem Landkreis Neu-Ulm:

Altenstadt, M

Oberroth

Senden, St

aus dem Landkreis Oberallgäu:

Blaichach

Fischen i.Allgäu

Immenstadt i.Allgäu, St

Sonthofen, St

aus dem Landkreis Donau-Ries:

Alerheim

Auhausen

Deiningen

Fünfstetten

Hainsfarth

Marktoffingen

Mönchsdeggingen

Otting

Reimlingen

Rögling

Wechingen

aus dem Landkreis Ostallgäu:

Bidingen

Biessenhofen

Günzach

Obergünzburg, M

Stöttwang

Westendorf

aus dem Landkreis Günzburg:

Aichen

Bibertal

Deisenhausen

Ebershausen

Kammeltal

aus dem Landkreis Unterallgäu:

Apfeltrach

Böhen

Lauben

Kammlach

Oberrieden

Trunkelsberg

Unteregg

Wiedergeltingen

34-I

Vollzug des Art. 15 des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr**

vom 6. September 2016, Az. IA3-1042-1-7

¹Am 1. Juli 2007 ist das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGOÄndG) vom 22. Juni 2007 (GVBl. S. 390) in Kraft getreten, durch das Art. 15 des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1992 (GVBl. S. 162, BayRS 34-1-I) neu gefasst wurde. ²Am 30. Dezember 2015 trat das Gesetz über die elektronische Verwaltung in Bayern (Bayerisches E-Government-Gesetz – BayEGovG) vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458, BayRS 206-1-F), am 1. Mai 2016 die Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Verwaltungsgerichtsbarkeit (E-Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungsgerichte – ERVV VwG) vom 1. April 2016 (GVBl. S. 69, BayRS 34-6-I) in Kraft. ³Für den Vollzug dieser Vorschriften wird hinsichtlich der teilweisen Abschaffung des Widerspruchsverfahrens und der Erteilung der Rechtsbehelfsbelehrung im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat auf Folgendes hingewiesen:

1. Anwendungsbereich**1.1 Zeitlicher Anwendungsbereich**

¹Das Änderungsgesetz vom 22. Juni 2007 bewirkte eine Ersetzung des bis dahin obligatorischen Widerspruchsverfahrens durch ein fakultatives Widerspruchsverfahren in bestimmten Rechtsbereichen und seine Abschaffung im Übrigen. ²Die seither ergangenen Änderungen des AGVwGO ließen diese Neuerung unberührt. ³Sie gilt gemäß § 2 Satz 1 AGVwGOÄndG grundsätzlich für alle Verwaltungsakte, die ab dem 1. Juli 2007 bekannt gegeben werden. ⁴Demnach sind bei Verwaltungsakten, die ab dem 1. Juli 2007 zur Post gegeben werden, die Rechtsbehelfsbelehrungen gemäß den in der Anlage enthaltenen Mustern zu erteilen.

1.2 Erfasste Behörden und Stellen**1.2.1 Keine Anwendung auf Bundesbehörden**

¹Die Regelungen des Art. 15 AGVwGO zum Widerspruchsverfahren gelten nur für Verfahren der unmittelbaren und mittelbaren Staatsverwaltung in Bayern, das heißt der Behörden des Freistaates Bayern, der bayerischen Gemeinden und Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts (Art. 15 Abs. 3 Satz 1 AGVwGO). ²Keine Anwendung findet Art. 15 AGVwGO auf Bundesbehörden (zum Beispiel Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Kreiswehrersatzämter), auch wenn sie ihren Sitz oder eine Zweigstelle in Bayern haben.

1.2.2 Delegierte Staatsaufsicht

Da Art. 15 Abs. 3 Satz 1 AGVwGO nur auf eine Abgrenzung der bayerischen Behörden von Bun-

desbehörden abzielt, gehören zu den sonstigen der Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts auch solche, die zwar nicht der direkten Aufsicht des Freistaates unterstehen, jedoch der Aufsicht einer juristischen Person des öffentlichen Rechts unterliegen, die ihrerseits der Aufsicht des Freistaates oder einer seiner Aufsicht unterstehenden juristischen Person untersteht (delegierte Staatsaufsicht).

1.3 Sachlicher Anwendungsbereich**1.3.1 Eröffnung des Verwaltungsrechtswegs**

Art. 15 AGVwGO modifiziert das Vorverfahren gemäß § 68 VwGO und kommt daher nur zur Anwendung, wenn der Verwaltungsrechtsweg gemäß § 40 VwGO eröffnet ist.

1.3.2 § 68 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 VwGO

¹Die in § 68 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 VwGO geregelten Ausnahmen vom Erfordernis des Vorverfahrens gehen dem fakultativen Widerspruchsverfahren gemäß Art. 15 Abs. 1 AGVwGO vor (Art. 15 Abs. 3 Satz 2 AGVwGO). ²Dies bedeutet:

1.3.2.1 ¹Ein Vorverfahren entfällt grundsätzlich gemäß § 68 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 VwGO, wenn der Verwaltungsakt von einer obersten Landesbehörde erlassen wurde. ²Art. 15 Abs. 1 AGVwGO ist kein Gesetz im Sinne des § 68 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Halbsatz 2 VwGO, das die Nachprüfung in einem Vorverfahren vorschreibt, obwohl eine oberste Landesbehörde entschieden hat. ³Deshalb kommt beispielsweise bei personenbezogenen Prüfungsentscheidungen des Landesjustizprüfungsamtes nicht das fakultative Widerspruchsverfahren gemäß Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 AGVwGO zur Anwendung.

1.3.2.2 Da die Ausnahmenvorschrift des § 68 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 VwGO sich auf oberste Landesbehörden bezieht und nicht auf Landesoberbehörden (zum Beispiel Bayerische Versorgungskammer), fallen letztere in den Anwendungsbereich des Art. 15 AGVwGO.

1.3.2.3 ¹Von Art. 15 AGVwGO unberührt bleiben andere Gesetze und Rechtsverordnungen, die abweichend von § 68 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 VwGO die Nachprüfung in einem Vorverfahren auch für den Fall anordnen, dass eine oberste Landesbehörde den Verwaltungsakt erlassen hat. ²Da für beamtenrechtliche Angelegenheiten einerseits § 126 Abs. 3 Nr. 1 BRRG bestimmt, dass es auch bei Maßnahmen einer obersten Dienstbehörde eines Vorverfahrens bedarf, andererseits § 126 Abs. 3 Nr. 4 BRRG eine Länderöffnungsklausel enthält, von der Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 AGVwGO Gebrauch macht, findet bei beamtenrechtlichen Maßnahmen einer obersten Dienstbehörde das fakultative Widerspruchsverfahren Anwendung.

1.3.2.4 Wird im Rahmen des fakultativen Widerspruchsverfahrens gemäß Art. 15 Abs. 1 AGVwGO ein Abhilfe- oder Widerspruchsbescheid erlassen, der erstmalig eine Beschwer enthält, besteht gemäß § 68 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 VwGO nur die Möglichkeit der unmittelbaren Klage.

1.3.3 Abweichende Regelungen in anderen Gesetzen und Rechtsverordnungen

Soweit andere (bundes- oder landesrechtliche) Gesetze und Rechtsverordnungen von Art. 15 AGVwGO abweichende Regelungen über das Vorverfahren enthalten (zum Beispiel § 141 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes – FlurbG; §§ 336 bis 339 des Lastenausgleichsgesetzes), gehen diese als Sondervorschriften vor (Art. 15 Abs. 3 Satz 2 AGVwGO).

2. Fakultatives Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 1 AGVwGO)

2.1 Abschließende Aufzählung

¹Das in Art. 15 Abs. 1 AGVwGO eröffnete Wahlrecht zwischen Widerspruchseinlegung und Klageerhebung setzt voraus, dass der angegriffene Verwaltungsakt nach Inhalt, Gegenstand und Zielsetzung einem der in Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 6 AGVwGO aufgeführten Rechtsbereiche zuzuordnen ist oder ein beamtenrechtliches Leistungs- oder Feststellungsbegehren verfolgt wird (Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 AGVwGO). ²Die Aufzählung ist abschließend.

2.2 Atypische Vorschriften

Sind in einer Rechtsvorschrift, die einem der in Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 6 AGVwGO aufgezählten Rechtsbereiche zuzuordnen ist, atypische Vorschriften enthalten, die nach Inhalt, Gegenstand und Zielsetzung einer anderen, nicht von Art. 15 Abs. 1 Satz 1 AGVwGO erfassten Regelungsmaterie zuzuordnen sind, kommt bei Verwaltungsakten, die sich auf solche Vorschriften stützen, das fakultative Widerspruchsverfahren nicht zur Anwendung.

2.3 Entscheidungsweg bei Fragen zur Abgrenzung der einzelnen Rechtsbereiche

¹Bei Fragen zur Abgrenzung der einzelnen Rechtsbereiche sind zunächst die Gesetzesbegründung (Landtagsdrucksache 15/7252, insbesondere S. 10 bis 13) und ergänzend einschlägige Gerichtsentscheidungen heranzuziehen. ²Soweit sich die Antwort daraus nicht zweifelsfrei ableiten lässt, ist die Frage auf dem Dienstweg an die nächsthöhere Behörde beziehungsweise die Aufsichtsbehörde heranzutragen. ³Kann auch auf dieser Ebene keine zweifelsfreie Antwort gefunden werden, ist die Frage an das jeweils fachlich zuständige Staatsministerium weiterzuleiten.

2.4 Anfechtung der Kostenentscheidung

2.4.1 Akzessorietät zur Hauptsache

Kostenentscheidungen werden grundsätzlich nach den gleichen Grundsätzen angefochten wie die Hauptsache.

2.4.1.1 ¹Werden die Kosten als Nebensache zur Hauptsacheentscheidung eingefordert, kann der Kostenschuldner die Kostenentscheidung entweder zusammen mit der Hauptsache oder selbstständig anfechten (Art. 12 Abs. 3 des Bayerischen Kostengesetzes). ²In beiden Fällen richtet sich das Rechts-

behelfsverfahren nach den für die Hauptsache geltenden Grundsätzen.

2.4.1.2 Grundsätzlich gilt auch nichts anderes, wenn die Kosten im Rahmen einer isolierten (nicht mit der Hauptsache verbundenen) Kostenentscheidung geltend gemacht werden (siehe aber Nr. 2.4.2).

2.4.2 Isolierte Kostenentscheidung der Kommunen und Zweckverbände

¹Anders verhält es sich jedoch bei isolierten (nicht mit der Hauptsacheentscheidung verbundenen) Kostenentscheidungen der Kommunen (Gemeinden, Landkreise, Bezirke) oder eines Zweckverbands. ²Diese unterfallen dem weiten Begriff des Kommunalabgabenrechts gemäß Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AGVwGO. ³Da Art. 15 Abs. 2 AGVwGO nur zur Anwendung kommt, soweit in Art. 15 Abs. 1 AGVwGO nichts Abweichendes geregelt ist, findet unabhängig von der rechtlichen Einordnung der Maßnahme, für die die Kosten geltend gemacht werden, das fakultative Widerspruchsverfahren Anwendung.

2.5 Anfechtung von Maßnahmen der Zwangsvollstreckung

2.5.1 Akzessorietät zum Grundverwaltungsakt

¹Maßnahmen der Zwangsvollstreckung sind, soweit dagegen im Verwaltungsrechtsweg förmliche Rechtsbehelfe zulässig sind, grundsätzlich der Rechtsmaterie zuzuordnen, der der zu vollstreckende Verwaltungsakt zugehört. ²Sie werden deshalb nach den gleichen Grundsätzen angefochten wie der Grundverwaltungsakt, dessen Durchführung erzwungen werden soll.

2.5.2 Art. 26 Abs. 7 Satz 3 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (BayVwZVG)

Diese Grundsätze gelten auch für die Pfändung und Verwertung beweglicher Sachen durch eigene Vollstreckungsbeamte der Kommunen und Zweckverbände und für die Pfändung und Einziehung von Geldforderungen und anderen Vermögensrechten durch die Kommunen und durch die für die Bezirke handelnden Regierungen gemäß Art. 26 Abs. 7 Satz 3 BayVwZVG.

2.5.3 Kosten für Maßnahmen der Zwangsvollstreckung

¹Werden Kosten für Maßnahmen der Zwangsvollstreckung eingefordert, gilt Nr. 2.4. ²Werden die Kosten für eine Ersatzvornahme (Art. 32 BayVwZVG) durch eine Kommune oder einen Zweckverband mittels eines eigenständigen Verwaltungsakts (isolierte Kostenentscheidung) geltend gemacht, kommt das fakultative Widerspruchsverfahren zur Anwendung (siehe Nr. 2.4.2).

2.6 Aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Klage

Hinsichtlich der aufschiebenden Wirkung von Widerspruch und Klage gilt § 80 VwGO, das heißt grundsätzlich haben Widerspruch und Klage aufschiebende Wirkung, es sei denn, die aufschiebende Wirkung entfällt kraft Gesetzes oder behördlicher oder gerichtlicher Anordnung.

2.7 Wahlrecht zwischen Widerspruch und Klage

¹Art. 15 Abs. 1 Satz 1 AGVwGO räumt dem Betroffenen in den aufgezählten Rechtsbereichen ein Wahlrecht zwischen Widerspruchseinlegung mit gegebenenfalls anschließender Klageerhebung und (alternativ!) unmittelbarer Klageerhebung ein. ²Erhebt der Betroffene unmittelbar Klage, entfällt gemäß § 68 Abs. 1 Satz 2 VwGO in Verbindung mit Art. 15 Abs. 1 Satz 3 AGVwGO das Erfordernis der Durchführung eines Vorverfahrens gemäß § 68 VwGO. ³Legt der Betroffene daher nach unmittelbarer Klageerhebung zusätzlich Widerspruch ein, ist dieser unzulässig, kann aber als formloser Rechtsbehelf oder Antrag auf Änderung bzw. Neuverbescheidung behandelt werden.

2.8 Mehrere gemeinsam Betroffene (Art. 15 Abs. 1 Satz 2 AGVwGO)

¹Das in Art. 15 Abs. 1 AGVwGO eingeräumte Wahlrecht des Betroffenen zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung besteht uneingeschränkt nur, wenn der Betroffene Einzeladressat des Verwaltungsakts ist. ²Richtet sich der Verwaltungsakt an mehrere Betroffene gemeinsam, kann jeder von ihnen nur dann unmittelbar Klage erheben, wenn alle Betroffenen zustimmen (Art. 15 Abs. 1 Satz 2 AGVwGO). ³Diese Differenzierung soll die Gefahr divergierender Rechtsmittel verhindern, die dadurch entsteht, dass gegen denselben Verwaltungsakt von einem Betroffenen Widerspruch, von einem anderen unmittelbar Klage erhoben wird.

2.8.1 Abgrenzung: Verwaltungsakt an einen oder mehrere gemeinsam Betroffene

2.8.1.1 ¹Entscheidend ist, ob sich der Verwaltungsakt an einen oder mehrere gemeinsam Betroffene richtet. ²Ein Verwaltungsakt richtet sich an denjenigen, der von seiner Regelung materiell betroffen, das heißt hieraus verpflichtet und/oder berechtigt sein soll. ³Das ist in der Regel derjenige, an den der Verwaltungsakt adressiert ist. ⁴Anderes gilt etwa bei Bekanntgabe an einen Bevollmächtigten (Art. 41 Abs. 1 Satz 2 BayVwVfG) oder gesetzlichen Vertreter (Insolvenzverwalter, Testamentsvollstrecker etc.); hier richtet sich der Verwaltungsakt inhaltlich an den Vertretenen. ⁵An wen ein Verwaltungsakt gerichtet ist, ergibt sich aus dem für den Betroffenen erkennbaren Willen der Behörde (BVerwG, Beschluss vom 25. März 1996, 8 B 48/96 – NVwZ-RR 1997, 248). ⁶Ob der Verwaltungsakt aufgrund des materiellen Rechts an mehr oder weniger Betroffene hätte gerichtet werden müssen, ist insoweit unerheblich. ⁷Im Zweifel ist die Regelung allerdings so auszulegen, dass der Verwaltungsakt an den gerichtet ist, an den er sich nach materiellem Recht richten muss.

2.8.1.2 ¹Ein Verwaltungsakt richtet sich danach an mehrere gemeinsam Betroffene, wenn mehrere Personen nur gemeinschaftlich verpflichtet oder berechtigt werden sollen. ²Dies ist nur in Ausnahmefällen gegeben, etwa wenn an eine Gesamthand (Erbengemeinschaft, eheliche Gütergemeinschaft, BGB-Gesellschaft, soweit sie nicht eigene Rechtspersönlichkeit besitzt) ein Leistungsbegehren

gerichtet wird, das nur von der Gesamthand, also nur von allen Gesamthändern gemeinsam, erfüllt werden kann (zum Beispiel Belastung eines der Gesamthand gehörenden Grundstücks). ³In der Regel wird sich ein Verwaltungsakt, der an mehrere Gesamthänder adressiert ist, jedoch an diese als Gesamtschuldner richten, sodass es sich nicht um mehrere gemeinsam Betroffene handelt (vergleiche Nr. 2.8.1.3).

2.8.1.3 ¹Nicht an mehrere gemeinsam Betroffene richtet sich ein Verwaltungsakt, der als Allgemeinverfügung oder Sammelbescheid zwar mehrere Personen, aber davon jede Person für sich und damit nicht gemeinschaftlich berechtigt oder verpflichtet. ²Dies ist etwa bei Teilschuldverhältnissen (§ 420 BGB), aber auch bei einer gesamtschuldnerischen Verpflichtung der Fall, bei der die Leistung zwar nur einmal gefordert werden kann, jeder aber (für sich) zur Bewirkung der ganzen Leistung verpflichtet ist (§ 421 BGB). ³Zu beachten ist, dass auch Gesamthänder in der Regel Gesamtschuldner sind (dies ergibt sich im Kommunalabgabenrecht aus § 44 der Abgabenordnung, gilt aber nach den Grundsätzen des BGB auch allgemein, vergleiche §§ 421, 427, 431, § 1437 Abs. 2, § 1459 Abs. 2, § 2058 BGB; vergleiche hierzu Czybulka in Sodan/Ziekow, VwGO, 4. Auflage 2014, § 64 Randnrn. 53 ff.). ⁴Demnach richtet sich beispielsweise ein Kommunalabgabenbescheid, der an mehrere oder alle Mitglieder einer Erbengemeinschaft adressiert wird, nicht an mehrere gemeinsam Betroffene im Sinn des Art. 15 Abs. 1 Satz 2 AGVwGO, sondern an mehrere Einzelbetroffene im Sinn des Art. 15 Abs. 1 Satz 1 AGVwGO.

2.8.2 Zeitpunkt der Zustimmung

¹Die Zustimmung der anderen Betroffenen, an die sich der Verwaltungsakt gemeinsam richtet, zur unmittelbaren Klage kann vor Klageerhebung eingeholt (Einwilligung) oder erst nachträglich beigebracht werden (Genehmigung). ²Wird ohne Zustimmung der anderen Betroffenen unmittelbar Klage erhoben und kann die Zustimmung auch nachträglich nicht beigebracht werden, entfällt das Erfordernis des Vorverfahrens gemäß § 68 Abs. 1 Satz 2 VwGO nicht, sodass die Klage unzulässig ist. ³Sofern die Widerspruchsfrist noch nicht abgelaufen ist, kann der Betroffene weiterhin Widerspruch einlegen.

2.8.3 Form der Zustimmung

¹Die Zustimmung kann sowohl gegenüber dem klagenden (Mit-)Betroffenen als auch gegenüber dem Verwaltungsgericht erklärt werden. ²Gegenüber dem Gericht muss die Zustimmungserklärung schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts abgegeben werden (§ 81 VwGO analog).

2.8.4 Widerspruchseinlegung und Zustimmung zur unmittelbaren Klageerhebung

Nach dem Sinn und Zweck des Art. 15 Abs. 1 Satz 2 AGVwGO können mehrere gemeinsam Betroffene, an die sich ein Verwaltungsakt

richtet, nur einheitlich zwischen den Alternativen „Widerspruchseinlegung mit gegebenenfalls anschließender Klageerhebung“ und „unmittelbarer Klageerhebung“ wählen.

2.8.4.1 ¹Erhebt ein Betroffener mit Zustimmung der (Mit-)Betroffenen unmittelbar Klage, entfällt mit der Klageerhebung gemäß Art. 15 Abs. 1 Satz 3 AGVwGO generell, das heißt auch für die zustimmenden (Mit-)Betroffenen, das Widerspruchsverfahren. ²Legt daher ein zustimmender (Mit-)Betroffener nach der Klageerhebung Widerspruch ein, ist dieser gemäß § 68 Abs. 1 Satz 2 VwGO unzulässig.

2.8.4.2 ¹Hat der (Mit-)Betroffene vor der Zustimmung bereits Widerspruch eingelegt, kann er nicht mehr wirksam der unmittelbaren Klageerhebung zustimmen, es sei denn, er nimmt vor der Zustimmung den Widerspruch zurück. ²Es empfiehlt sich, mit der Rechtsbehelfsbelehrung auf diesen Umstand hinzuweisen.

2.8.4.3 ¹Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass der (Mit-)Betroffene durch die Zustimmung nicht zum (Mit-)Kläger wird. ²Das Recht, selbst unmittelbar Klage zu erheben, bleibt unberührt.

3. **Klage ohne Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO)**

¹Soweit kein in Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 6 AGVwGO aufgezählter Rechtsbereich einschlägig ist, kein beamtenrechtliches Leistungs- oder Feststellungsbegehren verfolgt wird und keine Sondervorschrift gemäß Art. 15 Abs. 3 Satz 2 AGVwGO besteht, entfällt gemäß § 68 Abs. 1 Satz 2 VwGO in Verbindung mit Art. 15 Abs. 2 AGVwGO das Vorverfahren nach § 68 VwGO, das heißt der Betroffene kann nur unmittelbar Klage zum Verwaltungsgericht erheben. ²Ein im Anwendungsbereich des Art. 15 Abs. 2 AGVwGO eingelegter Widerspruch ist unzulässig, kann aber als formloser Rechtsbehelf oder Antrag auf Änderung bzw. Neuverbescheidung behandelt werden.

4. **Rechtsbehelfsbelehrung**

4.1 **Grundsätzlich nicht verpflichtend, aber Auslöser der kurzen Rechtsbehelfsfrist**

¹Gemäß § 73 Abs. 3 VwGO sind Widerspruchsbescheide mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Für Ausgangsbescheide enthält die VwGO keine Vorschrift, nach der die Landesbehörden verpflichtet wären, eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen (anders zum Beispiel § 211 des Baugesetzbuchs, § 36 SGB X – im Verwaltungsprozess von Bedeutung wegen § 62 SGB X; für Bundesbehörden vergleiche § 37 Abs. 6 VwVfG). ³Die Frist für einen Rechtsbehelf beginnt nach § 58 Abs. 1 VwGO jedoch nur zu laufen, wenn der Beteiligte über den Rechtsbehelf, die Verwaltungsbehörde oder das Gericht, bei denen der Rechtsbehelf anzubringen ist, den jeweiligen Sitz der Rechtsbehelfsstelle und die einzuhaltende Frist schriftlich oder elektronisch belehrt worden ist. ⁴Ist die Belehrung unterblieben oder unrichtig erteilt, so gilt nach § 58 Abs. 2 VwGO regelmäßig eine Klagefrist von einem Jahr. ⁵Es empfiehlt sich deshalb, auch

Ausgangsbescheiden eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.

4.2 **Elektronische Widerspruchseinlegung bzw. Klageerhebung**

4.2.1 **Rechtliche Rahmenbedingungen für die Widerspruchseinlegung**

4.2.1.1 ¹Am 30. Dezember 2015 ist das Bayerische E-Government-Gesetz (BayEGovG) in Kraft getreten. ²Sein Anwendungsbereich ist mit demjenigen des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) weitgehend, jedoch nicht vollständig identisch (vergleiche hierzu Art. 1 BayEGovG).

4.2.1.2 ¹Mit dem Inkrafttreten des BayEGovG sind die Möglichkeiten zu einer schriftformersetzenden Kommunikation zwischen Bürgern und Behörden über die Benutzung einer qualifizierten elektronischen Signatur hinaus erweitert worden. ²Nach der Neufassung des Art. 3a Abs. 2 BayVwVfG bestehen für von Bürgern an Behörden übermittelte Dokumente grundsätzlich nachfolgende Möglichkeiten der elektronischen schriftformersetzenden Übermittlung:

- mit qualifizierter elektronischer Signatur auf beliebigem Übermittlungsweg,
- Versendung eines signierten elektronischen Dokuments an die Behörde mit der Versandart nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes,
- unmittelbare Abgabe der Erklärung in einem elektronischen Formular, das von der Behörde in einem Eingabegerät oder über öffentlich zugängliche Netze zur Verfügung gestellt wird (im zweiten Fall nur bei Verwendung eines sicheren Identitätsnachweises nach § 18 des Personalausweisgesetzes oder nach § 78 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes),
- sonstige sichere Verfahren, die durch Rechtsverordnung der Staatsregierung festgelegt werden, welche den Datenübermittler (Absender der Daten) authentifizieren und die Integrität des elektronisch übermittelten Datensatzes sowie die Barrierefreiheit gewährleisten.

4.2.1.3 ¹Nach dem BayEGovG hat seit dem 1. Juli 2016 jeder Bürger das Recht, elektronisch mit bayerischen Behörden zu kommunizieren (Art. 2 Satz 1 BayEGovG). ²Dementsprechend ist grundsätzlich jede Behörde verpflichtet, einen Zugang für die Übermittlung von Dokumenten in elektronischer Form bzw. für schriftformersetzende Kommunikation zu eröffnen (Art. 3 Abs. 1 Satz 1 BayEGovG).

4.2.1.4 ¹Für die Erfüllung der Verpflichtung genügt es, wenn die Behörden einen der in Art. 3a Abs. 2 BayVwVfG genannten Zugänge für eine schriftformersetzende elektronische Kommunikation eröffnen. ²Die Entscheidung hierüber liegt grundsätzlich in ihrem Organisationsermessens (Art. 3 Abs. 1 Satz 4 BayEGovG), das allerdings unter bestimmten Umständen eingeschränkt sein kann; so besteht nach Art. 3 Abs. 2 BayEGovG für staatliche Behörden eine Verpflichtung zur Zugangseröffnung für De-Mail, soweit diese an einen entsprechenden Basisdienst angeschlossen sind. ³Welche konkreten Kommunikationswege bei der Behörde jeweils zur Verfügung stehen, ist daher insbeson-

dere bei Erteilung einer Rechtsbehelfsbelehrung für jeden Einzelfall zu prüfen.⁴Dabei sind auch die sich aus den laufenden technischen Entwicklungen ergebenden Änderungen zu berücksichtigen.⁵Derzeit werden viele Behörden ihrer Verpflichtung zur elektronischen Zugangseröffnung noch durch die Angabe einer E-Mail-Adresse nachkommen.⁶Eine sichere und damit vorzugswürdige Möglichkeit der Kommunikation bietet darüber hinaus der Anschluss an die Plattform für sichere Kommunikation in Bayern (vgl. IMS vom 28. Juli 2014, Az. StMI-IZ7-0082-2-130-21).⁷Über beide Kommunikationskanäle können qualifiziert signierte elektronische Dokumente im Sinne der Nr. 4.2.1.2 Spiegelstrich 1 übermittelt werden.⁸Die zentrale Bereitstellung von Formularen im Bayern-Portal unter Nutzung sicherer Identitätsnachweise ist geplant, aber derzeit noch nicht verfügbar.

4.2.1.5 ¹Sobald eine Behörde ein E-Mail-Postfach für die Öffentlichkeit bereithält, über das sie auch mit qualifizierter elektronischer Signatur versehene elektronische Dokumente bzw. Nachrichten empfangen kann, hat sie einen Zugang für die Übermittlung elektronischer Dokumente eröffnet.²Dass die Behörde die für eine Signaturprüfung erforderliche technische Ausstattung besitzt (was wünschenswert wäre), ist keine Voraussetzung für die Zugangseröffnung.³Ein mit qualifizierter elektronischer Signatur übermitteltes elektronisches Dokument kann einer Behörde auch dann form- und fristwährend zugehen, wenn diese Behörde nicht in der Lage ist, die Wahrung der Schriftform mittels einer Signaturprüfung festzustellen.⁴In der Regel wird es ausreichen, wenn bei Eingang der E-Mail festgestellt wird, dass eine gültige qualifizierte elektronische Signatur vorhanden ist, die den Absender als Urheber ausweist.⁵In Einzelfällen kann jedoch später eine weiter gehende Beweiserhebung erforderlich werden.⁶Diese ist nur möglich, wenn die betreffende E-Mail noch in ihrer ursprünglichen Form vorhanden ist.⁷Entsprechende organisatorische Vorkehrungen (Ablage in der elektronischen Akte, Speicherung auf einem Datenträger oder Verbleib im E-Mail-Postfach) obliegen dem jeweiligen Organisationsermessen der Behörde.

4.2.1.6 ¹Für die Abgabe der Erklärung in einem elektronischen Formular gemäß Art. 3a Abs. 2 Satz 4 Nr. 1 BayVwVfG sind mehrere Varianten der Zurverfügungstellung denkbar:

- Eingabe über das Internet,
- Eingabe über ein (zum Beispiel von der Behörde zur Verfügung gestelltes) öffentlich zugängliches Eingabegerät (zum Beispiel in einer Behörde), das vom Bürger ohne Mitwirkung eines Behördenmitarbeiters bedient wird oder
- Eingabe in ein nicht öffentlich zugängliches Eingabegerät im Beisein des Behördenmitarbeiters.

²In den ersten beiden Fällen kann der sichere Identitätsnachweis nur gemäß Art. 3a Abs. 2 Satz 5 BayVwVfG nach § 18 des Personalausweisgesetzes oder nach § 78 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes erfolgen.³Im dritten Fall kann die Identität auch durch einen Behördenmitarbeiter geprüft werden.

⁴Es obliegt in jedem Fall der Behörde, für eine sichere und nachvollziehbare Verknüpfung von Erklärung und Identitätsnachweis zu sorgen.

4.2.1.7 Unter Berücksichtigung dieser Rahmenbedingungen können auch Widersprüche gegen Verwaltungsakte bei Behörden elektronisch eingelegt werden.

4.2.2 **Rechtliche Rahmenbedingungen für die Klageerhebung**

4.2.2.1 ¹Seit 1. Mai 2016 können beim Verwaltungsgericht München und beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof Klagen und andere Rechtsbehelfe gegen Verwaltungsakte nach Maßgabe von § 55a VwGO und der ERVV VwG auch elektronisch eingelegt werden.²Die näheren Modalitäten für die elektronische Einlegung von Klagen und Rechtsbehelfen ergeben sich aus den aktuellen Angaben auf der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

4.2.2.2 ¹Eine Ausweitung des elektronischen Rechtsverkehrs auf die übrigen Verwaltungsgerichte und eine Eröffnung weiterer Zugänge entsprechend der ab 1. Januar 2018 geltenden bundesgesetzlichen Regelung wird sukzessive angestrebt.²Derzeit wird das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) als Übertragungssoftware erprobt.³Auch der aktuelle Stand der konkret zur Verfügung stehenden Möglichkeiten ist auf der Internetpräsenz der bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit in Erfahrung zu bringen.

4.2.2.3 ¹Mit Inkrafttreten von Art. 5 des Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten am 1. Januar 2018 werden weitere Möglichkeiten für die elektronische Kommunikation mit allen Verwaltungsgerichten verpflichtend eröffnet (§ 55a VwGO in der ab 1. Januar 2018 geltenden Fassung – „VwGO n. F.“).²Ab diesem Zeitpunkt können Rechtsbehelfe bei den Gerichten der bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit nach Maßgabe einer noch zu erlassenden Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates grundsätzlich auf folgenden Wegen elektronisch eingelegt werden:

- Einreichung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur,
- Einreichung eines (einfach) signierten elektronischen Dokuments durch Versendung einer De-Mail-Nachricht, bei der der Absender bei Versand der Nachricht sicher im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 2 des De-Mail-Gesetzes angemeldet ist und er sich die sichere Anmeldung gemäß § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes hat bestätigen lassen,
- Einreichung eines (einfach) signierten elektronischen Dokuments durch Versendung einer Nachricht aus dem besonderen elektronischen Anwaltspostfach nach § 31a der Bundesrechtsanwaltsordnung oder einem entsprechenden, auf gesetzlicher Grundlage errichteten elektronischen Postfach (zum Beispiel das besondere elektronische Notarpostfach „beN“ oder das besondere Behördenpostfach „beBPO“ nach § 55a

Abs. 4 Nr. 3 VwGO n. F.) an die elektronische Poststelle des Gerichts,

- Einreichung eines (einfach) signierten elektronischen Dokuments durch Nutzung eines durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrats noch zu bestimmenden Übermittlungswegs zwischen einem nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens eingerichteten Postfach einer Behörde oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts und der elektronischen Poststelle des Gerichts,
- Einreichung eines (einfach) signierten elektronischen Dokuments durch Nutzung eines sonstigen bundeseinheitlichen Übermittlungswegs, der durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates noch festzulegen ist, bei dem die Authentizität und Integrität der Daten sowie die Barrierefreiheit gewährleistet sind.

³Eine (einfache) elektronische Signatur in diesem Sinn stellt bereits der über die Tastatur eingegebene Name oder eine eingescannte Unterschrift dar.

⁴Diese Signatur ist auch bei Nutzung eines sicheren Übermittlungswegs erforderlich, weil nur sie die Abschlussfunktion der Unterschrift erfüllt (vergleiche Bundestagsdrucksache 17/12634, S. 25).

4.3 Umsetzung der rechtlichen Vorgaben für Rechtsbehelfsbelehrungen

¹Es wird empfohlen, die Rechtsbehelfsbelehrungen gemäß den in der Anlage enthaltenen Mustern zu erteilen. ²In den Mustern sind im Interesse der Bürgerfreundlichkeit die Pflichtangaben nach § 58 Abs. 1 VwGO, Art (Widerspruch oder Klage), die Frist und die Behörde oder das Gericht, bei der beziehungsweise dem der Rechtsbehelf einzulegen ist, drucktechnisch hervorgehoben (hier beispielhaft durch Zentrierung und Fettdruck). ³Für die Angabe des zuständigen Gerichts wird folgendes Format empfohlen: Bayerisches Verwaltungsgericht München in 80335 München (hier beispielhafte Darstellung für das Verwaltungsgericht München).

4.3.1 Belehrung über die Möglichkeiten der elektronischen Einreichung

¹Gegenwärtig ist noch offen, wann möglicherweise welche weiteren der in § 55a Abs. 4 VwGO n. F. vorgesehenen Zugangswege zu den Gerichten eröffnet sein werden. ²Ob und wie durch den Erlass einer Rechtsverordnung gemäß Art. 3a Abs. 2 Nr. 4 BayVwVfG weitere Möglichkeiten der Einreichung elektronischer Dokumente bei Behörden geschaffen werden, bleibt abzuwarten. ³Zudem kann die konkrete Ausgestaltung der technischen Umsetzung rechtlicher Vorgaben auch relativ kurzfristigen Änderungen unterliegen. ⁴Aufgrund dessen können sich bei Verwendung einer einheitlichen Rechtsbehelfsbelehrung Schwierigkeiten ergeben, da diese hinsichtlich der elektronischen Einlegung eines Rechtsbehelfs im Hinblick auf die konkrete technische Ausstattung der die Belehrung verwendenden Behörde unvollständig, irreführend oder sogar unrichtig sein kann. ⁵Umgekehrt stünde es nicht im Einklang mit der nach dem BayEGovG

bestehenden Verpflichtung zur Zugangseröffnung, die elektronische Form als mögliche Einreichungsform ausdrücklich auszuschließen. ⁶Bei den in der Anlage beigefügten Mustern werden daher zwei Varianten angeboten:

- Variante 1: Rechtsbehelfsbelehrungen, die lediglich den gesetzlichen Mindestanforderungen entsprechen und
- Variante 2: Rechtsbehelfsbelehrungen mit zusätzlichen Hinweisen zu Formerfordernissen.

4.3.2 Anpassungsmöglichkeiten

4.3.2.1 ¹Die Rechtsbehelfsbelehrungsmuster können von den Behörden an die Erfordernisse ihres Aufgabenbereichs und insbesondere die im jeweiligen Einzelfall gegebenen Möglichkeiten der elektronischen Einreichung angepasst werden (siehe Nr. 4.2.1.4). ²Insbesondere können zusätzliche Hinweise erteilt werden. ³Selbstverständlich bleibt es auch weiterhin unbenommen, die Rechtsbehelfsbelehrung mit einer persönlichen Anrede abzufassen. ⁴Auf die Zurverfügungstellung von entsprechenden Mustern wurde nur aus Gründen der Übersichtlichkeit verzichtet. ⁵Die beigefügten Muster sind dafür entsprechend umzuformulieren.

4.3.2.2 Die Varianten 1 der beigefügten Muster gehen davon aus, dass weiter gehende Informationen zu Formerfordernissen der Internetpräsenz der zuständigen Behörde (insbesondere hinsichtlich einer Widerspruchseinlegung) beziehungsweise der Verwaltungsgerichtsbarkeit zu entnehmen sind.

4.3.2.3 ¹Bei Einstellung von Informationen auf der Internetpräsenz der Behörde und bei Verwendung der Muster mit zusätzlichen Hinweisen zu Formerfordernissen ist angesichts der laufenden Änderungen sorgfältig darauf zu achten, dass die jeweils bei der betreffenden Stelle zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zur elektronischen Einlegung des Rechtsbehelfs vollständig und auf aktuellem Stand dargestellt werden. ²Wegen der Verpflichtung zur elektronischen Zugangseröffnung wird in diesen Fällen zumindest der Hinweis auf die Möglichkeit der Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur erforderlich sein, soweit die Behörde keine weiteren Zugänge eröffnet hat. ³Fortschritte bei der Zugangseröffnung bei den Verwaltungsgerichten sowie Änderungen bei den auf die jeweilige Behörde bezogenen Möglichkeiten der schriftformersetzenden elektronischen Kommunikation sind regelmäßig zu überprüfen. ⁴Die Verantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Rechtsbehelfsbelehrung liegt bei der den Bescheid erlassenden Behörde.

4.3.2.4 Der Hinweis auf das Fälligwerden einer Verfahrensgebühr bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten sollte in den Fällen des § 188 VwGO (Gerichtskostenfreiheit) gestrichen werden.

4.3.3 Fakultatives Widerspruchsverfahren

Für Verwaltungsakte, die einem der in Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 6 AGVwGO aufgezählten Rechtsbereiche zuzuordnen sind, gilt Folgendes:

4.3.3.1 Wenn sich der Verwaltungsakt an einen Betroffenen richtet: Rechtsbehelfsbelehrungsmuster 1a (Anlage 1).

4.3.3.2 Wenn sich der Verwaltungsakt an mehrere Betroffene richtet: Rechtsbehelfsbelehrungsmuster 1b (Anlage 2).

4.3.3.3 ¹Eine Kombination der Rechtsbehelfsbelehrungsmuster 1a und 1b in einem einheitlichen Muster für einen und mehrere gemeinsam Betroffene ist grundsätzlich nicht zulässig. ²Andernfalls müsste der jeweilige Betroffene selbst erkennen, ob der Verwaltungsakt an ihn allein oder noch an weitere Betroffene gerichtet wurde. ³Dies würde eine nennenswerte Erschwerung der Rechtsbehelfseinlegung bedeuten, welche nach den Maßstäben der Rechtsprechung den Anforderungen des § 58 VwGO nicht genügt (vergleiche die ständige Rechtsprechung des BVerwG, zum Beispiel Urteil vom 27. April 1990, 8 C 70/88 – NJW 1991, 508).

4.3.4 Unmittelbare Klageerhebung ohne Vorverfahren

4.3.4.1 Für Verwaltungsakte, bei denen es nach § 68 Abs. 1 Satz 2 VwGO keines Vorverfahrens bedarf: Rechtsbehelfsbelehrungsmuster 2a (Anlage 3).

4.3.4.2 ¹Für Widerspruchsbescheide (§ 73 Abs. 3 Satz 1 VwGO): Rechtsbehelfsbelehrungsmuster 2b (Anlage 4). ²Wird durch den Widerspruchsbescheid ein Dritter erstmalig beschwert (§ 78 Abs. 2, § 68 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 VwGO), ist daneben dem Dritten eine Belehrung nach Rechtsbehelfsbelehrungsmuster 2a zu erteilen.

4.3.5 Obligatorisches Widerspruchsverfahren

Für Verwaltungsakte, bei denen aufgrund von Sondervorschriften (zum Beispiel § 141 FlurbG) vor Klageerhebung ein Widerspruchsverfahren (obligatorisch) durchzuführen ist: Rechtsbehelfsbelehrungsmuster 3 (Anlage 5).

4.3.6 Erstinstanzliche Zuständigkeit des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs

¹Für Verwaltungsakte, über die im Streitfall im ersten Rechtszug der Bayerische Verwaltungsgerichtshof entscheidet, ist in den Rechtsbehelfsbelehrungen der

Bayerische Verwaltungsgerichtshof

Postfachanschrift:

Postfach 34 01 48, 80098 München

Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München

als das zuständige Gericht anzugeben. ²Bei dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof sind nur schriftliche oder elektronische Einreichungen möglich (§ 81 Abs. 1 Satz 1 VwGO bzw. § 55a Abs. 1 VwGO – bis einschließlich 31. Dezember 2017 in Verbindung mit § 1 ERVV VwG). ³In der Rechtsbehelfsbelehrung entfällt daher die Alternative „oder zur Niederschrift“. ⁴Der Hinweis auf die Möglichkeit der elektronischen Einreichung in Verbindung mit der erläuternden Fußnote ist aber zwingend erforderlich.

5. Weitere Informationen

Antworten zu häufig gestellten Fragen und weitere Informationen können im Internet unter <http://www.verwaltungsservice.bayern.de/dokumente/leistung/908978587461> abgefragt werden.

6. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Bekanntmachung tritt am 1. Oktober 2016 in Kraft. ²Sie tritt mit Ablauf des 30. September 2021 außer Kraft. ³Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern über den Vollzug des Art. 15 des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 13. August 2007 (AllMBl. S. 425), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 8. Juli 2014 (AllMBl. S. 359) geändert worden ist, tritt mit Ablauf des 30. September 2016 außer Kraft.

Helmut Schütz
Ministerialdirektor

Anlagen

Anlage 1: Rechtsbehelfsbelehrungsmuster 1a

Anlage 2: Rechtsbehelfsbelehrungsmuster 1b

Anlage 3: Rechtsbehelfsbelehrungsmuster 2a

Anlage 4: Rechtsbehelfsbelehrungsmuster 2b

Anlage 5: Rechtsbehelfsbelehrungsmuster 3

Rechtsbehelfsbelehrungsmuster 1a*Variante 1 (Mindestanforderungen):*

Anwendungsbereich:

Fakultatives Widerspruchsverfahren in Fällen, in denen sich der Verwaltungsakt an einen Betroffenen richtet (Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 6 AGVwGO)Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** entweder **Widerspruch** eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar **Klage** erhoben (siehe 2.) werden, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird

ist der Widerspruch einzulegen bei

***[Bezeichnung der Behörde, die den Bescheid erlassen hat]
in [Anschrift der Behörde, die den Bescheid erlassen hat].***

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann **Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht [Ortsbezeichnung des zuständigen Verwaltungsgerichts]** in **[Postleitzahl und Sitz des zuständigen Verwaltungsgerichts]**, **Postfachanschrift: Postfach [...]**, **Hausanschrift: [...]**, erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird

ist die Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht [Ortsbezeichnung des zuständigen Verwaltungsgerichts] in ***[Postleitzahl und Sitz des zuständigen Verwaltungsgerichts]***

***Postfachanschrift: Postfach [...],
Hausanschrift: [...]***

zu erheben.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

1 Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz [des/der (Behörde, die den Bescheid erlassen hat unter Angabe der Internetseite/des Links) bzw.] der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Rechtsbehelfsbelehrungsmuster 1a

Variante 2 (mit Hinweisen zur formwahrenden Einreichung):

Anwendungsbereich:

Fakultatives Widerspruchsverfahren in Fällen, in denen sich der Verwaltungsakt an einen Betroffenen richtet (Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 6 AGVwGO)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** entweder **Widerspruch** eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar **Klage** erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird

ist der Widerspruch einzulegen bei

[Bezeichnung der Behörde, die den Bescheid erlassen hat].

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Die Anschrift lautet:

[Anschrift der Behörde, die den Bescheid erlassen hat]

b. Elektronisch

Der Widerspruch kann auch elektronisch eingelegt werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

(ggf.)

- Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur über den von der Behörde eröffneten Zugang für elektronische Dokumente. Die Adresse hierfür lautet:

[z. B. E-Mail-Adresse der Behörde, die den Bescheid erlassen hat]

(ggf.)

- Versendung eines signierten elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes, bei der der Absender sicher im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 2 De-Mail-Gesetz angemeldet ist, an folgende De-Mail-Adresse:

[De-Mail-Adresse der Behörde, die den Bescheid erlassen hat]

(ggf.)

- Unmittelbare Abgabe der Erklärung über die Einlegung eines Widerspruchs in das elektronische Formular

[Bezeichnung des von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, zur Verfügung gestellten elektronischen Formulars und der Angabe ggf. der Internetseite/des Links, wo es auffindbar ist bzw. des Aufstellungsortes eines Eingabegeräts],

wenn die Identität des Erklärenden sicher nachgewiesen ist, z. B. durch Verwendung eines sicheren Identitätsnachweises nach § 18 des Personalausweisgesetzes oder nach § 78 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann **Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht [Ortsbezeichnung des zuständigen Verwaltungsgerichts]** erhoben werden.

Für die Klageerhebung stehen die unter 2. aufgeführten Möglichkeiten zur Verfügung.

Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird

ist die Klage bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht [Ortsbezeichnung des zuständigen Verwaltungsgerichts]** zu erheben.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht [Ortsbezeichnung des zuständigen Verwaltungsgerichts] in [Postleitzahl und Sitz des zuständigen Verwaltungsgerichts]

**Postfachanschrift: Postfach [...],
Hausanschrift: [...]**

b. Elektronisch

Die Klage kann bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht [Ortsbezeichnung des zuständigen Verwaltungsgerichts]** auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

(ggf.)

- Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an folgende Adresse:

[EGVP-Adresse des Gerichts]

(ggf.)

- Versendung eines signierten elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes, bei der der Absender im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 2 De-Mail-Gesetz sicher angemeldet ist, an die De-Mail-Adresse

[De-Mail-Adresse des Gerichts]

(ggf.)

- Bei Klageeinreichung durch ein Mitglied einer Rechtsanwaltskammer (oder Notarkammer) durch Übermittlung eines signierten elektronischen Dokuments über das besondere elektronische Anwaltspostfach (oder Notarpostfach) an die elektronische Poststelle des Gerichts unter folgender Adresse:

[entsprechende Adresse der Poststelle des Gerichts]

(ggf.)

- Bei Klageeinreichung durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts durch Übermittlung eines signierten elektronischen Dokuments über das nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens eingerichtete besondere Behördenpostfach an die elektronische Poststelle des Gerichts unter folgender Adresse:

[entsprechende Adresse der Poststelle des Gerichts]

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz [des/der (Behörde, die den Bescheid erlassen hat unter Angabe der Internetseite/des Links) bzw.] der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

[*Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:*] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Rechtsbehelfsbelehrungsmuster 1b*Variante 1 (Mindestanforderungen):*

Anwendungsbereich:

Fakultatives Widerspruchsverfahren in Fällen, in denen sich der Verwaltungsakt an mehrere Betroffene richtet (Art. 15 Abs. 1 Satz 2 AGVwGO)Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann jeder Adressat **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** entweder **Widerspruch** einlegen (siehe 1.) oder, wenn die übrigen Adressaten zustimmen, unmittelbar **Klage** erheben (siehe 2.), schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird

ist der Widerspruch einzulegen bei

***[Bezeichnung der Behörde, die den Bescheid erlassen hat]
in [Anschrift der Behörde, die den Bescheid erlassen hat].***

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann **Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht [Ortsbezeichnung des zuständigen Verwaltungsgerichts] in [Postleitzahl und Sitz des zuständigen Verwaltungsgerichts], Postfachanschrift: Postfach [...], Hausanschrift: [...]**, erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird

ist die Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht [Ortsbezeichnung des zuständigen Verwaltungsgerichts] in [Postleitzahl und Sitz des zuständigen Verwaltungsgerichts]

***Postfachanschrift: Postfach [...],
Hausanschrift: [...]***

zu erheben.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- 1 Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz [des/der (Behörde, die den Bescheid erlassen hat unter Angabe der Internetseite/des Links) bzw.] der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Rechtsbehelfsbelehrungsmuster 1b

Variante 2 (mit Hinweisen zur formwahrenden Einreichung):

Anwendungsbereich:

Fakultatives Widerspruchsverfahren in Fällen, in denen sich der Verwaltungsakt an mehrere Betroffene richtet (Art. 15 Abs. 1 Satz 2 AGVwGO)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann jeder Adressat **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** entweder **Widerspruch** einlegen (siehe 1.) oder, wenn die übrigen Adressaten zustimmen, unmittelbar **Klage** erheben (siehe 2.).

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird

ist der Widerspruch einzulegen bei

[Bezeichnung der Behörde, die den Bescheid erlassen hat].

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Die Anschrift lautet:

[Anschrift der Behörde, die den Bescheid erlassen hat]

b. Elektronisch

Der Widerspruch kann auch elektronisch eingelegt werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

(ggf.)

- Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur über den von der Behörde eröffneten Zugang für elektronische Dokumente. Die Adresse hierfür lautet:

[z. B. E-Mail-Adresse der Behörde, die den Bescheid erlassen hat]

(ggf.)

- Versendung eines signierten elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes, bei der der Absender sicher im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 2 De-Mail-Gesetz angemeldet ist, an folgende De-Mail-Adresse:

[De-Mail-Adresse der Behörde, die den Bescheid erlassen hat]

(ggf.)

- Unmittelbare Abgabe der Erklärung über die Einlegung eines Widerspruchs in das elektronische Formular

[Bezeichnung des von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, zur Verfügung gestellten elektronischen Formulars und der Angabe ggf. der Internetseite/des Links, wo es auffindbar ist bzw. des Aufstellungsortes eines Eingabegeräts],

wenn die Identität des Erklärenden sicher nachgewiesen ist, z. B. durch Verwendung eines sicheren Identitätsnachweises nach § 18 des Personalausweisgesetzes oder nach § 78 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann **Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht [Ortsbezeichnung des zuständigen Verwaltungsgerichts]** erhoben werden.

Für die Klageerhebung stehen die unter 2. aufgeführten Möglichkeiten zur Verfügung.

Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird

ist die Klage bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht [Ortsbezeichnung des zuständigen Verwaltungsgerichts]** zu erheben.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht [Ortsbezeichnung des zuständigen Verwaltungsgerichts] in [Postleitzahl und Sitz des zuständigen Verwaltungsgerichts]

**Postfachanschrift: Postfach [...],
Hausanschrift: [...]**

b. Elektronisch

Die Klage kann bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht [Ortsbezeichnung des zuständigen Verwaltungsgerichts]** auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

(ggf.)

- Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an folgende Adresse:

[EGVP-Adresse des Gerichts]

(ggf.)

- Versendung eines signierten elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes, bei der der Absender im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 2 De-Mail-Gesetz sicher angemeldet ist, an die De-Mail-Adresse

[De-Mail-Adresse des Gerichts]

(ggf.)

- Bei Klageeinreichung durch ein Mitglied einer Rechtsanwaltskammer (oder Notarkammer) durch Übermittlung eines signierten elektronischen Dokuments über das besondere elektronische Anwaltspostfach (oder Notarpostfach) an die elektronische Poststelle des Gerichts unter folgender Adresse:

[entsprechende Adresse der Poststelle des Gerichts]

(ggf.)

- Bei Klageeinreichung durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts durch Übermittlung eines signierten elektronischen Dokuments über das nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens eingerichtete besondere Behördenpostfach an die elektronische Poststelle des Gerichts unter folgender Adresse:

[entsprechende Adresse der Poststelle des Gerichts]

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz [des/der (Behörde, die den Bescheid erlassen hat unter Angabe der Internetseite/des Links) bzw.] der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

[*Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:*] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Rechtsbehelfsbelehrungsmuster 2a*Variante 1 (Mindestanforderungen):*

Anwendungsbereich:

Unmittelbare Klageerhebung ohne Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht [Ortsbezeichnung des zuständigen Verwaltungsgerichts] in [Postleitzahl und Sitz des zuständigen Verwaltungsgerichts]

Postfachanschrift: Postfach [...],

Hausanschrift: [...],

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

1 Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

[*Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:*] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Rechtsbehelfsbelehrungsmuster 2a*Variante 2 (mit Hinweisen zur formwahrenden Einreichung):*

Anwendungsbereich:

Unmittelbare Klageerhebung ohne Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO)

RechtsbehelfsbelehrungGegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem**Bayerischen Verwaltungsgericht [Ortsbezeichnung des zuständigen Verwaltungsgerichts]
in [Postleitzahl und Sitz des zuständigen Verwaltungsgerichts]**

erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

**Bayerisches Verwaltungsgericht [Ortsbezeichnung des zuständigen Verwaltungsgerichts]
in [Postleitzahl und Sitz des zuständigen Verwaltungsgerichts]****Postfachanschrift: Postfach [...],
Hausanschrift: [...]**

b. Elektronisch

Die Klage kann bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht [Ortsbezeichnung des zuständigen Verwaltungsgerichts]** auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

(ggf.)

- Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an folgende Adresse:

[EGVP-Adresse des Gerichts]*(ggf.)*

- Versendung eines signierten elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes, bei der der Absender im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 2 De-Mail-Gesetz sicher angemeldet ist, an die De-Mail-Adresse

[De-Mail-Adresse des Gerichts]*(ggf.)*

- Bei Klageeinreichung durch ein Mitglied einer Rechtsanwaltskammer (oder Notarkammer) durch Übermittlung eines signierten elektronischen Dokuments über das besondere elektronische Anwaltspostfach (oder Notarpostfach) an die elektronische Poststelle des Gerichts unter folgender Adresse:

[entsprechende Adresse der Poststelle des Gerichts]

(ggf.)

- Bei Klageeinreichung durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts durch Übermittlung eines signierten elektronischen Dokuments über das nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens eingerichtete besondere Behördenpostfach an die elektronische Poststelle des Gerichts unter folgender Adresse:

[entsprechende Adresse der Poststelle des Gerichts]

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Anlage 4
(zu Nr. 4.3.4.2)

Rechtsbehelfsbelehrungsmuster 2b

Variante 1 (Mindestanforderungen):

Anwendungsbereich:

Klageerhebung gegen Widerspruchsbescheide über Widersprüche gegen Verwaltungsakte

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Bescheid des/der [Behörde, die den ursprünglichen Verwaltungsakt erlassen hat] vom [Datum des Ausgangsbescheids] kann **innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Widerspruchsbescheids Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht [Ortsbezeichnung des zuständigen Verwaltungsgerichts]
in [Postleitzahl und Sitz des zuständigen Verwaltungsgerichts]**

**Postfachanschrift: Postfach [...],
Hausanschrift: [...],**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Rechtsbehelfsbelehrungsmuster 2b*Variante 2 (mit Hinweisen zur formwahrenden Einreichung):*

Anwendungsbereich:

Klageerhebung gegen Widerspruchsbescheide über Widersprüche gegen Verwaltungsakte

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Bescheid des/der [Behörde, die den ursprünglichen Verwaltungsakt erlassen hat] vom [Datum des Ausgangsbescheids] kann **innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Widerspruchsbescheids Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht [Ortsbezeichnung des zuständigen Verwaltungsgerichts] in [Postleitzahl und Sitz des zuständigen Verwaltungsgerichts]

erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht [Ortsbezeichnung des zuständigen Verwaltungsgerichts] in [Postleitzahl und Sitz des zuständigen Verwaltungsgerichts]

**Postfachanschrift: Postfach [...],
Hausanschrift: [...]**

b. Elektronisch

Die Klage kann bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht [Ortsbezeichnung des zuständigen Verwaltungsgerichts]** auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

(ggf.)

- Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an folgende Adresse:

[EGVP-Adresse des Gerichts]

(ggf.)

- Versendung eines signierten elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes, bei der der Absender im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 2 De-Mail-Gesetz sicher angemeldet ist, an die De-Mail-Adresse

[De-Mail-Adresse des Gerichts]

(ggf.)

- Bei Klageeinreichung durch ein Mitglied einer Rechtsanwaltskammer (oder Notarkammer) durch Übermittlung eines signierten elektronischen Dokuments über das besondere elektronische Anwaltspostfach (oder Notarpostfach) an die elektronische Poststelle des Gerichts unter folgender Adresse:

[entsprechende Adresse der Poststelle des Gerichts]

(ggf.)

- Bei Klageeinreichung durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts durch Übermittlung eines signierten elektronischen Dokuments über das nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens eingerichtete besondere Behördenpostfach an die elektronische Poststelle des Gerichts unter folgender Adresse:

[entsprechende Adresse der Poststelle des Gerichts]

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Rechtsbehelfsbelehrungsmuster 3*Variante 1 (Mindestanforderungen):*Anwendungsbereich:
Obligatorisches WiderspruchsverfahrenRechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch** bei

[Bezeichnung der Behörde, die den Bescheid erlassen hat]
in [Anschrift der Behörde, die den Bescheid erlassen hat]

eingelegt werden, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann **Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht [Ortsbezeichnung des zuständigen Verwaltungsgerichts]** in **[Postleitzahl und Sitz des zuständigen Verwaltungsgerichts]**, **Postfachanschrift: Postfach [...]**, **Hausanschrift: [...]**, erhoben werden, schriftlich oder zur Niederschrift sowie elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

1 Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz [des/der (Behörde, die den Bescheid erlassen hat unter Angabe der Internetseite/des Links) bzw.] der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Rechtsbehelfsbelehrungsmuster 3

Variante 2 (mit Hinweisen zur formwahrenden Einreichung):

Anwendungsbereich:
Obligatorisches Widerspruchsverfahren

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch** bei

***[Bezeichnung der Behörde, die den Bescheid erlassen hat]
in [Anschrift der Behörde, die den Bescheid erlassen hat]***

eingelegt werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Die Anschrift lautet:

[Anschrift der Behörde, die den Bescheid erlassen hat]

b. Elektronisch

Der Widerspruch kann auch elektronisch eingelegt werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

(ggf.)

- Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur über den von der Behörde eröffneten Zugang für elektronische Dokumente. Die Adresse hierfür lautet:

[z. B. E-Mail-Adresse der Behörde, die den Bescheid erlassen hat]

(ggf.)

- Versendung eines signierten elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes, bei der der Absender sicher im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 2 De-Mail-Gesetz angemeldet ist, an folgende De-Mail-Adresse:

[De-Mail-Adresse der Behörde, die den Bescheid erlassen hat]

(ggf.)

- Unmittelbare Abgabe der Erklärung über die Einlegung eines Widerspruchs in das elektronische Formular

***[Bezeichnung des von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat,
zur Verfügung gestellten elektronischen Formulars und der Angabe
ggf. der Internetseite/des Links, wo es auffindbar ist bzw.
des Aufstellungsortes eines Eingabegeräts],***

wenn die Identität des Erklärenden sicher nachgewiesen ist, z. B. durch Verwendung eines sicheren Identitätsnachweises nach § 18 des Personalausweisgesetzes oder nach § 78 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann **Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht [Ortsbezeichnung des zuständigen Verwaltungsgerichts]** erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht [Ortsbezeichnung des zuständigen Verwaltungsgerichts] in [Postleitzahl und Sitz des zuständigen Verwaltungsgerichts]

**Postfachanschrift: Postfach [...],
Hausanschrift: [...]**

b. Elektronisch

Die Klage kann bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht [Ortsbezeichnung des zuständigen Verwaltungsgerichts]** auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

(ggf.)

- Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an folgende Adresse:

[EGVP-Adresse des Gerichts]

(ggf.)

- Versendung eines signierten elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes, bei der der Absender im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 2 De-Mail-Gesetz sicher angemeldet ist, an die De-Mail-Adresse

[De-Mail-Adresse des Gerichts]

(ggf.)

- Bei Klageeinreichung durch ein Mitglied einer Rechtsanwaltskammer (oder Notarkammer) durch Übermittlung eines signierten elektronischen Dokuments über das besondere elektronische Anwaltspostfach (oder Notarpostfach) an die elektronische Poststelle des Gerichts unter folgender Adresse:

[entsprechende Adresse der Poststelle des Gerichts]

(ggf.)

- Bei Klageeinreichung durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts durch Übermittlung eines signierten elektronischen Dokuments über das nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens eingerichtete besondere Behördenpostfach an die elektronische Poststelle des Gerichts unter folgender Adresse:

[entsprechende Adresse der Poststelle des Gerichts]

Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz [des/der (Behörde, die den Bescheid erlassen hat unter Angabe der Internetseite/des Links) bzw.] der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

913-I

**Technische Lieferbedingungen
für Gesteinskörnungen im Straßenbau,
Ausgabe 2004, Fassung 2007,
TL Gestein-StB 04/07**

**Bekanntmachung der Obersten Baubehörde
im Bayerischen Staatsministerium des Innern,
für Bau und Verkehr**

vom 16. August 2016, Az. IID9-43432-002/08

Regierungen

Autobahndirektionen

Staatliche Bauämter mit Straßenbauaufgaben

nachrichtlich

Bayerischer Landkreistag

Bayerischer Städtetag

Bayerischer Gemeindetag

1. Allgemeines

- 1.1 Die „Technischen Lieferbedingungen für Gesteinskörnungen im Straßenbau“, Ausgabe 2004, Fassung 2007 (TL Gestein-StB 04/07) wurden in der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) e. V. von Vertretern der Industrie, der Straßenbauverwaltungen und der Wissenschaft erarbeitet und mit Bekanntmachung der Obersten Baubehörde vom 5. November 2012 (AllMBl. S. 846) zur Anwendung in Bayern eingeführt.
- 1.2 ¹Die TL Gestein-StB 04/07 gelten für die Lieferung von Gesteinskörnungen für Asphalt, Beton, hydraulisch gebundene und ungebundene Baustoffgemische zur Herstellung von Schichten im Straßenoberbau. ²Sie enthalten alle relevanten Anforderungen an natürliche, industriell hergestellte und rezyklierte Gesteinskörnungen und -gemische für den Straßenoberbau.
- 1.3 Aufgrund von zwischenzeitlich erfolgten Änderungen im europäischen Regelwerk wurden die Anhänge A und B der TL Gestein-StB 04/07 von der Forschungsgesellschaft für das Straßen- und Verkehrswesen e. V. entsprechend angepasst.
- 1.4 ¹Mit der Ausgabe der DIN 52115-2:2012-02 „Prüfverfahren für Gesteinskörnungen – Teil 2: Schlagversuch an gebrochenen Gesteinskörnungen > 32 mm“ wurde als Auswertesieb für den Schotter Schlagversuch das 8-mm-Quadratlochsieb festgelegt. ²Das Ergebnis wird als SD bezeichnet. ³Das bisher verwendete 10-mm-Rundlochsieb wird nicht mehr verwendet. ⁴Die FGSV-Datensammlung zum Widerstand gegen Zertrümmerung zeigte, dass die Ergebnisse für den Durchgang durch das 10-mm-Rundloch-Sieb und das 8-mm-Quadratloch-Sieb praktisch identisch sind und die Änderung des Auswertesiebs keine Auswirkung auf die gesteinspezifischen Anforderungen nach TL Gestein-StB, Anhang A, hat. ⁵Damit ändert sich auch der Bezug in der TL Gestein-StB, Kapitel 2.2.9 Abs. 5, – bisher: „... und die Anforderung an den SD 10-Wert im Anhang A zu erfüllen.“

– jetzt: „... und die Anforderung an den SD-Wert im Anhang A zu erfüllen.“

- 1.5 ¹Beim Widerstand gegen Zertrümmerung wurden im Anhang A in den Spalten LA und SZ die Kategorien nach der Auflösung der bisherigen Fußnoten durch Maximalwerte ersetzt. ²Die Anforderungen an den Los-Angeles-Koeffizienten (LA35/45) wurden auf Basis der Datensammlung überarbeitet.
- 1.6 ¹Die Tabelle B 1: „Anforderungen an die stoffliche Zusammensetzung von RC-Baustoffen“ wurde gemäß den Festlegungen in der EN 13242 geändert. ²Für die Schlacken wurde eine Zeile eingefügt. ³Im Kapitel „Raumbeständigkeit von Gießereirestsand (GRS)“ wurde die zurückgezogene DIN 1996-9 durch die DIN EN 1744-4, Anhang A, ersetzt.
- 1.7 Im Kapitel „Raumbeständigkeit von Hausmüllverbrennungssasche (HMVA)“ der TL Gestein-StB 04/07, Anhang B wurden
- die in Bezug genommenen „Anhänge 1 und 2 des M HMVA (Ausgabe 2005)“ durch die TP Gestein-StB, Teil 6.7.7 und Teil 6.7.8,
 - das in Bezug genommene „FGSV-Arbeitspapier 52“ durch den TP Beton-StB, Anhang 2 ersetzt.
- 1.8 ¹Im Kapitel „Porigkeit von Hochofenstückschlacke“ wurde die Bezeichnung für die Wasseraufnahme W_{cm} in WA_{cm} entsprechend angepasst. ²Des Weiteren kann bei Nichtvorlage der Prüfkornklasse 8/11 die Prüfung an der Lieferkornung erfolgen.
- 1.9 Sämtliche Änderungen sind in der digitalen Ausgabe der TL Gestein-StB 04/07 im FGSV-Reader eingearbeitet.
- 2. Anwendung**
- Die geänderten TL Gestein-StB 04/07 sind künftig bei Straßenbaumaßnahmen im Zuge der Bundesfernstraßen, der Staatsstraßen und der von den Staatlichen Bauämtern betreuten Kreisstraßen anzuwenden und einschließlich der folgenden Festlegungen den Bauverträgen als Vertragsbestandteil zugrunde zu legen.
- 2.1 Zu Abschnitt 1.3.2 der TL Gestein-StB 04/07
- ¹Gemahlener Füller: Die Herstellung von gemahlener Füller erfolgt durch Mahlen von bereits aufbereiteten Gesteinskörnungen. ²Anmerkung: Bei diesem Mahlprozess kann durch Trocknung des Mahlgutes und anschließende Windsichtung die Sieblinie gezielt beeinflusst werden. ³Für den Mahlprozess können Kugelmöhlen oder Walzenschüsselmöhlen und andere Mahlssysteme verwendet werden. ⁴Jedes dieser Mahlssysteme erzeugt einen spezifischen Körnungsverlauf. ⁵Dieser kann Einfluss auf die versteifenden Eigenschaften des Füllers haben. ⁶Neben der Mahltechnologie hat die Wahl des Aufgabematerials Auswirkungen auf die qualitätsspezifischen Merkmale (z. B. Korngrößenverteilung, Kornform, Wasserempfindlichkeit).
- 2.2 Zu Abschnitt 2.2.4 der TL Gestein-StB 04/07
- ¹Bei feinen Gesteinskörnungen und Gesteinskörnungsgemischen für Asphalt ist unabhängig vom Gehalt an Feinanteilen die Prüfung nach Ab-

- schnitt 2.3.6 durchzuführen. ²Die Wasserempfindlichkeit der feinen Gesteinskörnungen und Gesteinskörnungsgemische ist nach TP Gestein-StB, Teil 6.6.3, Anhang 2 zu prüfen. ³Wenn der Gehalt an Feinanteilen bei feinen Gesteinskörnungen und Gesteinskörnungsgemischen nicht mehr als 3 M.-% beträgt, kann auf die Durchführung der Serie E (Eigenfüller) verzichtet werden.
- 2.3 Zu Abschnitt 2.3.6 der TL Gestein-StB 04/07
¹Die Bestimmung der Wasserempfindlichkeit von Fremdfüller nach DIN EN 1744-4 entfällt. ²Die Wasserempfindlichkeit von Fremdfüller ist nach TP Gestein-StB, Teil 6.6.3, Anhang 2 zu prüfen.
- 2.4 Zu Abschnitt 2.4 der TL Gestein-StB 04/07
¹Der Anhang D findet keine Anwendung. ²RC-Baustoffe müssen den Anforderungen der Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Anwendung von Recyclingbaustoffen im Straßenbau in Bayern (ZTV wwG-StB By) entsprechen. ³Für industriell hergestellte Gesteinskörnungen gelten die Festlegungen des jeweiligen Verwertungsbescheids.
- 2.5 Zu Abschnitt 3 der TL Gestein-StB 04/07
 Die Konformitätserklärung muss eine Angabe zur Art der Aufbereitung des Fremdfüllers enthalten (z. B. „gemahlener Füller“).
- 2.6 Zum Anhang C, Zeile 30 der Tabelle C.2 der TL Gestein-StB 04/07
¹Für Fremdfüller ist das Prüfverfahren nach TP Gestein-StB, Teil 6.6.3, Anhang 2 anzuwenden. ²Die Mindestprüfhäufigkeit beträgt zweimal im Jahr.
- 2.7 Zum Anhang E der TL Gestein-StB 04/07
- 2.7.1 Anteil gebrochener Oberflächen (Abschnitt 2.2.6)
 Bei Deckschichten kann alternativ zur Kategorie C_{NR} die Kategorie C_{90/3} gefordert werden.
- 2.7.2 Widerstand gegen Zertrümmerung (Abschnitt 2.2.9)
¹Die im Anhang A der TL Gestein-StB angegebenen gesteinspezifischen Werte für den Widerstand gegen Zertrümmerung gelten nicht als Anforderung. ²Für alle in den jeweiligen Schichten zu verwendenden Gesteinskörnungen gilt als Anforderung die Kategorie SZ₂₆/LA₃₀. ³In Baustoffgemischen für Frostschutzschichten ist eine Überschreitung der geforderten Kategorie bis zu einem Schlagzertrümmerungswert von 30 zulässig, wenn
- das Baustoffgemisch unterhalb der oberen 20 cm verwendet werden soll,
 - Rundkorn verwendet wird oder
 - die Frostschutzschicht nicht unmittelbare Unterlage der gebundenen Oberbauschichten ist.
- 2.7.3 Widerstand gegen Frost (Abschnitt 2.2.14.2)
 Der Widerstand gegen Frost muss in jedem Fall der Kategorie F₄ entsprechen.
- 2.8 Zu den Anhängen F und G der TL Gestein-StB 04/07
¹Auf die Anhänge A der TL Asphalt-StB 07 und TL Beton-StB 07 einschließlich der Änderungen der entsprechenden Bekanntmachungen der Obersten Baubehörde wird verwiesen. ²Diese Regelungen haben Vorrang vor den Regelungen der TL Gestein-StB.
- 2.8.1 Zu Anhang F, Qualität der Feinanteile (Abschnitt 2.2.4)
¹Die nach TP Gestein-StB, Teil 6.6.3 bestimmte Wasserempfindlichkeit von feinen Gesteinskörnungen und Gesteinskörnungsgemischen darf beim Merkmal Schüttel-Abrieb mit Eigenfüller (Serie E) bei Verwendung der Gesteinskörnung in Asphaltmischgut für Asphalttragschichten höchstens 60 M.-%, in allen anderen Fällen höchstens 25 M.-% betragen. ²Bei der Verwendung in Asphaltdeck- und Asphalttragdeckschichten, bei denen eine feine Gesteinskörnung mit einem Feinanteil von mehr als 16 M.-% verwendet wird, darf der Schüttel-Abrieb mit Eigenfüller höchstens 15 M.-% betragen. ³Der Druckfestigkeitsabfall der Probekörper ist zu bestimmen und anzugeben.
- 2.8.2 Zu Anhang F, Wasserempfindlichkeit (Abschnitt 2.3.6)
 Bei Fremdfüller darf der Schüttel-Abrieb nach TP Gestein-StB, Teil 6.6.3, Anhang 2 höchstens 45 M.-% betragen.
- 3. Außerkräftreten**
 Die Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 5. November 2012 (AllMBl. S. 846) wird aufgehoben.
- 4. Bezugsmöglichkeit**
 Die TL Gestein-StB 04, Ausgabe 2004/07 können unter der FGSV-Nr. 613 bei der FGSV Verlag GmbH, Wesselingener Straße 17, 50999 Köln bezogen werden.

Helmut Schütz
 Ministerialdirektor

913-I**Technische Lieferbedingungen
für Asphaltgranulat,
Ausgabe 2009, TL AG-StB 09****Bekanntmachung der Obersten Baubehörde
im Bayerischen Staatsministerium des Innern,
für Bau und Verkehr****vom 29. August 2016, Az. IID9-43435-001/90**

Regierungen

Autobahndirektionen

Staatliche Bauämter mit Straßenbauaufgaben

nachrichtlich

Bayerischer Landkreistag

Bayerischer Städtetag

Bayerischer Gemeindetag

Anlage: Anlage 3.1By „Klassifizierung von Asphaltgranulat für die Verwendung in Asphalt“

Vorbemerkung zur Änderung

Der bayerische Arbeitskreis „Wiederverwendung Asphaltgranulat“ hat verschiedene Regelungen getroffen, die eine möglichst hochwertige Aufbereitung und Verwendung von Asphaltgranulat gewährleisten sollen. Der Anhang 3.1 der TL AG-StB 09 (Klassifizierung von Asphaltgranulat) wurde überarbeitet und wird mit dieser Bekanntmachung eingeführt.

1. Allgemeines

¹Die „Technischen Lieferbedingungen für Asphaltgranulat“, Ausgabe 2009 (TL AG-StB 09) setzen u. a. die Europäische Norm DIN EN 13108 „Asphaltmischgut

– Mischgutanforderungen – Teil 8: Ausbauasphalt“ in Deutschland um. ²Sie enthalten materialspezifische Klassifizierungen von Asphaltgranulat, das bei der Herstellung von Baustoffgemischen für Schichten im Straßenoberbau sowie für andere Verkehrsflächen verwendet werden soll.

2. Anwendung

2.1 Die TL AG-StB 09 samt bekanntmachendem ARS Nr. 13/2009 sind bei Straßenbaumaßnahmen im Zuge der Bundesfernstraßen, der Staatsstraßen und der von den Staatlichen Bauämtern betreuten Kreisstraßen anzuwenden.

2.2 Für den Einsatz in Asphaltmischgut nach den TL Asphalt-StB ist die Klassifizierung nicht entsprechend dem Formblatt 3.1 der TL AG-StB 09, sondern nach dem in der Anlage zu dieser Bekanntmachung enthaltenen Formblatt 3.1By „Klassifizierung von Asphaltgranulat für die Verwendung in Asphalt“ durchzuführen.

2.3 Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehlen wir, diese Bekanntmachung auch für Baumaßnahmen im Zuständigkeitsbereich der Landkreise, Städte und Gemeinden anzuwenden.

3. Außerkrafttreten

Die Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 5. November 2009 (AllMBl. S. 489) wird aufgehoben.

4. Bezugsmöglichkeit

Die TL AG-StB 09 können bei der FGSV Verlag GmbH, Wesselingstraße 17, 50999 Köln bezogen werden.

Helmut Schütz
Ministerialdirektor

Klassifizierung von Asphaltgranulat für die Verwendung in Asphalt

Lagerplatz/Asphaltmischwerk:

Bezeichnung des Asphaltgranulates (U RA d/D):

Bezeichnung der Lagerhalde:

Größe der Lagerhalde: ca. t

Herkunft des Asphaltgranulates (Baustelle):

Asphaltgranulat aus Fräsgut DS+BS Aufbruchasphalt

Anzahl der Proben:

Asphaltgranulat

Eigenschaft / Merkmalsgröße	Kategorie / Prüfergebnis / Prüfverfahren										Prüfung	Vorinfo
max. Stückgröße (U)	5	8	11	16	22	32	45	56	63		<input type="checkbox"/>	
Gleichmäßigkeit	Größter Wert			Kleinster Wert			Mittelwert		Spannweite a			
Bindemittelgehalt (B _S) [M.-%]											<input type="checkbox"/>	
Erweichungspunkt (T _{R&B}) [°C]											<input type="checkbox"/>	
Korn	Anteil < 0,063 mm [M.-%]										<input type="checkbox"/>	
	Anteil 0,063/2 mm [M.-%]										<input type="checkbox"/>	
	Anteil > 2 mm [M.-%]										<input type="checkbox"/>	
Rohdichte (ρ _{mv})											<input type="checkbox"/>	
Fremdstoffgehalt (FM)	FM _{1/0,1}										<input type="checkbox"/>	

Gesteinskörnungen

Eigenschaft / Merkmalsgröße	Kategorie / Prüfergebnis										Prüfung	Vorinfo		
Stoffliche Kennzeichnung														
Art der Gesteinskörnungen	Feine Gesteinskörnung										<input type="checkbox"/>			
	Grobe Gesteinskörnung										<input type="checkbox"/>			
	Art der Zusätze										<input type="checkbox"/>			
Korngrößenverteilung														
Siebdurchgang [M.-%]	1,4D		D		D/2		2 mm		0,125 mm		0,063 mm		<input type="checkbox"/>	
	Größtkorndurchmesser [mm]										<input type="checkbox"/>			
Kornform														
Kornformkennzahl (SI)	SI ₁₅			SI ₂₀			SI ₅₀			SI _{NR}			<input type="checkbox"/>	
	FI ₁₅			FI ₂₀			FI ₅₀			FI _{NR}			<input type="checkbox"/>	
Anteil gebrochener Körner (C)	C _{100/0}		C _{95/1}		C _{90/1}		C _{90/3}		C _{50/30}		C _{NR}		<input type="checkbox"/>	
Widerstand gegen Zertrümmerung														
Schlagzertrümmerung (SZ)	SZ ₁₈			SZ ₂₂			SZ ₂₆			SZ _{NR}			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	LA ₂₀			LA ₂₅			LA ₃₀			LA _{NR}			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Polierwert (PSV)	PSV _{angegeben} (42; 48; 51)						PSV _{NR}						<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Frost-Widerstand														
Widerstand gegen Frost (F)	F ₁			F ₄			F _{NR}						<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	≤ 5						≤ 8						<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Bindemittel

Eigenschaft / Merkmalsgröße	Prüfergebnis										Prüfung	Vorinfo
Bindemittelart												
Erweichungspunkt RuK [°C]											<input type="checkbox"/>	
Nadelpenetration [1/10 mm]											<input type="checkbox"/>	

Ermittlung der maximalen Zugabemenge von Asphaltgranulat in Asphaltmischgut in Abhängigkeit von der Gleichmäßigkeit des Asphaltgranulats
Ermittelt nach TL Asphalt-StB 07/13, Anhang D

Gesamt toleranz der relevanten Merkmale $T_{zul,i}$ Tabelle D. 1 aus Anhang D

Merkmal	Einheit	$T_{zul,i}$		Ermittelte Spannweite a_i
		Asphaltmischgut für Asphaltdeck-, Asphaltbinder- und Asphalttragdeckschichten	Asphaltmischgut für Asphalttragschichten	
$T_{R\&B}$	°C	8	8	
Bindemittelgehalt	M.-%	0,8	1,0	
Kornanteil <0,063 mm	M.-%	6,0	10,0	
Kornanteil 0,063 bis 2 mm	M.-%	16,0	16,0	
Kornanteil > 2 mm	M.-%	16,0	18,0	

Ermittlung der größtmöglichen Asphaltgranulat-Zugabemenge für Asphaltgranulat in o.g. Mischgutsorten

Berechnet nach Formel 1 oder Formel 1 und Formel 2 aus TL Asphalt-StB Anhang D

Merkmal	Einheit	errechnete mögliche Asphaltgranulat-Zugabemenge in M.-% für alle Merkmale	ermittelte größte Zugabemenge in M.-%
		Z_i	
$T_{R\&B}$	°C		
Bindemittelgehalt	M.-%		
Kornanteil <0,063 mm	M.-%		
Kornanteil 0,063 bis 2 mm	M.-%		
Kornanteil > 2 mm	M.-%		

Datum

Name Ersteller

913-I

**Technische Lieferbedingungen
für Asphaltmischgut für den Bau von
Verkehrsflächenbefestigungen,
Ausgabe 2007, Fassung 2013,
TL Asphalt-StB 07/13**

**Bekanntmachung der Obersten Baubehörde
im Bayerischen Staatsministerium des Innern,
für Bau und Verkehr**

vom 29. August 2016, Az. IID9-43434-001/08

Regierungen

Autobahndirektionen

Staatliche Bauämter mit Straßenbauaufgaben

nachrichtlich

Bayerischer Landkreistag

Bayerischer Städtetag

Bayerischer Gemeindetag

Anlagen

Anlage 1: Allgemeines Rundschreiben Straßenbau
Nr. 04/2016

Anlage 2: Beispiel zur Berechnung der maximal möglichen
Zugabemenge bei Verwendung von zwei
Asphaltgranulatfraktionen

Vorbemerkung zur Änderung

¹Der bayerische Arbeitskreis „Wiederverwendung Asphaltgranulat“ hat verschiedene Regelungen getroffen, die eine möglichst hochwertige Aufbereitung und Verwendung von Asphaltgranulat gewährleisten sollen. ²Die Änderung betrifft die Zugabe von zwei unterschiedlichen Asphaltgranulaten zum Mischgut. ³Zudem wurden redaktionelle Änderungen in Nr. 2.1.3 (Füller) vorgenommen. ⁴Im Rahmen der Erstprüfungen an Asphalten mit polymermodifizierten Bitumen sind am rückgewonnenen Bindemittel zusätzliche Prüfungen durchzuführen und im Erstprüfungsbericht anzugeben. ⁵Die Prüfungen zur Erfahrungssammlung mit dem Biegebalkenrheometer sollen von den Asphaltproduzenten zum Aufbau eines eigenen Erfahrungshintergrundes weiter durchgeführt werden. ⁶Die Ergebnisse müssen jedoch nicht für die derzeit laufende statistische Auswertung zur Verfügung gestellt werden.

1. Allgemeines

¹Die „Technischen Lieferbedingungen für Asphaltmischgut für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen“, Ausgabe 2007, Fassung 2013 (TL Asphalt-StB 07/13), wurden in der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) von Vertretern der Industrie, der Straßenbauverwaltungen und der Wissenschaft erarbeitet. ²Sie enthalten Anforderungen an Asphaltmischgut, das für die Herstellung von Verkehrsflächenbefestigungen aus Asphalt verwendet wird.

2. Anwendung

¹Die TL Asphalt-StB 07/13 sind bei Straßenbaumaßnahmen im Zuge der Bundesfernstraßen, der

Staatsstraßen und der von den Staatlichen Bauämtern betreuten Kreisstraßen anzuwenden und einschließlich der folgenden Festlegungen den Bauverträgen als Vertragsbestandteil zugrunde zu legen. ²Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehlen wir, diese Bekanntmachung auch für Baumaßnahmen im Zuständigkeitsbereich der Landkreise, Städte und Gemeinden anzuwenden.

2.1 Zu Abschnitt 2.1 der TL Asphalt-StB 07/13

2.1.1 Es gelten die TL Gestein StB 04, Fassung 07 und die Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr zu den TL Gestein-StB und die darin angegebenen Prüfverfahren.

2.1.2 ¹Der Hohlraumgehalt nach Rigden muss bei Füller der Kategorie V_{28/45} und bei Mischfüller der Kategorie V_{28/45} oder V_{44/55} entsprechen. ²Die Erweichungspunkt-Erhöhung „Delta Ring und Kugel“ muss bei Füller der Kategorie Δ_{R&B}8/25 und bei Mischfüller der Kategorie Δ_{R&B}8/25 oder Δ_{R&B}25 entsprechen.

2.1.3 Als Füller ist ausschließlich gemahlener Füller (Herstellung durch Mahlen von bereits aufbereiteten Gesteinskörnungen) oder Mischfüller aus gemahlenem Füller und Calciumhydroxid zuzugeben.

2.1.4 ¹Gebrochene feine Gesteinskörnungen, die in den Asphaltmischgutarten AC D, SMA, MA und PA verwendet werden, müssen aus Lieferwerken stammen, deren grobe Gesteinskörnung einen Widerstand gegen Polieren der Kategorie PSV_{angegeben}(42) aufweisen. ²Sollen andere gebrochene feine Gesteinskörnungen Verwendung finden, muss mit dem Verfahren nach TP Gestein-StB Teil 5.4.3 nachgewiesen werden, dass der Gesamtanteil an feiner Gesteinskörnung im Gesteinskörnungsgemisch des Asphaltes rechnerisch einem PSV_{IGK} von mindestens 61 entspricht. ³Zugleich muss der PSV_{IGK} der anteiligen feinen Gesteinskörnungen jeweils mindestens 58 betragen. ⁴Erfolgt der Nachweis über PSV_{IGK}, so muss die Prüfhäufigkeit im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle (WPK) mindestens zweimal pro Jahr betragen. ⁵Der Hersteller der feinen Gesteinskörnung hat das Prüfmerkmal in seine Herstellerklärung einschließlich Sortenverzeichnis aufzunehmen. ⁶Der Hersteller des Asphaltes hat die PSV_{IGK} der verwendeten feinen Gesteinskörnungen und den rechnerisch resultierenden PSV_{IGK} im Erstprüfungsbericht anzugeben.

2.2 Zu Abschnitt 2.2 der TL Asphalt-StB 07/13

Die verwendeten Bindemittel müssen den TL Bitumen-StB 07/13 einschließlich den Anforderungen der Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr zu den TL Bitumen-StB 07/13 entsprechen.

2.3 Zu Abschnitt 3.1.1 der TL Asphalt-StB 07/13

¹Asphaltgranulat ist gemäß Anhang 3.1By „Klassifizierung von Asphaltgranulat für die Verwendung in Asphalt“ der Bekanntmachung der Obersten

Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr zu den TL AG-StB 09 zu klassifizieren. ²Die Definition für $T_{R\&B2}$ wird unter Berücksichtigung der Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr zu den TL Bitumen-StB 07/13 folgendermaßen geändert:

$T_{R\&B2}$: Mittlerer Wert des Erweichungspunktes Ring und Kugel der Sortenspanne des zur Verwendung vorgesehenen Straßenbaubitumens oder polymermodifizierten Bitumens, bei Verwendung von PmB 25/55-55 A RC bzw. 10/40-65 A RC mittlerer Wert des Erweichungspunktes Ring und Kugel der Deklarationsspanne.

³Bei Verwendung von polymermodifiziertem Bitumen 120/200-40 A, 45/80-50 A, 25/55-55 A oder 10/40-65 A muss $T_{R\&Bmix}$ innerhalb der Sortenspanne des geforderten PmB liegen. ⁴Ab einer Zugabemenge von 15 M.-% Asphaltgranulat und einem geforderten Bindemittel 25/55-55 A bzw. 10/40-65 A dürfen auch die Sorten 25/55-55 A RC bzw. 10/40-65 A RC verwendet werden. ⁵ $T_{R\&Bmix}$ darf dann den unteren Grenzwert für den Erweichungspunkt „Ring und Kugel“ des geforderten PmB nicht unterschreiten. ⁶Die Zugabe von zwei unterschiedlichen Asphaltgranulaten zum Mischgut ist zulässig. ⁷In diesem Fall ist die maximal mögliche Zugabemenge an Asphaltgranulat aus den berechneten, resultierenden Kennwerten für den Bindemittelgehalt, Erweichungspunkt „Ring und Kugel“, Anteil der Kornklassen 0/0,063, 0,063/2 und 2/D der beiden Asphaltgranulaten gemäß dem in der **Anlage 2** aufgeführten Beispiel zu bestimmen.

2.4 Zu Abschnitt 3.2.1 Tabelle 4 der TL Asphalt-StB 07/13

In Asphalttragschichtmischgut AC T S kann auch eine ungebrochene Lieferkörnung 0/5 mit Kategorie C_{NR} verwendet werden.

2.5 Zu Abschnitt 3.2.7 der TL Asphalt-StB 07/13

Die Anforderung an den Widerstand gegen Polieren bei PA 11 und PA 8 ist abweichend von Tabelle 10 $PSV_{angegeben}(53)$.

2.6 Zu Abschnitt 4.1.2 der TL Asphalt-StB 07/13

Als zusätzliches Kriterium für die Erneuerung der Erstprüfung gilt: Überschreitung einer Grenze der vom Bindemittelhersteller für den Anlieferungszustand deklarierten Spannweite für den Erweichungspunkt „Ring und Kugel“ bei PmB 25/55-55 A RC, PmB 10/40-65 A RC, PmB 40/100-65 A und bei viskositätsveränderten Bindemitteln.

2.7 Zu Abschnitt 4.1.3 der TL Asphalt-StB 07/13

¹Die Ergebnisse der Prüfung des Haftverhaltens gemäß TP Asphalt-StB, Teil 11, sind zur Erfahrungssammlung über eine Internetmaske unter der Adresse <http://www.cbm.bgu.tum.de/index.php?id=333> an das Centrum für Baustoffe und Materialprüfung an der TU München zu übergeben.

ben. ²Bei der Verwendung von Mischfüller ist am Kornanteil < 0,063 mm des aus dem Asphaltmischgut rückgewonnenen Gesteinskörnungsgemisches der Calciumhydroxidgehalt nach TP Gestein-StB, Teil 3.9 Abschnitt 6.3 zu bestimmen. ³Im Rahmen der Erstprüfung an Asphalten mit polymermodifiziertem Bitumen sind am rückgewonnenen Bindemittel folgende Kennwerte zu bestimmen:

- Erweichungspunkt Ring und Kugel (DIN EN 1427),
- Komplexer Schermodul und Phasenwinkel im Temperatursweep (AL DSR-Prüfung (T-Sweep), Ausgabe 2014), Prüfung an einem Probekörper
- Rückformung und Nachgiebigkeit (AL MSCR-Prüfung (DSR), Ausgabe 2015), Prüfung an einem Probekörper.

⁴Bei PmB 25/55-55 A RC, PmB 10/40-65 A RC und bei PmB 40/100-65 A ist zudem die elastische Rückstellung des aus dem Asphaltmischgut rückgewonnenen Bindemittels zu bestimmen.

2.8 Zu Abschnitt 4.1.4 Buchst. b und c der TL Asphalt-StB 07/13

Zusätzliche Angaben im Erstprüfungsbericht sind:

- Bindemittel:
 - Ergebnisse der nach Nr. 2.7 am rückgewonnenen Bindemittel ermittelten Kennwerte,
 - bei viskositätsveränderten Bindemitteln oder viskositätsverändernden Zusätzen:
Hersteller, Lieferwerk und Bezeichnung des Bindemittels bzw. des Zusatzes, sowie Erweichungspunkt Ring und Kugel des aus dem Asphaltmischgut rückgewonnenen Bindemittels,
 - bei PmB 25/55-55 A RC, PmB 10/40-65 A RC und bei PmB 40/100-65 A:
Hersteller, Lieferwerk und Bezeichnung des Bindemittels sowie Erweichungspunkt Ring und Kugel und elastische Rückstellung des aus dem Asphaltmischgut rückgewonnenen Bindemittels,
 - bei Mitverwendung von Asphaltgranulat und Einsatz von PmB 25/55-55 A RC oder PmB 10/40-65 A RC:
berechneter Erweichungspunkt des Bindemittels im resultierenden Asphaltmischgut $T_{R\&Bmix}$;
- bei Verwendung von Mischfüller:
Calciumhydroxidgehalt im Kornanteil < 0,063 mm des aus dem Asphaltmischgut rückgewonnenen Gesteinskörnungsgemisches.

2.9 Zu Abschnitt 4.2 TL Asphalt-StB 07/13

Die Ergebnisse der in der Tabelle 15 genannten Prüfungen sind über eine Internetmaske unter der Adresse <http://www.cbm.bgu.tum.de/index.php?id=333> an das Centrum für Baustoffe und Materialprüfung an der TU München zu übergeben.

Tabelle 15: Zusätzliche Prüfung ausgewählter Bindemittelarten und -sorten bei Anlieferung

Merkmal oder Eigenschaft	Prüfmethode	Bindemittelsorte		Häufigkeit
		30/45, 50/70, 70/100, 160/220	25/55-55, 10/40-65, 40/100-65 25/55-55 RC 10/40-65 RC	
Penetration bei 25 °C	DIN EN 1426	x	x	einmal pro 300 t
Erweichungspunkt Ring und Kugel	DIN EN 1427	x	x	
Verformungsverhalten im dynamischen Scherrheometer (DSR)	AL DSR-Prüfung (T-Sweep), 1 Probekörper	–	x	einmal pro 1.500 t, jeweils beginnend ab 50 t im laufenden Jahr
Verformungsverhalten im dynamischen Scherrheometer (MSCR) bei 60 °C	AL DSR-Prüfung (MSCR)	–	x	
Beständigkeit gegen Verhärtung unter Einfluss von Wärme und Luft nach DIN EN 12607-1 bei 163 °C Penetration bei 25 °C Erweichungspunkt Ring und Kugel	DIN EN 1426 DIN EN 1427	x	x	einmal pro 900 t, jeweils beginnend ab 50 t im laufenden Jahr
Beständigkeit gegen Verhärtung unter Einfluss von Wärme und Luft nach DIN EN 12607-1 bei 163 °C plus einer beschleunigten Langzeit-Alterung nach DIN EN 14769 Penetration bei 25 °C Erweichungspunkt Ring und Kugel	DIN EN 1426 DIN EN 1427	x	x	

2.10 Zu Anhang A der TL Asphalt-StB 07/13

Der Anhang wird wie folgt geändert:

2.10.1 Zu Anhang A, Qualität der Feinanteile (Abschnitt 2.2.4)

¹Die nach TP Gestein-StB, Teil 6.6.3 bestimmte Wasserempfindlichkeit von feinen Gesteinskörnungen und Gesteinskörnungsgemischen darf beim Merkmal Schüttel-Abrieb bei Verwendung der Gesteinskörnung in Asphaltmischgut für Asphalttragschichten höchstens 60 M.-%, in allen anderen Fällen höchstens 25 M.-% betragen. ²Die Anforderungen gelten bei einem Feinanteil von mehr als 3 M.-% (bezogen auf den Kornanteil < 2 mm) für den Schüttel-Abrieb mit Eigenfüller (Serie E). ³Ansonsten gelten die Anforderungen für den Schüttel-Abrieb mit Fremdfüller (Serie F). ⁴Bei der Verwendung in Asphaltdeck- und Asphalttragdeckschichten, bei denen eine feine Gesteinskörnung mit einem Feinanteil von mehr als 16 M.-% verwendet wird, darf der Schüttel-Abrieb mit Eigenfüller (Serie E) höchstens 15 M.-% betragen.

2.10.2 Zu Anhang A, Widerstand gegen Zertrümmerung (Abschnitt 2.2.9)

TL Gestein-StB 04, Abschnitt 2.2.9, Widerstand gegen Zertrümmerung:

¹Bei AC T und AC TD sind die angegebenen gesteinsbezogenen Kategorien für den Widerstand gegen Zertrümmerung nicht anzuwenden. ²Für die in den jeweiligen Schichten verwendeten Gesteinskörnungen gilt als geforderte Kategorie für die Schlagzertrümmerung:

– AC T SZ₂₆/LA₃₀^{c)}

– AC TD SZ₂₂/LA₂₅

2.10.3 Zu Anhang A, Widerstand gegen Polieren (Abschnitt 2.2.10)

In der Spalte PA wird PSV_{angegeben}(54) durch PSV_{angegeben}(53) ersetzt.

2.10.4 Zu Anhang A, Widerstand gegen Frost-Tausalzbeanspruchung (Abschnitt 2.2.14.3)

Bei AC TD wird keine Anforderung gestellt.

2.10.5 Zu Anhang A, Widerstand gegen Hitzebeanspruchung (Abschnitt 2.2.15)

Die Absplitterung von Gesteinskörnungen für Asphaltmischgut muss nach Hitzebeanspruchung im Muffelofen kleiner als 3 M.-% sein und der SZ_{8/12}-Wert darf nach Hitzebeanspruchung um nicht mehr als 3 M.-% zunehmen.

2.10.6 Zu Anhang A, Wasserempfindlichkeit (Abschnitt 2.3.6)

Es darf nur Fremdfüller verwendet werden, bei dem der Schüttel-Abrieb nach TP Gestein-StB, Teil 6.6.3, Anhang B höchstens 45 M.-% beträgt.

2.10.7 Zu Anhang A, Umweltrelevante Merkmale (Abschnitt 2.4)

¹Der Anhang D findet keine Anwendung. ²RC-Baustoffe müssen den Anforderungen der Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Anwendung von Recyclingbaustoffen im Straßenbau in Bayern (ZTV wwG-StB By) entsprechen. ³Für industriell hergestellte Gesteinskörnungen

gen gelten die Festlegungen des jeweiligen Verwertungsbescheids.

2.10.8 Zu Anhang A, Fußnoten

¹Die Fußnote b findet keine Anwendung. ²Die Abspaltung darf bei Straßen der Belastungsklassen Bk100, Bk32, Bk10 und Bk3,2 höchstens 5 M.-% betragen. ³Es wird folgende Fußnote c ergänzt:

„c) Eine Überschreitung der geforderten Kategorie ist bis zu einem Schlagzertrümmerungswert von 30 zulässig, wenn positive Erfahrungen vorliegen oder Rundkorn verwendet wird.“

⁴Es wird folgende Fußnote d ergänzt:

„d) Nur bei Mischfüller auch möglich“.

⁵Es wird folgende Fußnote e ergänzt:

„e) Nur bei Verwendung in Asphaltdeck- und Asphalttragdeckschicht“.

3. Außerkrafttreten

Die Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr vom 24. April 2014 (AllMBl. S. 304) wird aufgehoben.

4. Bezugsmöglichkeit

Die TL Asphalt-StB 07/13 können unter der FGSV-Nr. 797 bei der FGSV Verlag GmbH, Wesselinger Straße 17, 50999 Köln bezogen werden.

Helmut Schütz
Ministerialdirektor



Bundesministerium
für Verkehr und
digitale Infrastruktur

Anlage 1

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

Oberste Straßenbaubehörden
der Länder

Dr. Stefan Krause
Leiter der Abteilung Straßenbau

HAUSANSCHRIFT
Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

POSTANSCHRIFT
Postfach 20 01 00
53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99-300-5283
FAX +49 (0)228 99-300-807 5283

ref-stb28@bmvi.bund.de
www.bmvi.de

nachrichtlich:

Bundesanstalt für Straßenwesen

Bundesrechnungshof

DEGES
Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs-
und -bau GmbH

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 04/2016

**Sachgebiet 06.1: Straßenbaustoffe; Anforderungen,
Eigenschaften
06.2: Straßenbaustoffe; Qualitätssicherung**

(Dieses ARS wird im Verkehrsblatt veröffentlicht)

Betreff: Durchführung von Prüfungen an Straßenbau- und Polymermodifizierten Bitumen

Bezug: ARS Nr.

1. 12/2013 vom 19.12.2013 - StB 27/7182.8/3-ARS-13/12-2023046
(TL Asphalt-StB 07/13)
2. 14/2013 vom 19.12.2013 - StB 27/7182.8/3-ARS-13/14-2023024
(ZTV Asphalt-StB 07/13)
3. 20/2013 vom 29.10.2013 - StB 27/7182.8/3-ARS-13/20/2098668
(TL Bitumen-StB 07/13)

Aktenzeichen: StB 28/7182.8/3-ARS-16/04-2610994

Datum: Bonn, 03.06.2016

Seite 1 von 3





Seite 2 von 3

Mit Bekanntgabe der TL Bitumen-StB 07/13 (Bezug 3.), der TL Asphalt-StB 07/13 (Bezug 1.) und der ZTV Asphalt-StB 07/13 (Bezug 2.) wurden u. a. zusätzliche Prüfungen zur Erfahrungssammlung an Straßenbau- und Polymermodifizierten Bitumen im Technischen Regelwerk eingeführt. Die Prüfergebnisse von den Bindemittelherstellern, den Herstellern des Asphaltmischguts sowie den Auftraggebern der Baumaßnahmen werden im Rahmen einer statistischen Auswertung zentral gesammelt. Die Durchführung der Prüfungen sowie die Weitergabe der Prüfungsergebnisse über die Internetseite <https://bast.inf.bi.rub.de/> sind Bestandteil für eine vertragsgerechte Leistungserbringung und müssen daher gemäß den Vorgaben im Technischen Regelwerk von den Bitumenherstellern und den Asphaltmischgutproduzenten durchgeführt werden. Ebenfalls werden Prüfungen am rückgewonnenen Bindemittel von den Auftraggebern durchgeführt. Für alle bisher entnommenen Proben, sind die Prüfungen durchzuführen und die Ergebnisse zur Auswertung zu übermitteln.

Auf Basis der bisher durchgeführten Auswertungen ist für die erforderliche weitere Fortführung der Prüfungen am Bitumen zu beachten, dass im Rahmen der Prüfung des Verhaltens bei tiefen Temperaturen mit dem Biegebalkenrheometer (BBR) nach DIN EN 14771 die erforderliche Vergleichsgenauigkeit (Durchführung der Prüfung von verschiedenen Prüflaboratorien an vergleichbaren Messobjekten) derzeit noch nicht hinreichend sichergestellt werden kann. Eine Arbeitsanleitung für das Prüfverfahren soll die erzielbare Vergleichsgenauigkeit erhöhen, ist derzeit jedoch noch in Bearbeitung in den Gremien der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) und steht kurzfristig nicht zur Verfügung. Die in den TL Bitumen-StB, TL Asphalt-StB und ZTV Asphalt-StB eingeführten Prüfungen zur Erfahrungssammlung mit dem Biegebalkenrheometer sollen jedoch weiterhin von den Asphalt- und Bitumenproduzenten zum Aufbau eines eigenen Erfahrungshintergrundes durchgeführt werden, die Ergebnisse müssen jedoch nicht für die derzeit laufende statistische Auswertung zur Verfügung gestellt werden. Im Rahmen von Kontrollprüfungen wird bis zum Vorliegen der Arbeitsanleitung die Auswertung der mittels Biegebalkenrheometer durchgeführten Prüfungen ausgesetzt, entsprechende Materialproben hierfür werden aber weiterhin im Zuge der laufenden Prüfungen entnommen. Die BBR-Prüfung wird nachträglich auf Basis der dann vorliegenden Arbeitsanleitung durchgeführt. Das hierfür notwendige Vorgehen wird separat geregelt.

Alle übrigen zusätzlichen Prüfungen am Bindemittel werden analog zum bisherigen Vorgehen weitergeführt. Bei der Prüfdurchführung bitte ich um Beachtung der Erläuterungen der FGSV-Arbeitsgruppe 7 zu den Bitumenprüfungen (FGSV-Nr. 7940). Parallel zu den derzeit laufenden Bitumenprüfungen wurde für die Bestimmung des Verformungsverhaltens die „Arbeitsanleitung zur Bestimmung des Verformungsverhaltens von Bitumen und bitumenhaltigen Bindemitteln im Dynamischen Scherrheometer (DSR) -





Bundesministerium
für Verkehr und
digitale Infrastruktur

Seite 3 von 3

Durchführung im Temperatursweep“ (AL DSR-Prüfung (T-Sweep)) erstellt. Diese ist bei der Durchführung aller neuen Prüfungen des Verformungsverhaltens im Temperatursweep anzuwenden.

Die fortgeschriebene „Arbeitsanleitung zur Bestimmung des Verformungsverhaltens von Bitumen und bitumenhaltigen Bindemitteln im Dynamischen Scherrheometer (DSR), Teil 2: Durchführung der MSCR-Prüfung“ (AL DSR-Prüfung (MSCRT)), Ausgabe 2016 ist ab sofort für alle neu durchzuführenden Prüfungen zur Erfassung des Verformungsverhaltens im Dynamischen Scherrheometer bei Polymermodifizierten Bitumen anzuwenden. Bei der Auswertung der Prüfdaten wird die Umstellung bei der AL DSR-Prüfung (MSCRT) anhand des Prüfdatums vorgenommen, so dass im Bedarfsfall eine Unterscheidung der Prüfergebnisse erfolgen kann.

Im Auftrag
Dr. Stefan Krause



Beglaubigt:

A. Kary
Angestellte



Angaben zur Gleichmäßigkeit der Merkmale der Asphaltgranulate

1. Asphaltgranulat: 22 RA 0/16		größter Wert	kleinster Wert	Spannweite	max. Zugabemenge
Bindemittelgehalt	M.-%	4,0	3,0	1,0	50,0
Erweichungspunkt RuK	°C	68,2	60,2	8,0	50,0
Anteil < 0,063 mm	M.-%	12,4	5,2	7,2	69,4
Anteil 0,063/2 mm		25,9	10,2	15,7	51,0
Anteil > 2 mm		84,6	66,8	17,8	50,6

Bei alleiniger Verwendung dieses Asphaltgranulats betrage die maximal mögliche Zugabemenge 50 M.-%.

2. Asphaltgranulat: 8 RA 0/8		größter Wert	kleinster Wert	Spannweite	max. Zugabemenge
Bindemittelgehalt	M.-%	6,0	5,3	0,7	71,4
Erweichungspunkt RuK	°C	68,6	59,8	8,8	45,5
Anteil < 0,063 mm	M.-%	16,8	11,2	5,6	89,3
Anteil 0,063/2 mm		48,2	33,4	14,8	54,1
Anteil > 2 mm		52,9	38,0	14,9	60,4

Bei alleiniger Verwendung dieses Asphaltgranulats betrage die maximal mögliche Zugabemenge 45,5 M.-%.

Berechnung der für die Gleichmäßigkeit erforderlichen Spannweiten bei Verwendung beider Asphaltgranulate mit der beispielhaften Aufteilung: 70 % 22 RA 0/16 und 30 % 8 RA 0/8

70 % 22 RA 0/16 + 30 % 8 RA 0/8		größter Wert	kleinster Wert	Spannweite	max. Zugabemenge
Bindemittelgehalt	M.-%	4,6	3,7	0,9	54,9
Erweichungspunkt RuK	°C	68,3	60,1	8,2	48,5
Anteil < 0,063 mm	M.-%	13,7	7,0	6,7	74,4
Anteil 0,063/2 mm		32,6	17,2	15,4	51,8
Anteil > 2 mm		75,1	58,2	16,9	53,2

beispielhafte Erläuterung der Ermittlung des Werts für den Bindemittelgehalt:
 $4,6 = 4,0 \cdot 0,7$ (aus 22 RA 0/16) + $6,0 \cdot 0,3$ (aus 8 RA 0/8)

Bei Verwendung beider Asphaltgranulate im o. a. Verhältnis betrage die maximal mögliche Zugabemenge 48,5 M.-%.

913-I

**Technische Lieferbedingungen
für Straßenbaubitumen und
gebrauchsfertige Polymermodifizierte Bitumen,
Ausgabe 2007, Fassung 2013,
TL Bitumen-StB 07/13**

**Bekanntmachung der Obersten Baubehörde
im Bayerischen Staatsministerium des Innern,
für Bau und Verkehr**

vom 29. August 2016, Az. IID9-43433-001/08

Regierungen

Autobahndirektionen

Staatliche Bauämter mit Straßenbauaufgaben

nachrichtlich

Bayerischer Landkreistag

Bayerischer Städtetag

Bayerischer Gemeindetag

Anlage: Allgemeines Rundschreiben Straßenbau
Nr. 04/2016

Vorbemerkung zur Änderung

Die Prüfungen zur Erfahrungssammlung mit dem Biegebalkenrheometer sollen von den Asphalt- und Bitumenproduzenten zum Aufbau eines eigenen Erfahrungshintergrundes weiter durchgeführt werden, die Ergebnisse müssen jedoch nicht für die derzeit laufende statistische Auswertung zur Verfügung gestellt werden.

1. Allgemeines

¹Die „Technischen Lieferbedingungen für Straßenbaubitumen und gebrauchsfertige Polymermodifizierte Bitumen“, Ausgabe 2007, Fassung 2013 (TL Bitumen-StB 07/13) wurden in der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) von Vertretern aus Industrie, Straßenbauverwaltung und der Wissenschaft erarbeitet. ²Die TL Bitumen-StB 07/13 enthalten Anforderungen an Straßenbaubitumen und gebrauchsfertige polymermodifizierte Bitumen, die bei der Herstellung von Verkehrsflächenbefestigungen aus Asphalt in Heißverarbeitung verwendet werden. ³Die Technischen Lieferbedingungen stellen die nationale Umsetzung der für Deutschland relevanten Bindemittelnormen

- der DIN EN 12591 „Bitumen und bitumenhaltige Bindemittel – Anforderungen an Straßenbaubitumen“ und
- der DIN EN 14023 „Bitumen und bitumenhaltige Bindemittel – Rahmenwerk für die Spezifikation von gebrauchsfertigen polymermodifizierten Bitumen“ dar.

2. Anwendung

Die TL Bitumen-StB 07/13 sind bei Straßenbaumaßnahmen im Zuge der Bundesfernstraßen, der Staatsstraßen und der von den Staatlichen Bauämtern betreuten Kreisstraßen anzuwenden und künftig einschließlich der folgenden Festlegungen den Bauverträgen als Vertragsbestandteil zugrunde zu legen.

2.1 Zu Abschnitt 2.3 der TL Bitumen-StB 07/13

¹Bei elastomermodifizierten Bitumen der Sorten 120/200-40 A, 45/80-50 A, 25/55-55 A und 10/40-65 A darf der Erweichungspunkt Ring und Kugel den in Tabelle 2 jeweils angegebenen unteren Grenzwert der TL Bitumen-StB 07/13 im Lieferzustand um nicht mehr als 8 °C überschreiten. ²Elastomermodifizierte Bitumen der Sorten 25/55-55 A und 10/40-65 A, die einen höheren Modifizierungsgrad aufweisen, sind mit PmB 25/55-55 A RC und PmB 10/40-65 A RC zu kennzeichnen und können den in Tabelle 2 jeweils angegebenen unteren Grenzwert der TL Bitumen-StB 07/13 für den Erweichungspunkt Ring und Kugel im Lieferzustand auch um mehr als 8 °C überschreiten. ³Somit ergeben sich folgende Sorten und Grenzwerte:

Sorte	Grenzwerte für den Erweichungspunkt Ring und Kugel [°C]
120/200-40 A	40 bis 48
45/80-50 A	50 bis 58
25/55-55 A	55 bis 63
10/40-65 A	65 bis 73
40/100-65 A	≥ 65
25/55-55 A RC	≥ 55
10/40-65 A RC	≥ 65

⁴Die nachfolgenden Bindemittel müssen innerhalb einer vom Hersteller zu deklarierenden Spanne, definiert durch unteren und oberen Grenzwert für den Erweichungspunkt Ring und Kugel, liegen:

Bindemittel	Deklarationsspanne für den Erweichungspunkt Ring und Kugel [K]
25/55-55 A RC	8
10/40-65 A RC	8
40/100-65 A	12
mit viskositätsverändernden Zusätzen	12

⁵Bei Bindemitteln, deren Deklarationsspanne des Erweichungspunktes Ring und Kugel die Temperatur 80 °C einschließen, ist der Erweichungspunkt Ring und Kugel im Glycerolbad zu bestimmen.

2.2 Zu Abschnitt 5.5 der TL Bitumen-StB 07/13

¹Die Prüfung des Verhaltens bei tiefen Temperaturen (BBR) soll von den Bitumenproduzenten zum Aufbau eines eigenen Erfahrungshintergrundes weiter durchgeführt werden. ²Die Ergebnisse müssen aber nicht für die derzeit laufende statistische Auswertung zur Verfügung gestellt werden. ³Alle anderen im Abschnitt 5.5 aufgeführten Prüfungen sind analog zum bisherigen Vorgehen auch für die polymermodifizierten Bitumen 25/55-55 A RC und 10/40-65 A RC durchzuführen. ⁴Die Ergebnisse der Prüfungen sind über eine Internetmaske unter der Adresse <http://www.cbm.bgu.tum.de/index.php?id=333> an die TU München zu übergeben.

3. Außerkrafttreten

Die Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr vom 20. Dezember 2013 (AllMBl. 2014 S. 29) wird aufgehoben.

4. Bezugsmöglichkeit

Die TL Bitumen-StB 07/13 können unter der FGSV-Nr. 794 bei der FGSV Verlag GmbH, Wesseling, Straße 17, 50999 Köln bezogen werden.

Helmut Schütz
Ministerialdirektor



Bundesministerium
für Verkehr und
digitale Infrastruktur

Anlage

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

Oberste Straßenbaubehörden
der Länder

Dr. Stefan Krause
Leiter der Abteilung Straßenbau

HAUSANSCHRIFT
Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

POSTANSCHRIFT
Postfach 20 01 00
53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99-300-5283
FAX +49 (0)228 99-300-807 5283

ref-stb28@bmv.bund.de
www.bmvi.de

nachrichtlich:

Bundesanstalt für Straßenwesen

Bundesrechnungshof

DEGES
Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs-
und -bau GmbH

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 04/2016

Sachgebiet 06.1: Straßenbaustoffe; Anforderungen,
Eigenschaften
06.2: Straßenbaustoffe; Qualitätssicherung

(Dieses ARS wird im Verkehrsblatt veröffentlicht)

**Betreff: Durchführung von Prüfungen an Straßenbau- und
Polymermodifizierten Bitumen**

Bezug: ARS Nr.

1. 12/2013 vom 19.12.2013 - StB 27/7182.8/3-ARS-13/12-2023046
(TL Asphalt-StB 07/13)
2. 14/2013 vom 19.12.2013 - StB 27/7182.8/3-ARS-13/14-2023024
(ZTV Asphalt-StB 07/13)
3. 20/2013 vom 29.10.2013 - StB 27/7182.8/3-ARS-13/20/2098668
(TL Bitumen-StB 07/13)

Aktenzeichen: StB 28/7182.8/3-ARS-16/04-2610994

Datum: Bonn, 03.06.2016

Seite 1 von 3





Seite 2 von 3

Mit Bekanntgabe der TL Bitumen-StB 07/13 (Bezug 3.), der TL Asphalt-StB 07/13 (Bezug 1.) und der ZTV Asphalt-StB 07/13 (Bezug 2.) wurden u. a. zusätzliche Prüfungen zur Erfahrungssammlung an Straßenbau- und Polymermodifizierten Bitumen im Technischen Regelwerk eingeführt. Die Prüfergebnisse von den Bindemittelherstellern, den Herstellern des Asphaltmischguts sowie den Auftraggebern der Baumaßnahmen werden im Rahmen einer statistischen Auswertung zentral gesammelt. Die Durchführung der Prüfungen sowie die Weitergabe der Prüfungsergebnisse über die Internetseite <https://bast.inf.bi.rub.de/> sind Bestandteil für eine vertragsgerechte Leistungserbringung und müssen daher gemäß den Vorgaben im Technischen Regelwerk von den Bitumenherstellern und den Asphaltmischgutproduzenten durchgeführt werden. Ebenfalls werden Prüfungen am rückgewonnenen Bindemittel von den Auftraggebern durchgeführt. Für alle bisher entnommenen Proben, sind die Prüfungen durchzuführen und die Ergebnisse zur Auswertung zu übermitteln.

Auf Basis der bisher durchgeführten Auswertungen ist für die erforderliche weitere Fortführung der Prüfungen am Bitumen zu beachten, dass im Rahmen der Prüfung des Verhaltens bei tiefen Temperaturen mit dem Biegebalkenrheometer (BBR) nach DIN EN 14771 die erforderliche Vergleichsgenauigkeit (Durchführung der Prüfung von verschiedenen Prüflaboratorien an vergleichbaren Messobjekten) derzeit noch nicht hinreichend sichergestellt werden kann. Eine Arbeitsanleitung für das Prüfverfahren soll die erzielbare Vergleichsgenauigkeit erhöhen, ist derzeit jedoch noch in Bearbeitung in den Gremien der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) und steht kurzfristig nicht zur Verfügung. Die in den TL Bitumen-StB, TL Asphalt-StB und ZTV Asphalt-StB eingeführten Prüfungen zur Erfahrungssammlung mit dem Biegebalkenrheometer sollen jedoch weiterhin von den Asphalt- und Bitumenproduzenten zum Aufbau eines eigenen Erfahrungshintergrundes durchgeführt werden, die Ergebnisse müssen jedoch nicht für die derzeit laufende statistische Auswertung zur Verfügung gestellt werden. Im Rahmen von Kontrollprüfungen wird bis zum Vorliegen der Arbeitsanleitung die Auswertung der mittels Biegebalkenrheometer durchgeführten Prüfungen ausgesetzt, entsprechende Materialproben hierfür werden aber weiterhin im Zuge der laufenden Prüfungen entnommen. Die BBR-Prüfung wird nachträglich auf Basis der dann vorliegenden Arbeitsanleitung durchgeführt. Das hierfür notwendige Vorgehen wird separat geregelt.

Alle übrigen zusätzlichen Prüfungen am Bindemittel werden analog zum bisherigen Vorgehen weitergeführt. Bei der Prüfdurchführung bitte ich um Beachtung der Erläuterungen der FGSV-Arbeitsgruppe 7 zu den Bitumenprüfungen (FGSV-Nr. 7940). Parallel zu den derzeit laufenden Bitumenprüfungen wurde für die Bestimmung des Verformungsverhaltens die „Arbeitsanleitung zur Bestimmung des Verformungsverhaltens von Bitumen und bitumenhaltigen Bindemitteln im Dynamischen Scherrheometer (DSR) -





Bundesministerium
für Verkehr und
digitale Infrastruktur

Seite 3 von 3

Durchführung im Temperatursweep“ (AL DSR-Prüfung (T-Sweep)) erstellt. Diese ist bei der Durchführung aller neuen Prüfungen des Verformungsverhaltens im Temperatursweep anzuwenden.

Die fortgeschriebene „Arbeitsanleitung zur Bestimmung des Verformungsverhaltens von Bitumen und bitumenhaltigen Bindemitteln im Dynamischen Scherrheometer (DSR), Teil 2: Durchführung der MSCRT-Prüfung“ (AL DSR-Prüfung (MSCRT)), Ausgabe 2016 ist ab sofort für alle neu durchzuführenden Prüfungen zur Erfassung des Verformungsverhaltens im Dynamischen Scherrheometer bei Polymermodifizierten Bitumen anzuwenden. Bei der Auswertung der Prüfdaten wird die Umstellung bei der AL DSR-Prüfung (MSCRT) anhand des Prüfdatums vorgenommen, so dass im Bedarfsfall eine Unterscheidung der Prüfergebnisse erfolgen kann.

Im Auftrag
Dr. Stefan Krause



Beglaubigt:

A. Kary
Angestellte



913-I

**Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und
Richtlinien für den Bau von
Verkehrsflächenbefestigungen aus Asphalt,
Ausgabe 2007, Fassung 2013,
ZTV Asphalt-StB 07/13**

**Bekanntmachung der Obersten Baubehörde
im Bayerischen Staatsministerium des Innern,
für Bau und Verkehr**

vom 29. August 2016, Az. IID9-43415-004/08

Regierungen

Autobahndirektionen

Staatliche Bauämter mit Straßenbauaufgaben

nachrichtlich

Bayerischer Landkreistag

Bayerischer Städtetag

Bayerischer Gemeindetag

Anlage: Formblatt Eignungsnachweis

Vorbemerkung zur Änderung

¹Der bayerische Arbeitskreis „Wiederverwendung Asphaltgranulat“ hat verschiedene Regelungen getroffen, die eine möglichst hochwertige Aufbereitung und Verwendung von Asphaltgranulat gewährleisten sollen. ²Die Änderungen sind in den Nrn. 2.3 und 2.4 dargestellt. ³Die Bezeichnung der Bitumenemulsionen hat sich geändert und ist in Nr. 2.5 dargestellt. ⁴Zusätzlich wurde für den Eignungsnachweis ein Formblatt entwickelt, welches zum Nachweis der Eignung der eingesetzten Baustoffe und Baustoffgemische zu verwenden ist.

1. Allgemeines

¹Die „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Fahrbahndecken aus Asphalt“, Ausgabe 2007, Fassung 2013 (ZTV Asphalt-StB 07/13), wurden in der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) von Vertretern der Industrie, der Straßenbauverwaltungen und der Wissenschaft erarbeitet. ²Die ZTV Asphalt-StB 07/13 regeln die Herstellung von Verkehrsflächen in Asphaltbauweise mit den daran gestellten Anforderungen.

2. Anwendung

¹Die ZTV Asphalt-StB 07/13 sind bei Straßenbaumaßnahmen im Zuge der Bundesfernstraßen, der Staatsstraßen und der von den Staatlichen Bauämtern betreuten Kreisstraßen anzuwenden. ²Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehlen wir, diese Bekanntmachung auch für Baumaßnahmen im Zuständigkeitsbereich der Landkreise, Städte und Gemeinden anzuwenden. ³Die in den ZTV Asphalt-StB 07/13 mit Randstrich gekennzeichneten Absätze sind „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen“. ⁴Sie sind einschließlich der nachfolgenden Ergänzungen den Bauverträgen als Vertragsbestandteil zugrunde zu legen.

2.1 Zu Abschnitt 2.1 der ZTV Asphalt-StB 07/13

2.1.1 Der Widerstand gegen Zertrümmerung von Gesteinskörnungen für Asphaltbinderschichten aus AC 16 B S muss in den Belastungsklassen Bk100 und Bk32 SZ₁₈/LA₂₀ und in den Belastungsklassen Bk10 und Bk3,2 SZ₂₂/LA₂₅ aufweisen.

2.1.2 Wird die Kategorie C_{90/1} oder C_{95/1} gefordert, müssen bei den Mischgutsorten AC B S und SMA S die verwendeten groben Gesteinskörnungen einen Anteil der vollständig gebrochenen Körner von mindestens 45 M.-% aufweisen.

2.2 Zu Abschnitt 2.3.1 der ZTV Asphalt-StB 07/13

Das Asphaltmischgut für Asphalttrag-, Asphaltbinde-, Asphaltdeck- und Asphalttragdeckschichten muss den TL Asphalt-StB und der Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr zu den TL Asphalt-StB 07/13 entsprechen.

2.3 Zu Abschnitt 2.3.2 der ZTV Asphalt-StB 07/13

¹Der Auftragnehmer hat die Eignung der vorgesehenen Baustoffe und Baustoffgemische mit dem dieser Bekanntmachung als Anlage beiliegenden Formblatt nachzuweisen. ²Unter Buchst. a sind folgende ergänzende Angaben zu machen:

– bei Verwendung von Mischfüller:

Calciumhydroxidgehalt im Kornanteil < 0,063 mm des aus dem Asphaltmischgut rückgewonnenen Gesteinskörnungsgemisches,

– bei viskositätsveränderten Bindemitteln oder viskositätsverändernden Zusätzen in Walzasphalt:

Bezeichnung des Bindemittels bzw. des Zusatzes, Lieferwerk und Hersteller sowie Erweichungspunkt Ring und Kugel des aus dem Asphaltmischgut rückgewonnenen Bindemittels,

– bei PmB 25/55-55 A RC, PmB 10/40-65 A RC und bei PmB 40/100-65 A:

Hersteller, Lieferwerk und Bezeichnung des Bindemittels sowie Erweichungspunkt Ring und Kugel des aus dem Asphaltmischgut rückgewonnenen Bindemittels,

– bei PmB 25/55-55 A RC, PmB 10/40-65 A RC:

Berechneter Erweichungspunkt des Bindemittels im resultierenden Asphaltmischgut T_{R&Bmix}.

³Dem Eignungsnachweis ist der Erstprüfungsbericht gemäß TL Asphalt-StB 07/13 und Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr zu den TL Asphalt-StB 07/13 einschließlich der maximal ein Jahr alten Klassifizierung von Asphaltgranulat gemäß Anhang 3.1By der Bekanntmachung zu den TL AG-StB 09 zur Information beizulegen. ⁴Die Angaben im Erstprüfungsbericht und in der Klassifizierung von Asphaltgranulat, die über die im Abschnitt 2.3.2 ZTV Asphalt-StB 07/13 geforderten hinausgehen, sind rein informativ und werden nicht Vertragsbestandteil.

2.4 Zu Abschnitt 3.1 der ZTV Asphalt-StB 07/13

¹Es wird folgender neuer Absatz eingefügt:

„Bei Verwendung von Asphaltgranulat ist durch baustellenbezogene Laborprüfungen des Auftrag-

nehmers nachzuweisen, dass die Kennwerte „Erweichungspunkt Ring und Kugel, Bindemittelgehalt und Korngrößenverteilung“ des für die Baumaßnahme eingesetzten Asphaltgranulats innerhalb der in der Klassifizierung angegebenen Spannweiten liegen und der petrographische Typ übereinstimmt.“

²Dem Auftraggeber sind auf Anforderung die Chargenprotokolle für das Mischgut gemäß Erstprüfung vorzulegen.

2.5 Zu Abschnitt 3.3.1 der ZTV Asphalt-StB 07/13

¹Die Bezeichnungen der Bitumenemulsionen für den Schichtenverbund haben sich wie folgt geändert:

Alte Bezeichnung	Neue Bezeichnung
C60BP1-S	C60BP4-S
C40BF1-S	C40B5-S
C60B1-S	C60B4-S

²Für das Ansprühen in den Belastungsklassen Bk1,8 und Bk0,3 kann auch eine Bitumenemulsion C60B4-S verwendet werden. ³Die in Tabelle 8 angegebenen Ansprühmengen sind in diesem Fall um 50 g/m² zu reduzieren.

2.6 Zu Abschnitt 3.4.4 der ZTV Asphalt-StB 07/13

Asphalttragschichten dürfen einen Hohlraumgehalt von höchstens 10,0 Vol.-% aufweisen.

2.7 Zu Abschnitt 3.6.4 der ZTV Asphalt-StB 07/13

Asphaltbinderschichten aus AC 22 B S und AC 16 B S müssen einen Hohlraumgehalt von mindestens 2,5 Vol.-% und höchstens 8,5 Vol.-% aufweisen.

2.8 Zu Abschnitt 3.7.4 der ZTV Asphalt-StB 07/13

Deckschichten aus AC 16 D S, AC 11 D S und AC 8 D S müssen einen Hohlraumgehalt von mindestens 1,5 Vol.-% aufweisen.

2.9 Zu Abschnitt 3.8.4 der ZTV Asphalt-StB 07/13

Deckschichten aus SMA 11 S und SMA 8 S müssen einen Hohlraumgehalt von mindestens 1,5 Vol.-% aufweisen.

2.10 Zu Abschnitt 4.1 der ZTV Asphalt-StB 07/13

¹Abs. 3 wird wie folgt geändert:

„Bei Asphalt, der mit viskositätsveränderten Bindemitteln oder viskositätsverändernden Zusätzen hergestellt wurde, darf der Erweichungspunkt „Ring und Kugel“ des rückgewonnenen Bindemittels den im Eignungsnachweis angegebenen Erweichungspunkt „Ring und Kugel“ um nicht mehr als 8°C über- oder unterschreiten.“

²Abs. 4 wird wie folgt geändert:

„Bei der Mitverwendung von Asphaltgranulat und gleichzeitigem Einsatz von PmB 25/55-55 A RC oder 10/40-65 A RC darf der Erweichungspunkt „Ring und Kugel“ des aus dem Asphaltmischgut rückgewonnenen Bindemittels um nicht mehr als 8°C über dem im Eignungsnachweis angegebenen resultierenden Erweichungspunkt „Ring und Kugel“ ($T_{R\&Bmix}$) liegen.“

³Abs. 6 wird wie folgt geändert:

„Bei Asphalt, der mit viskositätsveränderten Bindemitteln oder viskositätsverändernden Zusätzen hergestellt wurde, werden keine Anforderungen an die elastische Rückstellung des rückgewonnenen polymermodifizierten Bindemittels gestellt.“

⁴In Abs. 15 sind der dritte und vierte Spiegelstrich wie folgt zu ändern:

- Bei AC D, außer AC 11 DS und AC 8 DS 1,5 Vol.-%
- Bei SMA, AC 11 DS und AC 8 DS 1,0 Vol.-%“.

⁵Es ist ein neuer Abs. 20 einzufügen:

„Bei der Verwendung von Mischfüller darf der Calciumhydroxidgehalt im Kornanteil < 0,063 mm des aus dem Asphaltmischgut rückgewonnenen Gesteinskörnungsgemisches den im Eignungsnachweis angegebenen Wert um nicht mehr als 25 % relativ unterschreiten.“

2.11 Zu Abschnitt 4.2.6 der ZTV Asphalt-StB 07/13

Bei zweibahnigen Bundesfernstraßen gilt für die Griffigkeit der fertigen Oberfläche der Asphaltdeckschicht gemessen bei 80 km/h für den Einzelwert eines 100-m-Abschnittes

- bei der Abnahme $\mu_{SKM} = 0,49$ als Grenzwert und
- bis zum Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche $\mu_{SKM} = 0,43$ als Grenzwert.

2.12 Zu Abschnitt 5.4 der ZTV Asphalt-StB 07/13

Bei der Verwendung von Mischfüller ist der Calciumhydroxidgehalt am Kornanteil < 0,063 mm des aus dem Asphaltmischgut rückgewonnenen Gesteinskörnungsgemisches nach TP Gestein-StB, Teil 3.9 Abschnitt 6.3 zu bestimmen.

2.13 Zu Abschnitt 6.1 der ZTV Asphalt-StB 07/13

Als neue Abs. 3 und 4 sind einzufügen:

„Unterschreitet die maximale Scherkraft zwischen Asphaltdeckschicht und Asphaltbinder- bzw. Asphalttragschicht einen Wert von 1,0 kN (kein Schichtenverbund), so ist die Asphaltdeckschicht zu erneuern.“

Unterschreiten bei der Abnahme einzelne Werte die geforderten Werte für den Schichtenverbund, so liegt ein Mangel vor. Der Auftragnehmer kann in diesem Fall innerhalb eines Zeitraums von zwei Monaten nach Eingang der Mängelrüge beim Auftragnehmer eine erneute Kontrollprüfung verlangen. Die Probenahme zur Durchführung einer erneuten Kontrollprüfung hat innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten nach Eingang der Mängelrüge beim Auftragnehmer zu erfolgen. Der Termin ist zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer einvernehmlich zu vereinbaren. Das Ergebnis der erneuten Kontrollprüfung tritt an die Stelle des Ergebnisses der Kontrollprüfung. Die Festlegungen in den Abschnitten 5.3.2 und 5.3.3 bleiben hiervon unberührt. Die Kosten für die erneute Kontrollprüfung trägt der Auftragnehmer.“

3. Richtlinien

¹Die in den ZTV Asphalt-StB 07/13 kursiv gedruckten und nicht mit Randstrich gekennzeichneten

Abschnitte sind Richtlinien. ²Sie sind einschließlich der nachfolgenden Ergänzungen bei der Bauvorbereitung, der Aufstellung der Bauvertragsunterlagen sowie bei der Überwachung, Abnahme und Abrechnung der Bauarbeiten zu beachten.

3.1 Zu Tabelle 1 der ZTV Asphalt-StB 07/13

In der Belastungsklasse Bk3,2 sollte bevorzugt Asphaltbeton zur Anwendung kommen.

3.2 Zu Abschnitt 2 der ZTV Asphalt-StB 07/13

Die Verwendung von Gesteinskörnungen, Bindemitteln, Zusätzen und Zusatzstoffen, welche nicht in den aufgeführten DIN-, DIN EN-Normen und Technischen Lieferbedingungen erfasst sind, bedarf im Einzelfall der Zustimmung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr.

3.3 Zu Abschnitt 5.3.1 der ZTV Asphalt-StB 07/13

Der folgende Abschnitt 15 wird eingefügt:

„Vom zur Verwendung kommenden Asphaltgranulat sollen Durchschnittsproben, bestehend aus fünf Teilproben von je 3 kg entnommen werden. An jeder Durchschnittsprobe wird die Übereinstimmung der Angaben der zugehörigen Klassifizierung überprüft.“

3.4 Zu Abschnitt 6.1 der ZTV Asphalt-StB 07/13

Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Die Behandlung von Mängeln ist im Vergabehandbuch Bayern (VHB) geregelt. Der Auftraggeber kann bei Über- und Unterschreitungen von Grenzwerten der Einbaudicke, der Einbaumenge, des Bindemittelgehaltes, des Verdichtungsgrades, des Schichtenverbundes, der Ebenheit oder der Griffigkeit, die einen Sachmangel nach § 13 Nr. 1 VOB/B darstellen, dem Auftragnehmer anbieten, im Rahmen einer einzelvertraglichen Vereinbarung die Geltendmachung von Mängelansprüchen (§ 13 Nr. 5 VOB/B) vorerst zurückzustellen und dafür als Ausgleich einen Abzug vorzunehmen. Die Höhe des Abzugs bemisst sich nach den im Anhang A der ZTV Asphalt-StB 07 angegebenen Abzugsformeln.“

3.5 Zu Abschnitt 7.1 der ZTV Asphalt-StB 07/13

¹In den Bauvertragsunterlagen ist in der Regel die Abrechnung nach Einbaudicke vorzuschreiben. ²Die Abrechnung nach Einbaugewicht soll nur auf Kleinfächen und Sonderfälle beschränkt bleiben.

3.6 Zum Anhang A der ZTV Asphalt-StB 07/13

3.6.1 Der Anhang A wird um folgenden Teil A.2.6 „Unterschreitung des Grenzwertes für die Griffigkeit“ ergänzt:

„Unterschreitet die Griffigkeit den Grenzwert zwischen 0,03 und 0,06, wird ein Abzug nach folgender Formel vorgenommen:

$$A = \frac{\sum p}{100} \times f_d \times EP \times F$$

Darin bedeuten:

A = Abzug in €

p = über den Grenzwert hinausgehende prozentuale Unterschreitung der geforderten Griffigkeit nach folgender Formel:

$$p = \frac{\text{Grenzwert} - (\text{Istwert} + 0,03)}{\text{Grenzwert}} \times 100$$

EP = der sich aus der Abrechnung nach Abschnitt 5.3.1 ergebende Einheitspreis in €/m²

F = dem 100-m-Einzelwert zugehörige Einbaufläche in m²

f_d = Faktor für die Deckschichtart

3,0 für Asphaltbeton, Splittmastixasphalt, Gussasphalt und Dünnschichtbeläge

Die Ermittlung des Abzuges wird aufgrund der Einzelwerte der 100-m-Abschnitte vorgenommen.“

3.6.2 Der Anhang A wird um folgenden Teil A.2.7 „Unterschreitung des Grenzwertes für den Schichtenverbund“ ergänzt.

„Unterschreitet die maximale Scherkraft zwischen zwei Asphalt-schichten oder -lagen die Sollwerte, wird ein Abzug gemäß folgender Tabellen und Formeln vorgenommen:

Deckschicht auf Binderschicht:

Bereich Wert ≥ 1 kN < 15 kN

$$A = \frac{1}{100} \times (0,372 \times p^2 + 0,149 \times p) \times \sum EP_i \times F$$

Deckschicht auf Tragschicht:

Bereich Wert ≥ 1 kN < 12 kN

$$A = \frac{1}{100} \times (0,436 \times p^2 + 2,023 \times p) \times \sum EP_i \times F$$

Binderschicht auf Tragschicht, Tragschicht auf Tragschicht:

Bereich Wert ≥ 1 kN < 12 kN

$$A = \frac{1}{100} \times (0,115 \times p^2 + 1,922 \times p) \times \sum EP_i \times F$$

Binderschicht auf Tragschicht, Tragschicht auf Tragschicht:

Bereich Wert < 1 kN

$$A = \frac{50}{100} \times \sum EP_i \times F$$

Sind mehrere Schichten der gleichen Fläche von dem Mangel betroffen, werden die einzelnen Abzüge aufsummiert. Der maximale Abzug für diese Fläche darf dabei folgenden Wert nicht überschreiten:

Gesamtanzug

$$A_{\max} = \frac{80}{100} \times \sum EP_i \times F$$

Darin bedeutet:

A = Abzug in €

p = über den Grenzwert hinausgehende Unterschreitung des geforderten Schichtenverbundes in KN

EP₁= Einheitspreise nach den Abschnitten 7.3.1, 7.3.2 oder 7.3.3 in €/m² für alle Schichten/Lagen, die über der mangelhaften Schichtgrenze liegen.

Der Einheitspreis für die obere Lage der Trag- schicht ist dabei anteilig nach der Solldicke zu ermitteln.

Einheitspreise in €/t sind auf die zugehörigen Gesamteinbauflächen des Bauvertrages um- zurechnen.

F = der Probe zugehörige Einbaufläche in m²“

4. Außerkrafttreten

Die Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr vom 24. April 2014 (AllMBl. S. 309) wird aufgehoben.

5. Bezugsmöglichkeit

Die ZTV Asphalt-StB 07/13 können unter der FGSV- Nr. 799 bei der FGSV Verlag GmbH, Wesselinger Straße 17, 50999 Köln bezogen werden.

Helmut Schütz
Ministerialdirektor

Anlage
zu Nr. 2.3 der Bekanntmachung der ZTV Asphalt-StB 07/13

Eignungsnachweis

gemäß ZTV Asphalt-StB 07/13

Anlage: Erstprüfungsbericht einschließlich zugehöriger Klassifizierung

Auftraggeber:	
Auftragnehmer:	
Baumaßnahme:	
Vertragsnummer:	
Verwendungsbereich (LV, OZ-Nr.):	
Belastungsklasse:	
Einbaudicke [cm]/Einbaumenge [kg/m ²]:	
Besondere Bedingungen: (Einbaulage, örtliche klimatische und topografische Verhältnisse, ...)	

Nachfolgende Angaben sind maßgebend für die Ausführung und Abnahme der Bauleistungen (gemäß ZTV Asphalt-StB 07/13, Nr. 2.3.2).

a) **Angaben zur Zusammensetzung und zu den im Rahmen der Erstprüfung nach den TL Asphalt-StB durchgeführten Prüfungen**

1. Asphaltmischgutart:			
2. Asphaltmischgutsorte:			
3. Asphaltmischwerk:			
4. Zugrunde liegender Erstprüfungsbericht:	Nr.:		
	Datum:		
	Ersteller:		
5. Art, Gewinnungsort und Hersteller der Gesteinskörnungen:			
	Bezeichnung der Lieferkörnung	Gesteinsart	Hersteller, Lieferwerk (Gewinnungsort)

6. Kornanteile im Gesteinskörnungsgemisch:			
	Grobe Gesteinskörnungen:	(> 2 mm)	M.-%
	Grobkornanteil (größte Kornklasse + Überkornanteil):		M.-%
	Feine Gesteinskörnungen:	(0,063 – 2 mm)	M.-%
	Füller:	(< 0,063 mm)	M.-%
	<i>bei Asphaltbeton (AC) Kornanteil < 0,125 mm:</i>		M.-%
	<i>bei Splittmastixasphalt (SMA) alle Kornanteile bei den groben Gesteinskörnungen:</i>	2 / 5,6 mm	M.-%
		5,6 / 8 mm	M.-%
		8 / 11,2 mm	M.-%
		> 11,2 mm	M.-%
7. Füller:			
	<u>Gemahlener Fremdfüller:</u>		
	Bezeichnung		
	Hersteller		
	Kategorie Calciumcarbonat von Kalksteinfüller		
	<u>Mischfüller:</u>		
	Bezeichnung		
	Hersteller		
	Kategorie Calciumhydroxidgehalt		
	Cacliumhydroxidgehalt [M.-%]		
	Cacliumhydroxidgehalt nach Extraktion [M.-%]		
8. Bindemittel			
	Bindemittelart und -sorte (bei Verwendung von Asphaltgranulat ist dies die Sorte des resultierenden Bindemittels):		
	Bindemittelgehalt:		M.-%
	Bei Verwendung von PmB 40/100-65:		
	<i>Lieferwerk/Hersteller:</i>		
	<i>Bezeichnung des Bindemittels:</i>		
	<i>Erweichungspunkt RuK (des rückgewonnenen Bindemittels aus der Erstprüfung):</i>		°C

Bei Verwendung von viskositätsveränderten Bindemitteln (1) oder viskositätsverändernden Zusätzen (2):		
Lieferwerk/Hersteller:		
Bezeichnung Bindemittel bzw. Zusatz:		
Menge bezogen auf das Bindemittel (bei (2)):		M.-%
Erweichungspunkt RuK (des rückgewonnenen Bindemittels aus der Erstprüfung):		°C
Bei Verwendung von RC-Bindemitteln:		
Lieferwerk/Hersteller:		
Bezeichnung des Bindemittels:		
Erweichungspunkt RuK (berechneter Erweichungspunkt des Bindemittels im resultierenden Asphaltmischgut $T_{R\&Bmix}$):		°C
9. Bei Mitverwendung von Asphaltgranulat:		
Art:		
Menge (gem. Erstprüfung) /		M.-%
Max. zul. Zugabemenge (gem. TL Asphalt, M WA):		M.-%
Erweichungspunkt RuK des rückgewonnenen Bindemittels aus dem Asphaltgranulat:		°C
Erweichungspunkt RuK am resultierenden Bindemittelgemisch:		°C
Art und Sorte des Zugabebindemittels:		
10. Zusätze:		
Lieferwerk/Hersteller:		
Art:		
Menge:		M.-%
11. Aussage zum Haftverhalten des Asphaltmischgutes:		

b) Erklärung über die Eignung für den vorgesehenen Verwendungszweck:

c) Zusätzliche Angaben (soweit erforderlich):

Nachfolgende Angaben haben rein informativen Charakter und sind nicht maßgebend für die Ausführung und Abnahme der Bauleistungen

Eigenschaften der Gesteinskörnungen:		
– Rohdichte des Gesteinskörnungsgemisches:		g/cm ³
Eigenschaften des Asphaltmischguts und am Marshall-Probekörper:		
– Rohdichte:		g/cm ³
– Raumdichte:		g/cm ³
– Hohlraumgehalt (berechnet):		Vol.-%
– Hohlraumausfüllungsgrad:		%

Ort, Datum	Auftragnehmer (Stempel / Unterschrift)

7071-W

**Änderung der Richtlinien
zur Förderung von Gründerzentren,
Netzwerkaktivitäten und
Unternehmensneugründungen
im Bereich Digitalisierung**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie**

vom 30. August 2016, Az. 72-7625/512/1

1. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie über die Richtlinien zur Förderung von Gründerzentren, Netzwerkaktivitäten und Unternehmensneugründungen im Bereich Digitalisierung vom 1. Dezember 2015 (AllMBL S. 552) wird wie folgt geändert:
 - 1.1 In der Vorbemerkung werden in Satz 1 Spiegelstrich 2 nach dem Wort „Verwaltungsvorschriften“ die Wörter ‚bzw. für Nr. 9 der Richtlinien der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften für die Gewährung von Zuwendungen an die gewerbliche Wirtschaft (AVG) samt Anlage „Besondere Nebenbestimmungen für Zuwendungen an die gewerbliche Wirtschaft (BNZW)“ in der jeweils geltenden Fassung‘ eingefügt.
 - 1.2 In Nr. 4.1 Spiegelstrich 4 Satz 3 werden die Wörter „Haus der Forschung“ durch die Wörter „Bayerische Forschungs- und Innovationsagentur“ ersetzt.
 - 1.3 In Nr. 7.2.3 Satz 6 werden die Wörter „von drei Monaten“ gestrichen.
 - 1.4 In Nr. 7.2.5 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:
„³Partnerinstitutionen (u. a. WERK1.Bayern, BayStartUP, Zentrum Digitalisierung.Bayern, Bayern Kapital, Bayerische Forschungs- und Innovationsagentur) können Räumlichkeiten zur Nutzung kostenlos überlassen werden, sofern die Aktivitäten in Verbindung mit diesen Richtlinien stehen.“
 - 1.5 In Nr. 8.2.3 Satz 2 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.
 - 1.6 In Nr. 8.3.1 Satz 1 wird das Wort „Anteilfinanzierung“ durch die Wörter „anteilige Festbetragsfinanzierung (unter Berücksichtigung von Nr. 8.3.3)“ ersetzt.
 - 1.7 Nr. 8.3.1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„²Insgesamt stehen dem Zuwendungsempfänger maximal 250 000 Euro pro Jahr für die ersten beiden Jahre, maximal 200 000 Euro pro Jahr für die Jahre 3 bis 5, maximal 100 000 Euro für das Jahr 6 und maximal 50 000 Euro für das Jahr 7 zur Verfügung.“
 - 1.8 In Nr. 9.2.2 Satz 3 wird nach dem Wort „sowie“ das Wort „maximal“ eingefügt.
 - 1.9 Nr. 9.3.3 wird wie folgt gefasst:
„9.3.3 Höhe der Förderung
Die Höhe der Förderung beträgt bis zu 36 000 Euro im Förderzeitraum von zwölf Monaten, maximal 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.“

- 1.10 In Nr. 12.1 Satz 3 wird das Wort „AGVO“ durch die Wörter „De-minimis-Verordnung“ ersetzt.
2. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. September 2016 in Kraft.

Dr. Bernhard Schwab
Ministerialdirektor

7803.1-L

**Schulversuch
der staatlichen Technikerschule für
Agrarwirtschaft
Fachrichtung Ernährungs- und
Versorgungsmanagement in Kaufbeuren**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

vom 26. August 2016, Az. A5-7154.8-13

Auf Grund von Art. 82 Abs. 4 und Art. 83 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2016 (GVBl. S. 102, 241) geändert worden ist, wird folgender Schulversuch genehmigt und bekannt gemacht:

1. Allgemeines

- 1.1 ¹An der Technikerschule für Agrarwirtschaft Fachrichtung Ernährungs- und Versorgungsmanagement in Kaufbeuren (zweijährige Form) werden aktuell das Pflichtfach „Fachspezifische Mathematik“ mit zwei Wochenstunden im ersten Schuljahr sowie ein Wahlfach „Mathematik-Vertiefung“ mit jeweils zwei Wochenstunden im ersten und zweiten Schuljahr unterrichtet. ²Letzteres hat die gezielte mathematische Vertiefung im Hinblick auf die Studierfähigkeit an einer Hochschule zum Ziel. ³Das Fach „Mathematik-Vertiefung“ ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen.
- 1.2 ¹Um den Studierenden die Möglichkeit zu geben, sich während des ersten Schuljahres zunächst ausreichend mit der Entscheidung für oder gegen die Ergänzungsprüfung auseinandersetzen zu können sowie um allen Studierenden ausreichend Zeit für den Erwerb der für den künftigen beruflichen Einsatz notwendigen mathematischen Inhalte zu ermöglichen, soll Mathematik künftig im ersten Schuljahr mit drei Wochenstunden verpflichtend unterrichtet werden. ²Der Vertiefungsunterricht für die Ergänzungsprüfung soll als Wahlfach künftig ausschließlich im zweiten Schuljahr angeboten werden.
- 1.3 ¹Entsprechendes gilt für die dreijährige Schulform. ²Dort werden derzeit das Pflichtfach „Fachspezifische Mathematik“ in den ersten beiden Schuljahren (mit jeweils zwei Wochenstunden) und ein Wahlfach „Mathematik-Vertiefung“ in allen drei Schuljahren (ebenfalls mit zwei Wochenstunden) unterrichtet. ³Hier soll künftig das Pflichtfach nur noch in den ers-

ten beiden Schuljahren, dann aber mit drei Wochenstunden unterrichtet werden. ⁴Das Wahlfach wird mit drei Wochenstunden ausschließlich im dritten Schuljahr angeboten.

1.4 Zu diesem Zweck wird an der Schule mit Schulbeginn September 2016 und September 2017 mit folgenden Abweichungen von der geltenden Schulordnung unterrichtet:

2. Ergänzende Regelungen zur Schulordnung für die Staatlichen Technikerschulen für Agrarwirtschaft, für Waldwirtschaft sowie für die Staatliche Meister- und Technikerschule für Weinbau und Gartenbau (Technikerschulordnung Agrar – AgrITSO) vom 31. Mai 2001 (GVBl. S. 292, BayRS 7803-12-L), die zuletzt durch Verordnung vom 8. Juli 2014 (GVBl. S. 255, 376) geändert worden ist

2.1 Zu Anlage 3a

¹Abweichend von der Stundentafel Technikerschule für Agrarwirtschaft, Ernährungs- und Versorgungsmanagement (§ 1 Satz 2 Nr. 1 Buchst. c) (zweijährige Form) wird das Pflichtfach Nr. 1.1.2 „Fachspezifische Mathematik“ in „Mathematik“ umbenannt und mit drei Wochenstunden ausschließlich im ersten Schuljahr unterrichtet. ²Das Wahlfach Nr. 2.2 „Mathematik-Vertiefung“ wird mit drei Wochenstunden ausschließlich im zweiten Schuljahr angeboten. ³Wer die Ergänzungsprüfung nach der Prüfungsordnung für die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife (ErgPOFHR) vom 25. Mai 2001 (GVBl. S. 278, 456, BayRS 2236-6-1-5-K), die zuletzt durch § 1 Nr. 269 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, ablegen möchte, ist zur Teilnahme am Wahlfach „Mathematik-Vertiefung“ verpflichtet.

2.2 Zu Anlage 3b

¹Abweichend von der Stundentafel Technikerschule für Agrarwirtschaft, Ernährungs- und Versorgungsmanagement (§ 1 Satz 2 Nr. 1 Buchst. c) (dreijährige Form) wird das Pflichtfach Nr. 1.1.2 „Fachspezifische Mathematik“ in „Mathematik“ umbenannt und mit drei Wochenstunden ausschließlich im ersten und zweiten Schuljahr unterrichtet. ²Das Wahlfach Nr. 2.2 „Mathematik-Vertiefung“ wird mit drei Wochenstunden ausschließlich im dritten Schuljahr angeboten. ³Wer die Ergänzungsprüfung nach der Prüfungsordnung für die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife (ErgPOFHR) vom 25. Mai 2001 (GVBl. S. 278, 456, BayRS 2236-6-1-5-K), die zuletzt durch § 1 Nr. 269 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, ablegen möchte, ist zur Teilnahme am Wahlfach „Mathematik-Vertiefung“ verpflichtet.

3. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. September 2016 in Kraft. ²Sie tritt mit Ablauf des 31. August 2019 bzw. bezüglich der dreijährigen Schulform mit Ablauf des 31. August 2020 außer Kraft.

7846-L

Änderung der EMFF-Richtlinie

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

vom 13. September 2016, Az. L4-7997.1-1/116

1. Die Richtlinie des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Förderung der Fischerei in Bayern im Rahmen des Europäischen Meeres- und Fischereifonds EMFF (EMFF-Richtlinie) vom 27. Januar 2016 (AllMBl. S. 133) wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Nr. 4 wird wie folgt geändert:
 - 1.1.1 In Nr. 4.2 Satz 1 wird nach dem Wort „Aquakulturunternehmen“ das Wort „/Erwerbsfischer“ eingefügt.
 - 1.1.2 In Nr. 4.3 Satz 1 wird nach Spiegelstrich 2 folgender Spiegelstrich 3 eingefügt:

„– für zwölf Monate, wenn durch Handel mit Fischen aus illegaler, nicht gemeldeter und unregulierter Fischerei vom Antragsteller ein schwerer Verstoß nach Art. 42 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 oder Art. 90 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 begangen wurde.“
 - 1.2 Nr. 5 wird wie folgt geändert:
 - 1.2.1 In Nr. 5.1 wird in der Überschrift nach dem Wort „Wirtschaftlichkeit“ das Wort „/Finanzierbarkeit“ eingefügt.
 - 1.2.2 Nr. 5.2 wird aufgehoben.
 - 1.3 Nr. 6 wird wie folgt geändert:
 - 1.3.1 In Nr. 6.4.1 wird die Fußnote zu Buchst. c wie folgt gefasst:

„1 In Ausnahmefällen kann die Verwaltungsbehörde bei Vorhaben mit besonderer, übergeordneter Bedeutung für den gesamten Sektor der Aquakultur und Binnenfischerei auch höhere Fördersätze gewähren.“
 - 1.3.2 Nr. 6.4.2 wird wie folgt geändert:
 - 1.3.2.1 Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„²Davon ausgenommen sind die Nrn. 2.1.3 und 2.2 Satz 1 Buchst. g.“
 - 1.3.2.2 Die bisherigen Sätze 2 bis 5 werden die Sätze 3 bis 6.
2. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 13. September 2016 in Kraft.

Hubert Bittlmayer
Ministerialdirektor

II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblatts aufgenommen werden

Erteilung eines Exequaturs an Herrn Mohammed Mustafa Juma Almuntafegy

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 25. August 2016, Az. Prot 1090-13-42

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Irak in Frankfurt am Main ernannten Herrn Mohammed Mustafa Juma Almuntafegy am 23. August 2016 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Freistaaten Bayern und Thüringen sowie die Länder Hessen, Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und das Saarland.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Ali Hadi Hameed Al-Bayati, am 4. Oktober 2012 erteilte Exequatur ist erloschen.

Dr. Alfred Rührmaier
Ministerialdirigent

Erteilung eines Exequaturs an Herrn Andrew Robert Haswell

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 1. September 2016, Az. Prot 1240-3104-4

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung von Kanada in München ernannten Herrn Andrew Robert Haswell am 1. September 2016 das Exequatur als Konsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst den Freistaat Bayern und das Land Baden-Württemberg.

Roland Krebs
Ministerialrat

Satzung zur Aufhebung der Gebührensatzung des Zweckverbandes Bayerische Landschulheime für seine Internatsschulen

Bekanntmachung des Zweckverbandes Bayerische Landschulheime

vom 1. September 2016

Auf der Grundlage des Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1, Art. 22 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit § 5 Abs. 2 Satz 1 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Bayerische Landschulheime vom 10. Dezember 1980 (MABl. 1981 S. 6) in der Fassung der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 13. März 2008 (AllMBL. S. 221) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Bayerische Landschulheime in ihrer Sitzung am 28. Juni 2016 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Aufhebung der Satzung

Die Gebührensatzung des Zweckverbandes Bayerische Landschulheime für seine Internatsschulen vom 28. November 2013 (AllMBL. S. 580) wird aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2017 in Kraft.

München, 1. September 2016

Tamara Bischof
Landrätin
Verbandsvorsitzende

IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen

Stellenausschreibungen

In der Verwaltungsgerichtsbarkeit ist in nächster Zeit zu besetzen:

Eine Stelle eines Richters/einer Richterin am Bayerischen Verwaltungsgerichtshof (Besoldungsgruppe R 2)

Es wird darauf hingewiesen, dass die Stelle voraussichtlich bei den Senaten in Ansbach zu besetzen ist.

Bewerbungen um diese Stelle sind bis **28. Oktober 2016** auf dem Dienstweg beim Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr einzureichen.

Es können nur Bewerber/Bewerberinnen berücksichtigt werden, die bereits über richterliche Berufserfahrung verfügen.

Bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung werden die Bewerber/Bewerberinnen bevorzugt berücksichtigt, die über eine ausreichend lange Berufserfahrung als Jurist/Juristin in der Ministerialverwaltung, am Bundesverfassungsgericht, am Bundesverwaltungsgericht oder einer vergleichbaren Institution auf europäischer/internationaler Ebene verfügen.

Die Bewerbung von Frauen wird begrüßt (Art. 7 Abs. 3 BayGlG). Schwerbehinderte Bewerber/Bewerberinnen im Sinne von § 2 Abs. 2 SGB IX werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Beim **Landesarbeitsgericht München** ist demnächst ein **Stellenanteil in Höhe von 75 % für eine Vorsitzende Richterin/einen Vorsitzenden Richter** (BesGr R 3) neu zu besetzen. Die Bereitschaft zu einer entsprechenden, längerfristig angelegten Ermäßigung des Dienstes gemäß den diesbezüglichen Vorschriften des BayRiG wird vorausgesetzt.

Bis zum **20. Oktober 2016** können auf dem Dienstweg Bewerbungen beim Präsidenten des Landesarbeitsgerichts München eingereicht werden.

Bewerbungen von Frauen sind erwünscht (Art. 2 Abs. 1, Art. 7 Abs. 3 BayGlG). Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der/des Gleichstellungsbeauftragten (Art. 18 Abs. 3 Satz 2 BayGlG) wird hingewiesen.

Schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Beim **Sozialgericht Würzburg** ist demnächst eine Stelle für **eine Richterin/einen Richter am Sozialgericht – als weitere aufsichtführende Richterin/als weiterer aufsichtführender Richter** – (BesGr R 2) neu zu besetzen.

Bis zum **20. Oktober 2016** können auf dem Dienstweg Bewerbungen bei der Präsidentin des Bayerischen Landesozialgerichts eingereicht werden.

Im Hinblick auf die mit diesem Dienstposten verbundenen Aufgaben werden Bewerberinnen/Bewerber mit Erfahrung in der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sowie Verwaltungserfahrung im Kostenbereich vorrangig berücksichtigt.

Bewerbungen von Frauen sind erwünscht (Art. 2 Abs. 1, Art. 7 Abs. 3 BayGlG). Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der/des Gleichstellungsbeauftragten (Art. 18 Abs. 3 Satz 2 BayGlG) sowie auf die Möglichkeit einer Ermäßigung des Dienstes unter den gesetzlichen Voraussetzungen des BayRiG wird hingewiesen.

Schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Literaturhinweise

Erich Schmidt Verlag, Berlin

Schmatz/Nöthlichs, **Sicherheitstechnik**, Ergänzbare Sammlung der Vorschriften nebst Erläuterungen für Unternehmen und Ingenieure, Lieferung 07/16 bis 10/16, Stand August 2016, Loseblattgrundwerk 27414 Seiten, inkl. 20 Ordnern, Preis 296 €, ISBN 978-3-503-00062-3.

Schmatz/Nöthlichs, **Produktsicherheit**, Lieferung 02/2016, Stand Juni 2016, Loseblattgrundwerk 3056 Seiten, inkl. 2 Ordnern, Preis 119 €, ISBN 978-3-503-01838-3.

Nöthlichs, **Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit**, Ergänzbarer Kommentar zum Arbeitsschutzgesetz und zum Arbeitssicherheitsgesetz, 32. Lieferung, Stand Juli 2016, Gesamtwerk 2540 Seiten, 2 Ordner, Preis 69,90 €, ISBN 978-3-503-04035-3.

Gerdemann/Rostalski, **Arzneimittel – Rezeptprüfung, Beratung und Regress**, Ergänzbares Handbuch, Lieferung 02/16, Stand Mai 2016, Gesamtwerk mit 3868 Seiten, Preis 112 €, ISBN 978-3-503-01550-4.

Kalmbach, **Handbuch der Luftreinhaltung und des Lärm-schutzes**, Immissionsschutz, Lieferung 05/16 bis 08/16, Stand August 2016, Loseblatt Grundwerk 9294 Seiten, inkl. 6 Ordnern, inkl. Online-Zugang zu einer umfangreichen, ständig aktualisierten umweltrechtlichen Vorschriften-datenbank, Preis 232 €, ISBN 978-3-503-05843-3.

Kullmann/Pfister, **Produzentenhaftung**, Ergänzbares Handbuch zur gesamten Produkthaftpflicht für die juristische Praxis sowie für Hersteller, Händler, Importeure und Exporteure mit Erläuterungen und den einschlägigen Vorschriften und Entscheidungen im nationalen, supranationalen und internationalen Bereich, Lieferung 01/2016 und 02/2016, Stand Juli 2016, Gesamtwerk 5700 Seiten, einschl. 4 Ordnern, Preis 158 €, ISBN 978-3-503-01849-9.

Hösel/von Lersner/Wendenburg/Versteyl, **Recht der Abfall- und Kreislaufwirtschaft des Bundes, der Länder und der Europäischen Union**, Kommentierungen der Abfallrahmenrichtlinie, des KrWG und weiterer abfallrechtlicher Gesetze und Verordnungen, 2. Auflage, Lieferung 05/16 und 06/16, Stand August 2016, Loseblatt Grundwerk 10754 Seiten, einschl. 6 Ordnern, Preis 158 €, inkl. Online-Zugang zu Teilen einer umfangreichen, ständig aktualisierten umweltrechtlichen Vorschriftendatenbank, ISBN 978-3-503-16536-0.

Deutscher Fachverlag GmbH, Fachmedien Recht und Wirtschaft, Frankfurt am Main

Fischer, **Maklerrecht**, anhand der höchstrichterlichen Rechtsprechung, 3., völlig neu bearbeitete Auflage 2015, XIV, 225 Seiten, Preis 69 €, Betriebs-Berater Schriftenreihe: Wirtschaftsrecht, ISBN 978-3-8005-1611-7.

Die seit Erscheinen der Voraufgabe hinzugekommenen Gesetzesnovellen werden in der Neuauflage ausführlich behandelt. Da für Altfälle das anders gestaltete bisherige Widerrufsrecht weiterhin bedeutsam bleibt, wird es, aktualisiert durch die seither dazu ergangene Judikatur,

auch in dem Buch erörtert. Die Neuerungen, wozu auch die zwingend vorgegebene Textform gehört, werden umfassend erläutert. Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs einschließlich der Instanzgerichte sowie das aktuelle Schrifttum sind sorgfältig ausgewertet und in die Erläuterung der übrigen Kapitel einbezogen. Die für die Praxis besonders wichtigen Abschnitte zum Abschluss des Maklervertrags und zu den Anforderungen an den vom Makler zu vermittelnden Hauptvertrag wurden grundlegend überarbeitet und wesentlich erweitert.

Deutscher Brauer-Bund e. V., **Unser Reinheitsgebot 500 Jahre**, Genuss hat Geburtstag, das Buch zum Jubiläum, Festschrift, 2016, 151 Seiten, Preis 49,90 €, ISBN 978-3-8005-1627-8.

Das Deutsche Reinheitsgebot existiert seit 500 Jahren. Aus diesem Grund feiert die deutsche Brauwirtschaft 2016 den Geburtstag des ältesten noch gültigen Lebensmittelgesetzes der Welt: Aus diesem Anlass werden die unterschiedlichsten Facetten zur Geschichte und heutigen Bedeutung des Reinheitsgebots, von Bundesministern, EU-Kommissaren, Landesministern, Fraktionschefs und Abgeordneten, Präsidenten von Behörden und Verbänden, Chefredakteuren, Publizisten und Sommeliers, in über 60 Beiträgen beleuchtet.

C.H.Beck Verlag, München

Wysk, **Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO**, 2. Auflage 2016, XXII, 900 Seiten, Preis 59 €, Beck'sche Kompakt-Kommentare, ISBN 978-3-406-69011-2.

Der Kommentar orientiert sich eng an der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und der Oberverwaltungsgerichte bzw. der Verwaltungsgerichtshöfe. Eine Besonderheit ist die Kommentierung aus Richterperspektive. Das Werk befindet sich auf dem Stand November 2015. Es berücksichtigt zum Beispiel die Gesetzesänderungen zur Planfeststellung durch Art. 1 Planfeststellungsverfahren-VereinheitlichungsG, das Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung sowie die aktuelle Rechtsprechung.

Bohnert/Krenberger/Krumm, **OWiG – Ordnungswidrigkeitengesetz**, Kommentar, 4. Auflage 2016, XX, 612 Seiten, Preis 49 €, ISBN 978-3-406-68947-5.

Der Kommentar konzentriert sich auf alltäglich auftauchende Probleme, bietet schnelle und pragmatische Hilfestellung sowie Lösungsvorschläge, die sich an der herrschenden Rechtsprechung orientieren, bei nicht gefestigter Judikatur aber auch eigene Argumentationshilfen liefern. Die Neuauflage bringt die Kommentierung in Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur auf den aktuellen Stand Anfang 2016. Insgesamt werden sechs Novellierungen des OWiG, wie u. a. das Achte Gesetz zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen vom 26. Juni 2013 mit wichtigen Modifikationen des § 30 OWiG, das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten mit Anpassungen der §§ 46 und 110d OWiG sowie eine redaktionelle Anpassung des § 131 durch das Bundeswehr-Attraktivitätssteigerungsgesetz vom 13. Mai 2015, verarbeitet.

Huck/Müller, **Verwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG**, 2. Auflage 2016, XVI, 658 Seiten, Preis 49 €, Beck'sche Kompakt-Kommentare, ISBN 978-3-406-69012-9.

Der Kommentar bietet mit knappen Erläuterungen und Basisinformationen eine schnelle Orientierung in den komplexen Fragen des Verfahrensrechts. Leitlinien sind dabei die einschlägigen Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts, der Oberverwaltungsgerichte und der Verwaltungsgerichtshöfe. Besonderes Augenmerk wird auf einen klar strukturierten, einfach verständlichen didaktischen Aufbau der einzelnen Kommentierungen gelegt. Das Werk ist auf dem Stand November 2015 und berücksichtigt insbesondere sowohl die jüngsten Gesetzesänderungen zur Planfeststellung, dem E-Government durch das Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung sowie zur Änderung weiterer Vorschriften sowie die aktuelle Rechtsprechung.

Kopp/Schenke, **VwGO – Verwaltungsgerichtsordnung**, Kommentar, 22., neu bearbeitete Auflage 2016, XXX, 2050 Seiten, Preis 65 €, ISBN 978-3-406-69150-8.

Der zuverlässige Handkommentar ist eng mit dem Werk Kopp/Ramsauer, VwVfG, abgestimmt. Ein besonderes Augenmerk wird in den Erläuterungen auf die Entwicklungen des Europäischen Gemeinschaftsrechts gelegt. Die Neuauflage berücksichtigt die Gesetzesänderungen bis 1. Januar 2016 wie z. B. das Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz mit der Einführung der Richter auf Zeit bei den Verwaltungsgerichten und der Möglichkeit der Zuständigkeitskonzentration für Streitigkeiten nach dem AsylG hinsichtlich bestimmter Herkunftsstaaten. Daneben ist auch die neueste Rechtsprechung verständlich und prägnant eingearbeitet, etwa zur Klagebefugnis von Umweltvereinigungen (EuGH) sowie zum einstweiligen Rechtsschutz.

Meyer-Goßner/Schmitt, **Strafprozessordnung – StPO**, mit GVG und Nebengesetzen, Kommentar, 59., neu bearbeitete Auflage 2016, LXXIII, 2492 Seiten, Preis 89 €, ISBN 978-3-406-68952-9.

Der Standardkommentar bietet komprimiert die vollständige Erfassung aller einschlägigen veröffentlichten Entscheidungen und der nicht veröffentlichten BGH-Entscheidungen sowie der hierzu bedeutsamen Literatur. Das Werk befindet sich in Rechtsprechung, Literatur und Gesetzgebung durchgehend auf dem Bearbeitungsstand Februar 2016. Die Neuauflage 2016 berücksichtigt alle aktuellen Entwicklungen im Strafverfahrensrecht für den Zeitraum März 2015 bis März 2016. Es sind u. a. das 3. Opferrechtsreformgesetz vom 21. Dezember 2015 mit umfassenden Änderungen der §§ 406d ff. zu den sonstigen Befugnissen des Verletzten, das Gesetz zur Einführung einer Speicherpflicht und einer Höchstspeicherfrist für Verkehrsdaten vom 10. Dezember 2015 sowie das Gesetz zur Stärkung des Rechts des Angeklagten auf Vertretung in der Berufungsverhandlung vom 17. Juli 2015 eingearbeitet.

Atwan, **Das digitale Kalifat**, die geheime Macht des Islamischen Staates, 2016, 299 Seiten, Preis 16,95 €, ISBN 978-3-406-69727-2.

Das Buch bietet Einblicke in die digitalen Institutionen und Kommandostrukturen des IS und stellt dessen führende Köpfe vor. Es beschreibt die Rolle des Darknet und erklärt, warum die Cyber-Jihadisten dem elektronischen „Counter-Jihad“ eine Nasenlänge voraus sein werden.

Greger/Unberath/Steffek, **Recht der alternativen Konfliktlösung**, Mediationsgesetz, Verbraucherstreitbeilegungsgesetz, Kommentar, 2., überarbeitete und erweiterte Auflage 2016, XVII, 513 Seiten, Preis 85 €, ISBN 978-3-406-67689-5.

Der Kommentar fasst die wesentlichen Gesetze zur alternativen Konfliktlösung (AKL/ADR) zusammen. Er kommentiert eingehend das Mediationsgesetz auf dem neuesten Stand, das Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG), die EU-Verordnung zur Online-Schlichtung und zahlreiche weitere Vorschriften. Die praxisnahen Erläuterungen spannen den Bogen von den übergreifenden Verfahrensfragen der ADR: dem allgemeinen Verfahrensrecht über das Kostenrecht bis zum Verhältnis von Konfliktlösung und Gerichtsverfahren. Das Güterichterverfahren und Fragen des Rechtsschutzes werden umfassend behandelt, ebenso die internationalen Aspekte der ADR. Das am 1. April 2016 in Kraft getretene Verbraucherstreitbeilegungsgesetz, das für Verbraucher ein flächendeckendes, kostenfreies Angebot von Einrichtungen zur außergerichtlichen Streitbeilegung schafft und für Unternehmer weitreichende Pflichten begründet, ist bereits berücksichtigt.

Jarass/Pieroth, **Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland – GG**, Kommentar, 14. Auflage 2016, XXVIII, 1386 Seiten, Preis 55 €, ISBN 978-3-406-69379-3.

Der zuverlässige Standardkommentar enthält die vollständige und systematische Auswertung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, der Landesverfassungsgerichte und soweit sie Bezüge zum Grundgesetz aufweisen auch der obersten Bundesgerichte. Die Rechtsprechung von EuGH und EGMR ist berücksichtigt. Die Neuauflage verarbeitet zahlreiche neue Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts wie z. B. zum Kopftuchverbot, zum Existenzminimum, dem ESM-Vertrag, den politischen Äußerungen des Bundespräsidenten u. v. m. Rechtsprechung und Literatur befinden sich auf dem Stand vom 1. November 2015.

Leisner, **HwO – Handwerksordnung**, Kommentar, 2016, XXI, 767 Seiten, Preis 119 €, ISBN 978-3-406-68894-2.

Die Handwerksordnung regelt die Strukturen des Handwerksrechts in Deutschland. Der praxisorientierte Kommentar erläutert sämtliche Bereiche wissenschaftlich vertieft. Das Werk sorgt mit seinem dreistufigen Aufbau, wie der Überblicksebene mit knapper Kurzerläuterung, der Standardebene mit ausführlicher Kommentierung sowie der Detailebene mit Rechtsprechungs- und Literaturhinweisen, Beispielen, Checklisten und den landesrechtlichen Besonderheiten für die vertiefte Recherche, für Klarheit. Der Kommentar hat den Rechtsstand 1. November 2015. Bis zu diesem Zeitpunkt sind sämtliche Gesetzesänderungen, Gerichtsentscheidungen und wichtige Literaturveröffentlichungen eingearbeitet.

Thomas/Putzo, **ZPO – Zivilprozessordnung**, FamFG, Verfahren in Familiensachen, EGZPO, GVG, EGGVG, EU-Zivilverfahrensrecht, Kommentar, 37. Auflage 2016, XXXIV, 2368 Seiten, Preis 63 €, ISBN 978-3-406-68846-1.

Das Standardwerk ist durch seine klare Systematik übersichtlich, prägnant und zeigt die Zusammenhänge auf. Es bietet Hilfe durch umfassende aktuelle Hinweise auf die Rechtsprechung und das Schrifttum und ermöglicht den zeitsparenden Umgang. Die Neuauflage des bewährten Kommentars berücksichtigt u. a. die Änderungen des

FamFG durch das Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbestimmung vom 27. Juli 2015, des EGGVG durch das Gesetz zum Internationalen Erbrecht und zur Änderung von Vorschriften zum Erbschein und sonstiger Vorschriften vom 29. Juni 2015. Das am 17. August 2015 in Kraft getretene Internationale Erbrechtsverfahrensgesetz (IntErbVG) vom 29. Juni 2015 sowie die am 17. Juli 2015 in Kraft getretene und ab 18. Januar 2017 geltende Verordnung (EU) Nr. 655/2014 vom 15. Mai 2014 zur Einführung eines Verfahrens für einen Europäischen Beschluss zur vorläufigen Kostenpändung im Hinblick auf die Erleichterung der grenzüberschreitenden Eintreibung von Forderungen in Zivil- und Handelssachen wurden neu aufgenommen.

Marotzke/Stratmann, **Die Zukunft des Klimas**, neue Erkenntnisse, neue Herausforderungen, ein Report der Max-Planck-Gesellschaft, 2015, 230 Seiten, Preis 16,95 €, ISBN 978-3-406-66967-5.

Das Buch zeigt unterschiedliche Aspekte der Klimaforschung. Der Bogen wird gespannt von Zugvögeln als Verkündern des Klimawandels bis zur Frage, ob der Mensch gezielt in das Klimageschehen eingreifen könnte und sollte. Die Autoren setzen sich mit dem grundsätzlichen Funktionieren des Klimasystems, den Auswirkungen des Klimawandels auf so unterschiedliche Bereiche wie Luftqualität und Migrationsströme auseinander.

Bund-Verlag, Frankfurt am Main

Baden, **Rechte des Personalrats und ihre Durchsetzung**, Handlungshilfe für Personalräte, 3., überarbeitete Auflage 2016, 163 Seiten, Preis 14,90 €, ISBN 978-3-7663-6547-7.

Der leicht verständliche Leitfaden erklärt die rechtlichen Voraussetzungen für eine erfolgreiche und effektive Personalratsarbeit.

Aufhauser/Warga/Schmitt-Moritz, **Bayerisches Personalvertretungsgesetz**, Basiskommentar mit Wahlordnung, 8., aktualisierte Auflage 2016, 978 Seiten, Preis 44,90 €, ISBN 978-3-7663-6228-5.

Der verständlich geschriebene Kommentar bietet eine zuverlässige Orientierungshilfe. Die Neuauflage erläutert praxisnah und verständlich die Vorschriften des Bayerischen Landespersonalvertretungsgesetzes auf dem neuesten Stand. Die Gesetzgebung, aktuelle Rechtsprechung, einschlägige Literatur und die Wahlordnung sind berücksichtigt. Das Werk ist ein praktischer Ratgeber, wie Rechte erkannt und für eine erfolgreiche Interessenvertretung genutzt werden können. Der Anhang des Buchs enthält den Text zur Wahlordnung und ein ausführliches Stichwortregister.

De Gruyter Verlag, Berlin

Schütze, **Rechtsverfolgung im Ausland**, Prozessführung vor ausländischen Gerichten und Schiedsgerichten, 5., neu bearbeitete Auflage 2016, XXXIII, 506 Seiten, Preis 159,95 €, De Gruyter Handbuch, ISBN 978-3-11-044963-1.

Die Neuauflage des Standardwerks setzt sich mit der Frage, wie Rechte im Ausland prozessual durchgesetzt werden können und welche Gesetze Anwendung finden, auseinander. Es wurde die europäische und ausländische

Rechtsentwicklung zum internationalen Zivilprozessrecht und der Schiedsgerichtsbarkeit umfassend berücksichtigt. Der Band enthält eine Übersicht über die Geltung der Staatsverträge zum Zivilprozessrecht und eine Sammlung der international-zivilprozessual wichtigsten Rechtsquellen.

Vitzthum/Proelß, **Völkerrecht**, 7., überarbeitete und aktualisierte Auflage 2016, XXXVIII, 705 Seiten, Preis 59,95 €, De Gruyter Studium, ISBN 978-3-11-044130-7.

Die Neuauflage des Lehrbuchs setzt sich intensiv mit Literatur, Rechtsprechung und Staatenpraxis auseinander. Es bietet eine umfassende, aktuelle Darstellung des gesamten Völkerrechts, des Friedens- und des Kriegsrechts sowie des Rechts der internationalen und supranationalen Organisationen. Die Beiträge unterrichten auch in Einzelfragen knapp und zuverlässig über den Stand des Völkerrechts und erleichtern durch weiter gehende Hinweise die kritische Auseinandersetzung und umfassendere Information.

Wieczorek /Schütze, **ZPO – Zivilprozessordnung**, Großkommentar, 4., völlig neu bearbeitete Auflage, Großkommentare der Praxis, De Gruyter Recht Verlag, Berlin.

Das Werk ist eine Institution auf dem Gebiet des Zivilprozessrechts. In wissenschaftlich fundierter Tiefe hält der 14-bändige Großkommentar die Belange und Anforderungen der zivilprozessualen Praxis umfassend im Blick. Das Autorenteam besteht aus 33 renommierten Wissenschaftlern und Praktikern. Die Kommentierung umfasst neben der Zivilprozessordnung auch die relevanten Nebengesetze wie EGZPO, GVG, KapMuG und MediationsG sowie das europäische und internationale Zivilprozessrecht. Alle relevanten Gesetzesänderungen sowie die neuesten Entwicklungen in Rechtsprechung und Lehre sind berücksichtigt. Zahlreiche Literaturhinweise helfen bei der Vertiefung in die Materie.

Band 9: §§ 724–802I, 2016, XXX, 711 Seiten, Preis 239 €, ISBN 978-3-11-024874-4.

Band 9 kommentiert ausführlich das achte Buch Zwangsvollstreckung. Der Band befasst sich anfangs mit dem ersten Abschnitt, Allgemeine Vorschriften und schließt mit dem Abschnitt 2, Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen mit dem Untertitel Allgemeine Vorschriften.

Dr. Otto Schmidt Verlag, Köln

Härtling, **Datenschutz-Grundverordnung**, Das neue Datenschutzrecht in der betrieblichen Praxis, 2016, XIV, 198 Seiten, Preis 39,80 €, ISBN 978-3-504-42049-8.

Die europäische Datenschutz-Grundverordnung, die maßgebliche Veränderungen im deutschen Datenschutzrecht bewirkt, wurde im April 2016 verabschiedet. Das Buch zeigt klar strukturiert und nach Themengebieten geordnet auf, wie die wichtigsten betrieblichen Fragestellungen nach neuem Recht zu beantworten sind, was sich gegenüber dem alten Recht ändert und worauf in Zukunft besonderes Augenmerk zu legen ist.

Plath, **BDSG/DSGVO**, Kommentar zum BDSG und zur DSGVO sowie den Datenschutzbestimmungen von TMG und TKG, 2. Auflage 2016, Preis 139 €, ISBN 978-3-504-56074-4.

Der Gesetzgeber hat im April 2016 die DSGVO verabschiedet, für die eine zweijährige Übergangsphase gilt, damit sich Unternehmen und Behörden auf die neue Rechtslage einstellen können. Die Neuauflage widmet sich der Aktualisierung der Kommentierungen zum BDSG, TMG, TKG und wendet sich dann der ersten Kommentierung der DSGVO auf Basis der offiziell verabschiedeten Fassung zu. Ein besonderes Augenmerk wurde auf die Verzahnung der Bereiche gelegt und durch die diversen Querverweise wird der bestehende Handlungsbedarf aufgezeigt. Das Werk erlaubt damit eine Beratung und Umsetzung der datenschutzrechtlichen Fragestellungen auf aktuellem Stand und zugleich eine Vorbereitung auf die neue Rechtslage.

Stöber/Otto, **Handbuch zum Vereinsrecht**, 11., neu bearbeitete Auflage 2016, XXXVI, 888 Seiten, Preis 84,80 €, ISBN 978-3-504-40039-2.

Das Standardwerk bietet für die Arbeit an vereinsrechtlich geprägten Sachverhalten wertvolle Hilfestellungen für den Praktiker. Dargestellt sind die in der Satzung zu regelnden Rechtsverhältnisse sowie die sonstigen rechtlichen Grundlagen der Vereinstätigkeit, die Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder, die Rechtsstellung des Vereinsvorstands, der Ablauf der Mitgliederversammlung, Grundzüge des Vereinsstrafrechts und die Auflösung sowie Abwicklung eines Vereins. Die Anmeldungen zum Vereinsregister und die Registerführung sind ausführlich besprochen, einschließlich der damit verbundenen Kostenfragen; Hinweise und Muster zur Vereinsbesteuerung runden das Handbuch ab. Die Neuauflage bereitet die unübersichtliche Materie systematisch für die praktische Arbeit auf. Die vielfältigen Streit- und Zweifelsfragen werden anschaulich erörtert. Konkrete Beispiele, Muster und Formulierungsvorschläge bieten direkt umsetzbaren Zusatznutzen.

Ulmer/Brandner/Hensen, **AGB-Recht**, Kommentar zu den §§ 305–310 BGB und zum UKlaG, 12., neu bearbeitete Auflage 2016, LII, 2273 Seiten, Preis 169 €, ISBN 978-3-504-45111-0.

Die Neuauflage des Standardkommentars bringt das Werk auf den aktuellen Stand. Die umfangreiche Rechtsprechung der letzten Jahre wurde ebenso ausgewertet und eingearbeitet wie die zwischenzeitlich erfolgten Gesetzesänderungen. So sind z. B. das Gesetz zur Umsetzung der Verbraucherrechte-Richtlinie und das Gesetz zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr berücksichtigt. 65 besondere Klauseln, Vertragstypen und AGB-Werke werden detailliert erläutert. Das wissenschaftlich fundierte und gut lesbare Werk enthält die Auswertung und Systematisierung der umfangreichen Kasuistik sowie richtungsweisende, meinungsbildende Kommentierungen.

Duncker & Humblot Verlag, Berlin

Karbach, **Die Wasserversorgung von Mensch und Natur als Herausforderung des Völkerrechts**, 2016, 330 Seiten, Preis 89,90 €, Schriften zum Völkerrecht; 216, ISBN 978-3-428-14861-5.

Zu den drängenden Problemen der internationalen Gemeinschaft gehören die Erhaltung und der Schutz des

Süßwassers. Das Buch befasst sich vor diesem Hintergrund mit den bislang auf völkerrechtlicher Ebene praktizierten Handlungsoptionen und untersucht, ob sich diese bewährt haben. Es werden hierzu die für die Wasserversorgung einschlägigen Menschenrechte und objektivrechtlichen Regelungsansätze sowie die auseinandergehenden zwischen- und innerstaatlichen Interessen analysiert, um daraus allgemeingültige Kooperationschancen abzuleiten.

Giesecking Verlag, Bielefeld

Schütz/Schmiemann, **Disziplinarrecht des Bundes und der Länder**, dargestellt am Disziplinargesetz unter Berücksichtigung der Disziplinargesetze und Disziplinarverordnungen der Länder, Kommentar, 9. Lieferung, Stand Februar 2016, Preis 59,80 €, ISBN 978-3-7694-0932-1.

Bienwald/Sonnenfeld/Harm, **Betreuungsrecht**, Materielles und Verfahrensrecht, Vergütungsrecht, BtBG und Landesrecht, Kommentar, 6. Auflage 2016, XXIX, 1537 Seiten, Preis 134,80 €, ISBN 978-3-7694-1134-8.

Die Schwerpunkte der Neuauflage liegen u. a. beim Gesetz zur Stärkung der Funktionen der Betreuungsbehörden vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3393), dem Gesetz zur Regelung der betreuungsrechtlichen Einwilligung in eine ärztliche Zwangsmaßnahme vom 18. Februar 2013 (BGBl. I S. 266) mit ersten Entscheidungen und der Aufnahme der betreuungsrechtlich relevanten Bestimmungen des Allgemeinen Teils des FamFG (Gesetzestext). Das Standardwerk befindet sich durchgängig in allen vier Teilen des materiellen Betreuungsrechts, dem Recht der Vergütung und des Aufwendungsersatzes, dem Verfahrensrecht sowie dem Betreuungsbehörden-gesetz / Ausführungsgesetzen der Länder auf dem Stand von Oktober 2015.

Bergschneider, **Familienvermögensrecht**, Handbuch, 3. Auflage 2016, LXXVIII, 1470 Seiten, Preis 119,80 €, ISBN 978-3-7694-1133-1.

Die Neuauflage des Handbuch verfügt jetzt über zwölf Abschnitte mit den Bereichen: Einführung, allgemeine vermögensrechtliche Wirkungen der Ehe, Ehenwohnung und Hausrat, Güterstände, sonstige Vermögensverflechtungen, Versorgungsausgleich einschl. Sozialversicherungsrecht, Vermögen in nichtehelichen Lebensgemeinschaften, Vermögensverwaltung und -übertragung bei Kindern, Steuern, Auseinandersetzungsversteigerung, Fälle mit Auslandsberührung sowie dem neuen Kapitel Stiftungen zwecks Konzentration, Erhaltung und Sicherung des Familienvermögens. Das Werk bleibt seinem Konzept treu und stellt die Normen und Regelungen für Vermögenssachverhalte innerhalb familienrechtlicher Strukturen umfassend und präzise dar. Das Buch befindet sich auf dem Stand von Januar 2016, teils auch später. Grafiken, Tabellen, Checklisten und Literaturhinweise unterstützen den Einstieg in die Problematik.

Kommunal- und Schul-Verlag, Wiesbaden

Kessler, **Klimaschutz im Städtebaurecht durch den Einsatz von Geothermie**, Rechtsfragen aus kommunaler Perspektive, 217 Seiten, Preis 39 €, Reihe Wissenschaft und Praxis der Kommunalverwaltung; 15, ISBN 978-3-8293-1252-3.

Der Einsatz von erneuerbaren Energien ist eine Form des Klimaschutzes. Davon ist die Geothermie eine Unterart,

die trotz ihres großen Potenzials noch einen relativ geringen Anteil an der Bruttostrom- und Wärmeerzeugung in Deutschland hat. Das Buch verknüpft die technischen Möglichkeiten der Nutzung von Geothermie mit deren Anforderungen aus städtebaurechtlicher Sicht. Es geht den Fragen zur bauplanungsrechtlichen Bewertung von Anlagen der tiefen und der oberflächennahen Geothermie nach. Die rechtlichen Ausführungen werden mit Erläuterungen zu bergrechtlichen Themen, zu Aspekten des EEG und EEWärmeG sowie Fragen nach einem kommunalrechtlichen Anschluss- und Benutzungszwang für geothermische Energie abgerundet.

Sinner/Gassner/Hartlik, **Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), Strategische Umweltprüfung (SUP)**, Bearbeitung umweltrechtlicher Praxisfälle, Erläuterungswerk, 9. Lieferung, Stand August 2016, 218 Seiten, Preis 36,40 €, Loseblattgrundwerk inkl. 1 Ordner, ca. 712 Seiten, ISBN 978-3-8293-0541-9.

Dietz/Bofinger/Geiser, **Krankenhausfinanzierungsgesetz, Bundespflegegesetzverordnung und Folgerecht**, Kommentar, 58. Lieferung, 156 Seiten, Preis 29,60 €, Stand August 2016, Gesamtwerk ca. 2062 Seiten, Preis 139 €, ISBN 978-3-88061-546-5.

Linde international, Wien

Danne, **Love Brands**, Communiting – Marketing 4.0 – SSP. So lieben Kunden Ihre Marke und werden zu Markenbotschaftern, 2015, 256 Seiten, Preis 29,90 €, ISBN 978-3-7093-0604-8.

Das Buch gibt Antworten auf die Fragen, warum manche Marken beliebter bzw. erfolgreicher sind als andere und was ihnen zum Erfolg fehlt. Die Autorin gibt mit neuen Ansätzen wie dem Marketing 4.0, dem Social Selling Proposition (SSP) und dem Communiting mit seinen vier „Cs“ – Community, Content, Communication, Culture – wertvolle und innovative Impulse. Konkrete Best Practices zeigen, wie die Umsetzung in die Praxis funktioniert.

Medhochzwei-Verlag, Heidelberg

Lüdke/Becker, **Wenn die Seele brennt**, 2011, 167 Seiten, Preis 19,95 €, ISBN 978-3-86224-080-8.

Schwierige Zeiten sowie Krisen sind eine Tatsache und im Leben selbstverständlich. Der Autor ist überzeugt, dass in den meisten Fällen der Glaube an die eigene Kraft ausreicht, solche Krisen zu überwinden. Das Buch soll dabei helfen, die eigene Kraft zu erkennen und zu mobilisieren.

Anhand von Fragen kann geprüft werden, ob eine Krise oder ein Trauma vorliegt. Zahlreiche Fallbeispiele, Übungen und Anregungen helfen bei der Findung eines Auswegs.

Igl, **Recht der Gesundheitsfachberufe, Heilpraktiker und sonstigen Berufe im Gesundheitswesen**, Normsammlung mit Erläuterungen, 78. Lieferung, Stand Juli 2016, Loseblattwerk etwa 2582 Seiten, 2 Ordner, Preis 89,99 €, ISBN 978-3-86216-017-4.

Hirzel Verlag, Stuttgart

Sommer/Müller, **Unter 2 Grad?**, Was der Weltklimavertrag wirklich bringt, 2016, 320 Seiten, Preis 19,80 €, ISBN 978-3-7776-2570-6.

Mit der Weltklimakonferenz im Dezember 2015 in Paris wurde Geschichte geschrieben, da sich mit dem ersten Klimaschutzabkommen alle Länder verpflichtet haben, als Ziel die Erderwärmung auf unter zwei Grad zu begrenzen. Das Buch hinterfragt den Wert des Abkommens und analysiert, wo die Stärken des Abkommens liegen, welche Herausforderungen zu meistern sind und was daraus politisch folgen muss.

Mebs, **Leben mit Gift**, Wie Tiere und Pflanzen damit zurechtkommen und was wir daraus lernen können, 2016, 159 Seiten, Preis 24,90 €, ISBN 978-3-7776-2575-1.

Schätzungsweise 100 000 Tierarten produzieren Gift oder entnehmen es der Umwelt, speichern es und setzen es in verschiedener Weise ein. Tiere und Pflanzen haben mit der Evolution Gifte oder Resistenzen entwickelt, um ihr Überleben zu sichern und so teilweise faszinierende Symbiosen hervorgebracht. Das verständliche Buch erklärt die Abwehr- oder Angriffsmechanismen sowie den Schutz des eigenen Organismus bei Tieren, die aggressive Toxine in sich tragen.

Wittwer/Folkers, **Schmerz**, Innenansichten eines Patienten und was die Wissenschaft dazu sagt, 2016, 216 Seiten, Preis 34 €, ISBN 978-3-7776-2561-4.

Anhand eines fiktiven Patienten führt das Buch in die verschiedenen Bereiche des Schmerzes ein. Es werden die wissenschaftlichen Erkenntnisse auf dem aktuellen Stand der Forschung erläutert. Der Band widmet sich im ersten Teil dem Schmerzempfinden, im zweiten Teil der Schmerzbekämpfung bzw. der Schmerztherapie, im dritten Teil den Strategien gegen den Schmerz und im vierten Teil der Schmerzkommunikation, um sich im fünften Teil mit dem Verhältnis zwischen Lust und Schmerz zu befassen.

Herausgeber/Redaktion:

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr, Odeonsplatz 3, 80539 München, Telefon (0 89) 21 92-01, E-Mail: redaktion.allmbl@stmi.bayern.de

Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-725, Telefax (0 81 91) 126-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

ISSN 1867-9072

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:

Das Allgemeine Ministerialblatt (AllMBl.) erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkundung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Allgemeinen Ministerialblatts kostet 70 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.